

Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 2

mit Bemerkungen

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

und

zur Haushaltsrechnung 2000

Sperrfrist:
18. Juni 2002, 12.30 Uhr

Abkürzungsverzeichnis

ANBest-I	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FISCUS	Föderales Integriertes Standardisiertes Computer-Unterstütztes Steuersystem
FSU	Friedrich-Schiller-Universität
GG	Grundgesetz
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IfG	Investitionsförderungsgesetz
LFA	Länderfinanzausgleich
LT	Landtag
MaßstG	Maßstäbengesetz
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenkassen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRPSt	Staatliche Rechnungsprüfungsstelle
SUA	Staatliches Umweltamt
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKHG	Thüringer Krankenhausgesetz
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
TIM	Thüringer Innenministerium
TLASF	Thüringer Landesamt für Soziales und Familie
TLSB	Thüringer Landesamt für Straßenbau
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur
TMWFK	Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
TMWI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur
TVK	Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern
VV	Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Übersichten		9
Verzeichnis der Abbildungen		11
 BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART		
Einleitung	1	13
 Haushaltsrechnung, Haushaltsplan, Haushaltsvollzug		
Haushaltsrechnung 1999	2	15
Haushaltsplan 2000	4	16
Haushaltsrechnung 2000	5	17
Haushaltsüberschreitungen	7	17
Mehrausgaben	10	23
Vorgriffe	11	24
Abschlussbericht	12	25
Haushaltsreste	18	29
Globale Minderausgaben	25	37
Zusammenfassende Darstellung von Einzelergebnissen der Haushaltsrechnung 2000	26	38
Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen	49	56
Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden	54	61
Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kenn- zahlen	59	65

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landes unter Berücksichtigung des Maßstäbengesetzes und des Solidarpaktfortführungsgesetzes	70	74
Verpflichtungsermächtigungen	71	87
Vermögen des Landes	72	88
Rechnungsprüfung 2000	75	91
Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO	76	91

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

Auslastung und Arbeitsorganisation der Hausdruckereien in der Thüringer Landesverwaltung (Einzelpläne 01 bis 09, 15)	77	92
---	----	----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

Landesbetrieb Thüringer Katasterämter (Kapitel 03 03)	81	98
---	----	----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

Zuschüsse für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV (Kapitel 07 05 ATG 71)	86	101
Abrechnung von Mäharbeiten im Rahmen des Straßenunterhaltungsdienstes (Kapitel 07 09)	89	106
Stahlgleitwände auf Straßen und Brückenbauwerken (Kapitel 07 09)	94	110

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17		
Verstöße bei der Gewährung von Zuwendungen an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Suhl e. V. (Kapitel 17 20)	99	114
Zuwendungen für die Rekultivierung einer ehemaligen Deponie (Kapitel 17 34)	103	119
Zuwendungen für die Sanierung und Rekultivierung von Deponien (Kapitel 17 34)	106	122
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 19		
Zuwendungen für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im Rahmen der Städtebauförderung	109	126
Sanierung und Gestaltung eines Ortes mit Zuwendungen aus dem Landesprogramm Städtebauförderung (Kapitel 19 04)	112	130
FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT		
Bekanntgabe der vom Land abgeschlossenen Rahmenverträge für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einzelplan 06)	115	134
Kostenanteile der Versorgungsträger bei Verlegung von Leitungen in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen (Kapitel 07 09)	116	135
Planungen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten (Kapitel 07 09)	117	136

	<u>Tn.</u>	<u>Seite</u>
Erstattung der Aufwendungen für Hilfeempfänger in vollstationären Einrichtungen (Kapitel 08 20)	118	137
Erstattungen einer Pflegekasse für Pflegebedürftige, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden (Kapitel 08 22)	119	138
Kosten und Nutzen von Flurneuordnungsverfahren gemäß § 1 Flurbereinigungsgesetz – Regelverfahren – (Kapitel 09 02, 09 03 und 09 09)	120	139
Zuwendungen des Landes für abfallwirtschaftliche Maßnahmen (Kapitel 09 05)	121	140
Zuwendungen für den Umbau und die Sanierung eines ehemaligen GUS-Wohnblocks (Kapitel 15 24)	122	141
Zuweisungen für Krankenhausbauten (Kapitel 17 36 bzw. 08 29)	123	142

Verzeichnis der Übersichten

		<u>Seite</u>
Übersicht 1	Haushaltsüberschreitungen von mehr als 8 Mio. DM	18
Übersicht 2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen	20
Übersicht 3	Überplanmäßige Ausgaben seit 1997	21
Übersicht 4	Entwicklung der Mehrausgaben seit 1995	23
Übersicht 5	Entwicklung der Haushaltsreste seit 1991	30
Übersicht 6	Inanspruchnahme von Ausgaberesten nach Einzelplänen	31
Übersicht 7	Ausgabereste nach Einzelplänen	32
Übersicht 8	Ausgabereste von mehr als 10 Mio. DM	33
Übersicht 9	Ausgabereste nach Hauptgruppen	34
Übersicht 10	Verteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Gruppierungsplan 1999 – 2001	38
Übersicht 11	Steuereinnahmen 1999 und 2000	40
Übersicht 12	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben je Einwohner im Vergleich der neuen Bundesländer 1998 – 2000	41
Übersicht 13	Bedeutsame eigene Einnahmen nach Kapitel/Titel	43
Übersicht 14	Nettofinanzierungssaldo seit dem Jahr 1991	46
Übersicht 15	Entwicklung der Personalausgaben 1998 – 2002	47
Übersicht 16	Personalausgaben und Personalausgabenquoten der neuen Länder 1999 und 2000	49
Übersicht 17	Personalausgaben-Steuer-Quote seit 1991	51
Übersicht 18	Sächliche Verwaltungsausgaben 1999 und 2000	52
Übersicht 19	Entwicklung der Investitionsquote seit 1991	54

		<u>Seite</u>
Übersicht 20	Bürgschaftsübernahmen und kumulierte Ausfallzahlungen seit 1993	57
Übersicht 21	Zinsausgaben für Kredite vom Kapitalmarkt 1995 – 2001	64
Übersicht 22	Entwicklung der Zinsausgaben, der Kreditfinanzierungsquote, der Zins-Ausgaben-Quote und der Zins-Steuer-Quote seit dem Jahr 1991	73
Übersicht 23	Länderfinanzausgleich 1995 – 2000	78
Übersicht 24	Bundesergänzungszuweisungen 1995 – 2000	79
Übersicht 25	Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2000	81
Übersicht 26	Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes	89

Anmerkung zu den Übersichten:

Geringfügige Abweichungen bei der Bildung der Summen in den Übersichten beruhen auf Rundungen.

Verzeichnis der Abbildungen

		<u>Seite</u>
Abbildung 1	Verteilung der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen	45
Abbildung 2	Verteilung der Ausgabearten an den Gesamtausgaben	55
Abbildung 3	Entwicklung der Nettokreditaufnahme 1991 – 2005	66
Abbildung 4	Entwicklung der Kreditmarktschulden und der bereinigten Gesamteinnahmen 1991 – 2005	67
Abbildung 5	Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern 1991 – 2005	69
Abbildung 6	Entwicklung der Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Thüringen 1991 – 2005	70
Abbildung 7	Entwicklung der Zins-Steuer-Quote 1991 – 2005	71
Abbildung 8	Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote 1991 - 2005	72

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

Einleitung

- 1 Der Thüringer Rechnungshof hat in diesem Jahresbericht Ergebnisse der Rechnungsprüfung 2000, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung betreffend die Haushaltsrechnung 2000 von Bedeutung sein können, in Bemerkungen für den Landtag zusammengefasst. Prüfungsergebnisse der dem Rechnungshof nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen wurden dabei berücksichtigt.

Allerdings beschränken sich die Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht nur auf das Haushaltsjahr 2000. In den Jahresbericht wurden auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen (vgl. § 97 Abs.3 ThürLHO).

Darüber hinaus sind zur Unterrichtung des Landtags beispielhaft Fälle dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofs entsprochen hat (Tn. 115).

Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung können aus dem Jahresbericht nicht gezogen werden, weil einerseits nur über Teilbereiche der Tätigkeit einer geprüften Behörde berichtet wird; andererseits kann nur eine relativ geringe Anzahl von Behörden geprüft werden. Aus der unterschiedlichen Häufigkeit von Bemerkungen zu den einzelnen Ressorts und Verwaltungsbereichen darf auch nicht gefolgert werden, einige Ressorts hätten auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nur in geringem Maße geachtet, andere dagegen hätten - weil nicht erwähnt - völlig fehlerfrei gearbeitet.

Die betroffenen Ministerien hatten Gelegenheit, zu den ihre Geschäftsbereiche berührenden Sachverhalten und auch zu den Entwürfen der Bemerkungsbeiträge Stellung zu nehmen.

Diese Bemerkungen entsprechen dem Sachstand vom 10. Juni 2002.

Grundsätzlich wird in diesem Bericht die für die Haushaltsrechnung 2000 maßgebliche Währung zugrunde gelegt. Werden Bezugsquellen mit davon abweichender Währung verwendet, sind beide Währungen angegeben.

Status- und Funktionsbezeichnungen in den Bemerkungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Haushaltsrechnung, Haushaltsplan, Haushaltsvollzug

Haushaltsrechnung 1999

- 2 Der Jahresbericht 2001 des Thüringer Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 1999 vom 15. Juni 2001 ist dem Landtag und der Landesregierung am 20. Juni 2001 zugeleitet worden (LT-Drucksache 3/1679). Die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht wurde dem Landtag am 16. Oktober 2001 mit der Bitte um Beratung übermittelt (LT-Drucksache 3/1899).

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat den Jahresbericht 2001 des Thüringer Rechnungshofs mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 1999 in seiner 32. Sitzung, am 18. Januar 2002, und in seiner 33. Sitzung, am 1. Februar 2002, beraten und empfohlen, der Landesregierung gem. Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen i. V. m. § 114 ThürLHO Entlastung zu erteilen (LT-Drucksache 3/2186). Die Beschlussempfehlung wurde vom Plenum in der 57. Sitzung, am 21. Februar 2002, angenommen.

- 3 Die Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 1999 hatte der Haushalts- und Finanzausschuss ebenfalls in seiner 32. Sitzung, am 18. Januar 2002, und in seiner 33. Sitzung, am 1. Februar 2002, beraten und dem Landtag empfohlen, für den Einzelplan 11 gem. § 101 ThürLHO Entlastung zu erteilen. Die Beschlussempfehlung (LT-Drucksache 3/2187) wurde auch in der 57. Plenarsitzung, am 21. Februar 2002, angenommen.

Haushaltsplan 2000

4 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wurde mit dem Haushaltsgesetz vom 3. Februar 2000 festgestellt.

Der Haushaltsplan 2000 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen belief sich auf

19.162.510.400 DM.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben lagen damit um 216,5 Mio. DM (1,1 v. H.) über denen des Jahres 1999 (18.946,0 Mio. DM).

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt

3.548.312.000 DM

festgesetzt.

Haushaltsrechnung 2000

- 5 Die Haushaltsrechnung 2000 vom 13. Dezember 2001 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 20. Dezember 2001 (LT-Drucksache 3/2089) und damit in der nach Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung festgelegten Frist zugeleitet.
- 6 Die Rechnung des Rechnungshofs (Einzelplan 11) für das Haushaltsjahr 2000 wurde dem Landtag gem. § 101 ThürLHO mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 (LT-Vorlage 3/1117) zugestellt.

Haushaltsüberschreitungen

- 7 In der Haushaltsrechnung 2000 (Anlage I) sind nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	552.583.677,47 DM
Außerplanmäßige Ausgaben	<u>28.048.020,63 DM</u>
Gesamtüberschreitungen	580.631.698,10 DM

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen hielten sich im Einzelnen – bis auf 6 Ausnahmen (Übersicht 1) – innerhalb der in § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz festgelegten Betragsgrenze von 8 Mio. DM.

Übersicht 1**Haushaltsüberschreitungen von mehr als 8 Mio. DM**

Kapitel Titel	Betrag TDM	Begründung der Überschreitung lt. Anlage I der Haushaltsrechnung
1	2	3
03 25 ATG 72	14.997,3	Mehr, weil der erwartete Rückgang der Anzahl von ausländischen Flüchtlingen nicht eingetreten ist
08 22 684 01	45.965,0	Erhöhung der Zahlen der Hilfeempfänger sowie bestimmter Leistungsarten
17 04 831 07	305.464,8	Erwerb von Stammeinlagen bzw. Aufstockung von Eigenkapital
17 04 891 04	27.229,3	Ablösung der den Betreibergesellschaften am Standort Schwarza durch die Thüringer Aufbaubank gewährten Darlehen
17 05 871 01	28.887,1	Inanspruchnahme des Freistaates Thüringen aus übernommenen Bürgschaften
17 14 641 02	72.690,3	Mehrausgaben aufgrund gestiegener Zahlen der Anspruchsberechtigten sowie infolge der Entscheidungen von BSG und BVerfG

In fünf der o. a. Fälle waren rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen oder es handelte sich um Ausgabemittel, die von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden. Insoweit bedurfte es der Einwilligung des Landtages gemäß §7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2000 nicht.

Hinsichtlich des noch verbleibenden Falles sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung bei Kapitel 17 04 Titel 831 07 überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 305,5 Mio. DM nachgewiesen. Hierzu ist zu bemerken:

Auf Antrag des TFM vom 30. November 2000 stimmte der Landtag in seiner 32. Sitzung, am 14. Dezember 2000, gemäß § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2000 dem Erwerb von fünf Prozent der Stammkapitalan-

teile an der Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 300 Mio. DM durch den Freistaat Thüringen zu.

Bei den verbleibenden 5,5 Mio. DM handelt es sich einerseits um "Ausgaben zur Aufstockung des Eigenkapitals der Messe Erfurt AG aufgrund dringender Investitionsmaßnahmen" und andererseits um die "gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Freistaates Thüringen an der LPX Leipzig Power Exchange GmbH". Diese beiden Einzelfälle bleiben unter der Betragsgrenze von 8 Mio. DM und bedurften insoweit nicht der Zustimmung des Landtages.

- 8 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt.

Übersicht 2

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Überplanmäßige Ausgaben		Außerplanmäßige Ausgaben		Summe Spalten 2+4 TDM	Anzahl der Fälle ohne Einwilligung des TFM
	Gesamt TDM	ohne Einwilligung des TFM TDM	Gesamt TDM	ohne Einwilligung des TFM TDM		
1	2	3	4	5	6	7
01	-	-	81	-	81	-
02	230	-	-	-	230	-
03	17.483	208	-	-	17.483	2
04	328	232	116	-	444	4
05	18.686	326	48	-	18.733	6
06	-	-	117	-	117	-
07	6.050	-	3	-	6.052	-
08	69.340	81	1	-	69.342	2
09	1.161	24	962	-	2.123	6
11	-	-	-	-	-	-
15	2.808	20	369	-	3.177	3
17	434.271	-	19.324	-	453.596	-
18	-	-	7.027	-	7.027	-
19	2.227	-	-	-	2.227	-
Insgesamt	552.584	891	28.048	-	580.632	23

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben haben im Haushaltsjahr 2000 gegenüber dem Vorjahr (317,2 Mio. DM) um 263,4 Mio DM zugenommen; die Steigerung betrifft ausschließlich die überplanmäßigen Ausgaben. Werden die unter Tn. 7 bereits erwähnten Ausgaben im Einzelplan 17 in Höhe von 300 Mio. DM für den Erwerb von Stammeinlagen der Landesbank Hessen-Thüringen außer Betracht gelassen, ist gegenüber dem Vorjahr sogar ein leichter Rückgang der in Rede stehenden Ausgaben festzustellen.

Bei den verbleibenden Ausgaben handelt es sich - wie bereits im Vorjahr - zum Teil um solche, die seit Jahren in erheblichem Umfang überplanmäßig anfallen und jeweils mit derselben Begründung beantragt und bewilligt worden sind. Hierzu zählen – wie in Übersicht 3 dargestellt – Mehrausgaben für Entschädigungen beigeordneter Anwälte (Titel 536 02), Sachverständigenentschädigungen (Titel 536 04), Bekanntmachungskosten (Titel 536 06) und Andere Verfahrensauslagen (Titel 536 07) der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Leistungen an Landesfachkrankenhäuser (Titel 671 02), Sozialhilfe (Titel 684 01) und Bürgschaften (Titel 871 01).

Übersicht 3

Überplanmäßige Ausgaben seit 1997

Kapitel	Titel	Plan 1997 TDM	üpl 1997 TDM	Plan 1998 TDM	üpl 1998 TDM	Plan 1999 TDM	üpl 1999 TDM	Plan 2000 TDM	üpl 2000 TDM
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9
05 04	536 02	12.008	4.679	16.500	4.989	18.000	5.039 *)	23.100	649
05 04	536 04	11.265	8.197	17.500	4.817	19.500	3.701	23.700	2.167
05 04	536 06	3.220	1.829	4.500	1.352	5.200	1.539	6.700	1.241
05 04	536 07	3.865	7.880	9.000	6.235	8.700	9.551	17.500	5.601
05 04	671 02	7.800	375	7.410	7.829	7.410	5.051	13.296	6.393
08 22	684 01	250.200	74.090	313.500	15.393	310.000	49.905	350.000	45.965
17 05	871 01	45.000	50.050	60.000	12.400	60.000	71.100	60.000	28.887

*) Die bei diesem Titel ausgewiesene Haushaltsüberschreitung konnte aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1999 ausgeglichen werden.

Insbesondere im Bereich der Sozialhilfe - Eingliederungshilfe für Behinderte gemäß §§ 39, 40 ff BSHG - sind in den Jahren 1999 und 2000 relativ hohe überplanmäßige Ausgaben geleistet worden.

Der Rechnungshof mahnt wiederholt das Vollständigkeitsgebot (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO) an, wonach alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben im Haushaltsplan zu berücksichtigen sind.

Der Gesamtbetrag der Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben) entspricht 3,0 v. H. (Vorjahr 1,7 v. H.) des Haushaltssolls von 19.162,5 Mio. DM.

Die Haushaltsüberschreitungen sind nach den Angaben in der Haushaltsrechnung 2000 ausnahmslos durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen ausgeglichen worden.

- 9 Die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (vgl. § 37 Abs. 1 ThürLHO) lag in 23 Fällen nicht vor und ist damit gegenüber dem Vorjahr (6 Fälle) deutlich angestiegen. Der betragsmäßige Umfang der Fälle, in denen solche Ausgaben ohne Einwilligung des TFM geleistet wurden, beläuft sich auf 891,4 TDM. Nach Angaben des TFM wäre zwar in sieben Fällen bei rechtzeitiger Antragstellung die Einwilligung erteilt worden; allerdings weist die Anlage I der Haushaltsrechnung 2000 auch vier Fälle (insgesamt 220,9 TDM) aus, in denen die Überschreitung erst nach Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt wurde.

Der Rechnungshof hat bereits mehrfach auf die Notwendigkeit hingewiesen, derartige Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen zu vermeiden.

In seinen jährlichen Rundschreiben zur Haushalts- und Wirtschaftsführung weist das TFM regelmäßig darauf hin, dass Anträge auf Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben rechtzeitig zu stellen seien, das heißt bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine entsprechende Zusage erteilt wird, die zu den erwähnten Ausgaben führt.

Überschreitungen, die erst nach Abschluss des Haushaltsjahres festgestellt werden, sind nicht hinnehmbar und künftig durch eine sorgfältige Haushaltsüberwachung auszuschließen.

Mehrausgaben

10 Nachstehend ist die Entwicklung der Mehrausgaben in den Haushaltsjahren 1995 bis 2000 zusammengestellt.

Übersicht 4

Entwicklung der Mehrausgaben seit dem Haushaltsjahr 1995

Jahr	Mehrausgaben				
	Insgesamt Mio. DM	davon gedeckt nach ThürLHO, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk		davon über- oder au- ßerplanmäßig nachge- wiesen	
		Mio. DM	Mio. DM	v. H.	Mio. DM
1	2	3	4	5	6
1995	1.942,1	1.451,1	74,7	491,0	25,3
1996	1.641,5	1.060,2	64,6	581,3	35,4
1997	1.561,4	890,5	57,0	670,9	43,0
1998	2.161,2	1.879,6	87,0	281,6	13,0
1999	1.273,0	955,8	75,1	317,2	24,9
2000	1.507,2	926,6	61,5	580,6	38,5

Die Übersicht zeigt, dass die Mehrausgaben insgesamt gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind. Diese Steigerung beruht auf dem bereits unter Tn. 7 erwähnten überplanmäßigen Erwerb von Beteiligungen an der Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von 300 Mio. DM. Damit ist der Anteil der Mehrausgaben, der über- bzw. außerplanmäßig nachgewiesen wurde, auf 38,5 v.H. angestiegen.

Bei den nach ThürLHO, Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gedeckten Ausgaben ist ein leichter Rückgang festzustellen.

Vorgriffe

- 11 In Band I der Haushaltsrechnung ist unter Kapitel 04 05 Titel 524 01 ein Vorgriff in Höhe von 340 TDM ausgewiesen; dieser diene zur Beschaffung von Lernmitteln. Unabhängig von der Tatsache, dass Vorgriffe grundsätzlich nur bei übertragbaren Ausgaben zulässig sind, konnte diese Mehrausgabe letztlich nach § 4 Abs. 1 Nr. 1b Haushaltsgesetz 2000 als gedeckt ausgewiesen werden (vgl. Anlage I Haushaltsrechnung 2000).

Abschlussbericht

- 12 Das kassenmäßige Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 ThürLHO) für das Haushaltsjahr 2000 ist mit Einnahmen und Ausgaben von

19.073.135.246,21 DM

ausgeglichen. Der Ausgleich wurde dadurch erreicht, dass es - wie bereits in den Vorjahren - durch einen im Haushaltsplan bei Kapitel 17 06 ausgebrachten Haushaltsvermerk zugelassen war, am Anfang des Haushaltsjahres 2001 eingegangene Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres zu buchen. Dementsprechend wurden zu Beginn des Haushaltsjahres 2001 aufgenommene Kredite in Höhe von 11,0 Mio. DM (Vorjahr: 4,9 Mio. DM) noch im Haushaltsjahr 2000 erfasst.

- 13 Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die - der Ermittlung des Finanzierungssaldos dienende - Finanzierungsrechnung. In dieser sind einerseits die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre und andererseits die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre zu kürzen. Des Weiteren sind haushaltstechnische Verrechnungen außer Betracht zu lassen.

Der in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Finanzierungssaldo beträgt

- 1.435.513.099,00 DM.

- 14 Infolge Mindereinnahmen von 46,1 Mio. DM und Minderausgaben von 200,8 Mio. DM ist der in der Finanzierungsübersicht des Haus-

haltsplans nachgewiesene Finanzierungssaldo von 1.590,2 Mio. DM (absolut) um 154,7 Mio. DM unterschritten worden.

Neben Mindereinnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (-72,8 Mio. DM) haben sich vor allem die Zunahme bei den eigenen Einnahmen (+ 384,1 Mio. DM), Minderausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben (- 154,4 Mio. DM) sowie bei den Übertragungsausgaben (- 90,7 Mio. DM) ausgewirkt.

- 15 Die haushaltstechnischen Verrechnungen (Titel der Obergruppen 38 bzw. 98) sind in der Haushaltsrechnung bei den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen nachgewiesen.
- 16 Die Finanzierungsrechnung für das Jahr 2000 weist unter Zuführung an Rücklagen einen Betrag in Höhe von 79.291.724,34 DM aus. Laut Anlage II der Haushaltsrechnung 2000 (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen) ergibt sich dieser Betrag aus Bestandsveränderungen bei der Rücklage zweckgebundener Mittel aus Wohnungsbauvermögen, bei der Rücklage aus der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte und bei der Rücklage zweckgebundener Mittel aus Abwasserabgabe und Wassernutzungsentgelt. Zur letztgenannten Rücklage ist Folgendes zu bemerken:
- Aufgrund eines Haushaltsvermerks bei Kapitel 17 16 Titel 663 02 (Zinshilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung für Beitragsstundungen) wurden ab dem Nachtragshaushalt 1998 und in den Folgejahren 1999 und 2000 Rücklagen aus nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen gebildet. Trotz einer Erweiterung des Haushaltsvermerkes im Haushaltsjahr 2000, wonach Minderausgaben bei diesem Titel auch zur Deckung der

Ausgaben bei Kapitel 17 16 Titel 883 04 (Investitionszuschüsse für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen) verwendet werden durften, flossen bei einer jährlichen Veranschlagung von jeweils 50 Mio. DM nur etwa 10 v. H. der veranschlagten Mittel ab. Dies führte am Schluss des Haushaltsjahres 2000 zu einem Rücklagenbestand von 135,8 Mio. DM.

Der Rechnungshof hat seine grundsätzlichen Bedenken zur Rücklagenbildung aus nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen mit dem Finanzministerium erörtert. Das Finanzministerium will künftig keine derartigen Rücklagen mehr bilden und hat deren Abbau zugesichert.

In einem ersten Schritt wurden bei dem betroffenen Ausgabebetitel aufgrund der Erfahrungswerte die Ausgabeansätze zunächst im Doppelhaushalt 2001/2002 auf 17,2 Mio. DM bzw. 4,0 Mio. € (7,9 Mio. DM) und im Gesetz zur Änderung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2001/2002 sowie des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (Zweites Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz) nochmals für das Haushaltsjahr 2002 um 3 Mio. € (5,9 Mio. DM) auf 1,0 Mio. € (1,9 Mio. DM) reduziert.

Außerdem war eine Entnahme aus Rücklagen bereits im Doppelhaushalt 2001/2002 für das Haushaltsjahr 2001 in Höhe von 37,2 Mio. DM und für das Haushaltsjahr 2002 in Höhe von 16,2 Mio. € (31,7 Mio. DM) sowie im Zweiten Thüringer Nachtragshaushaltsgesetz nochmals für das Haushaltsjahr 2002 eine Erhöhung um 25,4 Mio. € (49,7 Mio. DM) auf 41,6 Mio. € (81,4 Mio. DM) veranschlagt.

17 Der Haushaltsabschluss für das Jahr 2000, in dem das Ergebnis der Haushaltsführung unter Berücksichtigung der Haushaltsreste darzustellen ist (§ 83 ThürLHO), weist ein rechnungsmäßiges Jahresergebnis von

- 89.223.215,34 DM

aus.

Da das kassenmäßige Jahresergebnis mit 0,00 DM (ausgeglichen) ausgewiesen ist, resultiert das rechnungsmäßige Jahresergebnis aus einer Zunahme der in das Haushaltsjahr 2001 übernommenen Einnahmereste gegenüber dem Vorjahr um rd. 365,7 Mio. DM und einer deutlichen Steigerung der in das Folgejahr übertragenen Ausgabereiste um 454,9 Mio. DM.

Der als rechnungsmäßiges Gesamtergebnis für das Haushaltsjahr 2000 nachgewiesene Betrag von - 497.446.954,31 DM entspricht, da das kassenmäßige Gesamtergebnis ebenfalls mit 0,00 DM ausgewiesen ist, der Differenz der nachfolgend dargestellten, in das Haushaltsjahr 2001 übertragenen Haushaltsreste:

Einnahmereste	572.232.492,98 DM
Ausgabereiste	1.069.679.447,29 DM

Saldo	- 497.446.954,31 DM
	=====

Haushaltsreste

18 **Einnahmereste** sind in der Haushaltsrechnung 2000 bei 15 Haushaltsstellen in Höhe von insgesamt 572,2 Mio. DM (Vorjahr: 10 Fälle mit insgesamt 206,6 Mio. DM) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich - bis auf zwei Ausnahmen - um zweckgebundene Einnahmen, deren entsprechende Zahlungen vom Bund bzw. der EU bereits zugesagt worden waren. Insoweit hatte das Land Zahlungen entweder bereits geleistet oder Ausgaben zumindest bewilligt. Bei den verbleibenden zwei Einnahmeresten handelt es sich in einem Fall um "Zuschüsse Dritter zur Verfügung des Rektors" (Kapitel 15 12), die durch den Freistaat vorfinanziert worden waren.

Beim zweiten Fall wurde bei Kapitel 15 11 ein Einnahmerest bei haushaltstechnischen Verrechnungen gebildet. Dies war haushaltsrechtlich nicht zulässig. Der Einnahmerest hätte beim ursprünglich veranschlagten Einnahmetitel, im vorliegenden Fall zentral bei Kapitel 15 24, gebildet werden müssen.

Ausgabereste wurden in Höhe von insgesamt 1.069,7 Mio. DM (Vorjahr: 614,8 Mio. DM) in das Haushaltsjahr 2001 übertragen. Sie haben sich damit gegenüber dem Vorjahr um 454,9 Mio. DM erhöht. Nach einer Verminderung solcher Reste in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 haben sie den bisherigen Höchststand seit 1991 erreicht.

19 Die Haushaltsreste haben sich seit 1991 wie folgt entwickelt:

Übersicht 5

Entwicklung der Haushaltsreste

Haushaltsjahr	Ausgabereste Mio. DM	Einnahmernote Mio. DM
1	2	3
1991	342,5	-
1992	681,6	-
1993	465,7	-
1994	355,2	-
1995	1.002,1	395,3
1996	1.005,2	495,8
1997	1.001,1	320,8
1998	731,6	245,5
1999	614,8	206,6
2000	1.069,7	572,2

Die Zusammenstellung verdeutlicht, dass im Haushaltsjahr 2000 sowohl Einnahme- als auch Ausgabereste in verstärktem Umfang gebildet wurden. Der Anteil der Ausgabereste an den Ist-Ausgaben (19.073,1 Mio. DM) ist damit - von 3,1 v. H. im Vorjahr - auf 5,6 v. H. gestiegen.

20 Demgegenüber lag die Inanspruchnahme von Ausgaberesten in den abgelaufenen Haushaltsjahren regelmäßig bei weniger als 35 v. H.

Die im Haushaltsjahr 1999 gebildeten Ausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2000 in folgendem Umfang in Anspruch genommen (vgl. Anlage XVI zur Haushaltsrechnung 2000):

Übersicht 6

Inanspruchnahme von Ausgaberesten

Einzelplan	Ausgabereste 1999	Inanspruchnahme 2000	
	TDM	TDM	v. H.
1	2	3	4
01	51	5	9,8
02	1.570	1.002	63,8
03	5.016	3.288	65,5
04	619	424 ¹⁾	- ³⁾
05	666	4	0,6
06	781	96	12,3
07	112.042	37.470	33,4
08	237.742	38.848 ²⁾	12,0 ³⁾
09	24.573	9.257	37,7
11	-	-	-
15	45.960	17.630	38,4
17	106.968	46.920	43,9
18	24.577	10.767	43,8
19	54.223	9.757	18,0
Insgesamt	614.788	175.468	28,5

¹⁾ 424 TDM aus 1998

²⁾ davon 10.377 TDM aus 1998

³⁾ nur Inanspruchnahme der 1999 gebildeten Ausgabereste

Demnach erfolgte eine Inanspruchnahme von Ausgaberesten im Jahr 2000 insgesamt nur in Höhe von rd. 28,5 v. H. der aus dem Haushaltsjahr 1999 übertragenen Reste. Unter diesem Durchschnittswert lagen die Inanspruchnahmen insbesondere bei den Einzelplänen 04, 05, 06, 08, und 19.

- 21 In der nachstehenden Übersicht sind die Ausgabereste für das Haushaltsjahr 2000 nach Einzelplänen getrennt und teilweise aufgeschlüsselt dargestellt.

Übersicht 7

Ausgabereste nach Einzelplänen

Einzelplan	Reste			Investitionsausgaben	
	Gesamt TDM	davon investiv TDM	v.H.	lt. Plan ¹⁾ TDM	Ist ²⁾ TDM
1	2	3	4	5	6
01	-	-	-	660	595
02	633	33	5	1.533	1.362
03	2.742	1.226	45	72.688	68.309
04	862 ³⁾	958	-	14.835	14.075
05	7.709	7.330	95	25.729	12.730
06	10.863	10.538	97	13.481	24.412
07	540.956	394.723	73	1.786.895	1.597.526
08	191.519	191.087	99	887.194	705.949
09	93.325	89.179	95	532.314	328.241
11	-	-	-	226	194
15	49.067	19.213	39	169.413	159.906
17	107.909	43.425	40	819.789	1.149.894
18	30.407	30.407	100	374.083	325.250
19	33.687	33.687	100	468.141	402.971
Insgesamt	1.069.679	821.806	77	5.166.981	4.791.414

- 1) Investive Ausgaben lt. Haushaltsplan einschließlich verbliebener Ausgabereste
 2) Investive Ausgaben im Ist ohne gebildete Ausgabereste
 3) Beinhaltet einen in Band I der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Vorgriff bei Kapitel 05 04, Titel 524 01

Die Zusammenstellung zeigt, dass von den Ausgaberesten 821,8 Mio. DM auf Investitionsausgaben entfallen. Wie schon in den Vorjahren wurden Reste in erheblichem Umfang vor allem hinsichtlich der in den Einzelplänen 07, 08 und 17 veranschlagten Ausgaben gebildet.

22 Ausgabereste von im Einzelfall mehr als 10 Mio. DM ergaben sich im Haushaltsjahr 2000 bei folgenden Haushaltsstellen:

Übersicht 8

Ausgabereste von mehr als 10 Mio. DM

Kapitel	Titel	Betrag TDM	Zweck der Ausgabe
1	2	3	4
07 02	892 83	50.206	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen - Gewerbliche Wirtschaft -
07 02	892 89	275.891	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen - EFRE -
07 02	892 90	45.737	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen - EFRE -
07 05	883 03	11.057	Sanierung und Grunderneuerung von Straßenbrücken über Schienenwege der ehem. DDR
07 08	685 12	13.935	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (2. Förderperiode TMSFG)
07 08	685 70	102.394	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des Europäischen Sozialfonds
07 08	686 74	24.157	Programm "Arbeitsförderung Ost"
08 25	893 01	131.624	Zuweisungen für Investitionen an freie und sonstige Träger für Pflegeeinrichtungen i. S. d. SGB XI, insbesondere Altenpflegeeinrichtungen
08 29	883 02	58.400	Zuweisungen für Krankenhäuser nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz
09 05	887 74	75.060	Zuschüsse an Zweckverbände
17 20	613 04	39.208	Landesausgleichsstock
17 20	613 05	13.116	Besondere Bedarfszuweisungen
19 03	863 71	16.181	Baudarlehen für Mietwohnungen

Erhebliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergaben sich insbesondere bei Kapitel 07 02 bei den Titeln der Gruppe 892 (Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen); hier wurden um 344,5

Mio. DM höhere Ausgabereiste als im Vorjahr (27,3 Mio. DM) gebildet. Die Ausgabereiste bei Kapitel 08 25 Titel 893 01 (Zuweisungen für Investitionen für Pflegeeinrichtungen, insbes. Altenpflege) und bei Kapitel 08 29 Titel 883 02 (Zuweisungen für Krankenhäuser nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz) haben sich um 11,2 Mio. DM bzw. 34,4 Mio. DM verringert.

- 23 Die nach Hauptgruppen gegliederten Ausgabereiste haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Übersicht 9

Ausgabereiste nach Hauptgruppen

Ausgabereiste	Haushaltsjahr 1999		Haushaltsjahr 2000		Veränderung Mio. DM
	Betrag Mio. DM	Anteil v. H.	Betrag Mio. DM	Anteil v. H.	
1	2	3	4	5	6
HG 4 Personalausgaben	11,4	1,8	10,6	0,1	- 0,8
HG 5 Sächliche Verwaltungsausgaben	19,1	3,1	20,7	1,9	+ 1,6
HG 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	125,1	20,4	215,0	20,1	+ 89,9
HG 7 Baumaßnahmen	23,1	3,8	39,6	3,7	+16,5
HG 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	436,1	70,9	782,2	73,1	+ 346,1
HG 9 Besondere Finanzierungsausgaben	-	-	1,6	1,1	+ 1,6
Insgesamt	614,8	100	1.069,7	100	+ 454,9

Die Übersicht verdeutlicht, dass die erhebliche Steigerung der in das Haushaltsjahr 2001 übertragenen Ausgabereiste auf einer Erhöhung der bei den Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6) und der bei den Investitionsausgaben gebildeten Reste beruht, und

zwar im Wesentlichen bei der Hauptgruppe 8 (Sonstige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen).

24 In Anlage XV der Haushaltsrechnung 2000 hat das TFM Ausgabereise dargestellt, deren Übertragbarkeit über die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO hinaus nach § 12 Abs. 2 Haushaltsgesetz zulässig war. Danach konnte das für die Finanzen zuständige Ministerium in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten waren. Der Umfang der aufgrund dieser Regelung übertragenen Ausgaben, die ausnahmslos den Einzelplan 15 betreffen, hat sich mit 7.592 TDM gegenüber dem Vorjahr (9 TDM) erheblich erhöht. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass es sich bei drei von sechs in der besagten Anlage enthaltenen Fällen um Ausgaben handelt, deren Übertragbarkeit bereits gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO zugelassen war. Insoweit kam eine Anwendung des § 12 Haushaltsgesetz 2000 nicht in Frage.

Hingegen wurden lt. Haushaltsrechnung in einer Reihe von Fällen Ausgaben übertragen, deren Übertragbarkeit weder nach ThürLHO noch nach Haushaltsvermerk zugelassen war und die auch nicht in Anlage XV der Haushaltsrechnung 2000 erfasst waren. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Ausgaben bei:

Kapitel /Titel	Betrag (DM)	Zweckbestimmung
04 01/537 02	100.000,00	Kosten von Behördenumzügen
07 08/685 07	181.530,00	Sonderprogramm "Zukunfts- initiative Lehrstellen 1997"
15 11/427 08	47.371,50	Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung
15 13/427 08	12.873,00	dto.

Die Haushaltsstellen im Einzelplan 15 betreffen Ausgabetitel mit Vermerken wie: "Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel ... geleistet werden". Bei dem korrespondierenden Einnahmetitel war z. B. vermerkt: "Mehreinnahmen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Titel ...". Solche Verstärkungsvermerke schaffen keine echte Zweckbindung; sie sollen im Falle entsprechender Einnahmen lediglich zusätzliche Ausgaben ermöglichen. Ein Recht, Ausgabereste zu bilden, wird durch diese Vermerke nicht begründet. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO.

Globale Minderausgaben

25 Im Haushaltsplan 2000 waren bei den sächlichen Verwaltungsausgaben Minderausgaben in Höhe von 10 Mio. DM veranschlagt (Kapitel 17 04 Titel 549 01). Diese waren durch die Einführung eines zentralen Liegenschaftsmanagements und den damit verbundenen Wegfall von Ausgaben in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften. Den Aufbau eines zentralen Liegenschaftsmanagements in Form eines Landesbetriebes nach § 26 ThürLHO hatte das Kabinett in seiner 11. Sitzung, am 14. Dezember 1999, beschlossen. Zur Erwirtschaftung der Ausgabeminderung waren bis zur Übernahme der Liegenschaften durch den Landesbetrieb alle Titel der Gruppen 517 und 518 für die Inanspruchnahme im Rahmen der möglichen Deckungsfähigkeit nach § 4 Abs. 1 Thüringer Haushaltsgesetz 2000 gesperrt.

In der Haushaltsrechnung (Anlage XVII) sind die erbrachten Ausgabeminderungen kapitel- und titelbezogen dargestellt. Bedeutende Minderungen ergaben sich bei den Einzelplänen 06 (1,3 Mio. DM), 09 (1,0 Mio. DM), 15 (1,4 Mio. DM) und 17 (4,9 Mio. DM). Die Einsparungen wurden ausschließlich bei den Titeln 517 01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) und 518 01 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Geräte) erbracht.

Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2000

26 In der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2000 gemäß Gruppierungsplan dem Haushaltssoll 2000, dem Ist-Ergebnis 1999 sowie dem Haushaltssoll und dem vorläufigen Ergebnis für das Jahr 2001 gegenübergestellt.

Übersicht 10

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen/Ausgaben	Ist 1999	Soll 2000	Ist 2000	Ist-Veränderung gegenüber 1999		Soll 2001	Ist 2001
	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	v. H.	Mio. DM	Mio. DM
1	2	3	4	5	6	7	8
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	8.624	8.872	8.800	+ 176	+ 2,0	8.701	8.614
- davon Steuern	8.604	8.861	8.780	+ 176	+ 2,0	8.601	8.603
1 Eigene Einnahmen	821	695	1.079	+ 258	+ 31,4	689	859
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	5.133	5.272	5.116	- 17	- 0,3	5.434	5.493
3 Schuldenneuaufnahme							
- Kreditmarktmittel netto -	1.825	1.590	1.515	- 310	- 17,0	1.464	1.463
Zuweisungen für Investitionen besondere Finanzierungseinn.	2.801 64	2.667 66	2.516 48	- 285 - 16	- 10,2 - 25,0	2.634 71	2.313 108
Gesamteinnahmen	19.269	19.163	19.073	- 196	- 1,0	18.993	18.851
Bereinigte Gesamteinnahmen	17.379	17.507	17.510	+ 131	+ 0,8	17.458	17.280
4 Personalausgaben	4.767	4.904	4.749	- 18	- 0,4	4.916	4.838
5 Sächliche Verwaltungsausg.	799	809	829	+ 30	+ 3,8	818	847
Ausgaben für Schuldendienst - Zinsen -	1.093	1.152	1.095	+ 2	+ 0,2	1.242	1.226
6 Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	7.523	7.572	7.481	- 42	- 0,6	7.512	7.492
Investitionsausgaben gesamt - davon:	4.971	4.708	4.791	- 180	- 3,6	4.495	4.404
7 Bauausgaben	611	545	641	+ 30	+ 4,9	630	611
8 Sonstige Investitionsausgaben	4.361	4.163	4.151	- 210	- 4,8	3.865	3.793
9 Besondere Finanzierungsausgaben	115	18	127	+ 12	+ 10,4	9	36
Gesamtausgaben	19.269	19.163	19.073	- 196	- 1,0	18.993	18.843
Bereinigte Gesamtausgaben	19.154	19.144	18.946	- 208	- 1,1	18.983	18.807
Nettofinanzierungssaldo	1.775	1.637	1.436	- 339	- 19,1	1.525	1.527

- 27 Das nach der Haushaltsrechnung 2000 in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichene Gesamtvolumen von 19.073 Mio. DM lag um 90 Mio. DM (0,5 v. H.) unter dem veranschlagten Soll von 19.163 Mio. DM und um 196 Mio. DM (1,0 v. H.) unter dem des Vorjahres.
- 28 Die bereinigten Gesamteinnahmen, d. h. die um Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, um Entnahmen aus den Rücklagen und um haushaltstechnische Verrechnungen verminderten Gesamteinnahmen, beliefen sich auf 17.510 Mio. DM. Das Haushaltssoll von 17.507 Mio. DM wurde damit knapp übertroffen. Gegenüber dem Jahr 1999 sind die Einnahmen um 131 Mio. DM (0,8 v. H.) gestiegen, so dass sich die Zuwachsrate 1999/2000 gegenüber 1998/1999 (1,2 v. H.) weiter abgeschwächt hat.
- 29 Die Steuereinnahmen beliefen sich auf 8.780 Mio. DM. Sie haben somit im Vergleich zum Vorjahr um 176 Mio. DM (2,0 v. H.) zugenommen. Sie lagen aber um 81 Mio. DM (0,9 v. H.) unter dem Haushaltssoll von 8.861 Mio. DM. Mindereinnahmen waren sowohl den Gemeinschaftssteuern, insbesondere bei der Körperschaftsteuer mit rd. 193 Mio. DM, als auch den Landessteuern, dort insbesondere bei der Grunderwerbsteuer mit rd. 127 Mio. DM, zuzuordnen. Deutliche Mehreinnahmen wurden bei der Umsatzsteuer mit rd. 239 Mio. DM erzielt.

Das Aufkommen nach Steuerarten und die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 1999 ergeben sich im Einzelnen aus nachfolgender Übersicht:

Steuereinnahmen

Steuerart	Titel	1999	2000	Veränderung zum Vorjahr	
		TDM	TDM	TDM	v. H.
1	2	3	4	5	6
Lohnsteuer	011	1.442.854	1.397.218	-45.636	-3,2
Veranlagte Einkommensteuer	012	-421.119	-463.568	-42.449	
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	013	40.628	64.193	23.565	58,0
Körperschaftsteuer	014	282.411	127.193	-155.218	-55,0
Umsatzsteuer	015	6.435.220	6.882.650	447.430	7,0
Gewerbsteuerumlage	017	29.256	38.206	8.950	30,6
Zinsabschlagsteuer	018	75.661	86.123	10.462	13,8
Erbschaftsteuer	052	11.329	11.109	-220	-1,9
Grunderwerbsteuer	053	231.385	141.264	-90.121	-38,9
Kfz-Steuer	054	361.334	357.407	-3.927	-1,1
Lotteriesteuer	057	57.905	59.877	1.972	3,4
Feuerschutzsteuer	059	12.031	11.485	-546	-4,5
Biersteuer	061	43.689	44.306	617	1,4
Sonstige Landessteuern	069	965	22.135	21.170	
Insgesamt		8.603.551	8.779.598	176.047	2,0

Der Rückgang des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer beruht u. a. darauf, dass aus diesem Aufkommen Zahlungen nach dem Investitionszulagengesetz 1999 zu leisten sind, die deutlich über den Auszahlungen der Vorjahre liegen.

Der weitere Rückgang des Lohnsteueraufkommens ist zudem auf die Anhebung des Grundfreibetrags zu Beginn des Jahres 2000 und die Absenkung der Steuersätze durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 sowie die Erhöhung des Kindergeldes – zu Lasten der Lohnsteuer verbucht – durch das Gesetz zur Familienförderung zurückzuführen.

- 30 Das Aufkommen an steuerähnlichen Abgaben hat sich im Vergleich zum Vorjahr erneut nur geringfügig verändert und betrug ca. 20 Mio. DM. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zweckgebundene, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu verwendende, Einnahmen aus Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (17,5 Mio. DM).
- 31 Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, bezogen auf die Einwohnerzahl, sind ein Indikator für die Steuerkraft des Landes. Die Entwicklung des entsprechenden Wertes seit dem Jahr 1998 in Thüringen ist nachfolgend der in den anderen neuen Ländern gegenübergestellt.

Übersicht 12

Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben je Einwohner

Land	DM			v. H. des Durchschnitts der neuen Länder			v. H. des Durchschnitts der alten Länder		
	1998	1999	2000	1998	1999	2000	1998	1999	2000
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Brandenburg	3.295	3.528	3.633	97,7	99,9	100,6	86,0	87,6	87,7
Mecklenburg-Vorpommern	3.356	3.512	3.637	99,6	99,5	100,7	87,6	87,3	87,8
Sachsen	3.359	3.530	3.606	99,6	100,0	99,9	87,7	87,7	87,1
Sachsen-Anhalt	3.479	3.553	3.573	103,2	100,7	98,9	90,8	88,3	85,4
Thüringen	3.363	3.521	3.620	99,8	99,7	100,2	87,8	87,5	87,4

Quellen: Thüringer Finanzministerium, Statistisches Bundesamt

Es ist festzustellen, dass im Jahr 2000 bei der durchschnittlichen Steuerkraft aller neuen Länder von 3.611 DM je Einwohner kaum noch Unterschiede bestanden. Die durchschnittliche Steuerkraft der alten Flächenländer – also ohne die der Stadtstaaten – betrug 4.142 DM je Einwohner (Vorjahr: 4.025 DM), wobei zwischen den alten Ländern erhebliche Unterschiede bestehen; die Steuereinnahmen je Einwohner

lagen dort im Jahr 2000 zwischen 3.564 DM (Rheinland-Pfalz) und 4.902 DM (Hessen). Die durchschnittliche Steuerkraft der neuen Länder (3.611 DM je Einwohner) entsprach 87,2 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft der alten Flächenländer.

32 Die Steuerdeckungsquote (Verhältnis der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) hat sich mit 46,5 v. H. im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr (45,0 v. H.) weiter verbessert. Dies beruht darauf, dass die Steuereinnahmen gestiegen sind, während die bereinigten Gesamtausgaben gesenkt werden konnten. Die Steuerdeckungsquote in den anderen neuen Ländern betrug im Jahr 2000 zwischen 45 v. H. und 50 v. H. In den alten Flächenländern belief sie sich im Durchschnitt nahezu unverändert auf rd. 79 v. H.

33 Die eigenen Einnahmen des Landes (Hauptgruppe 1) setzten sich im Wesentlichen aus Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen, Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücke sowie Anteile an Gesellschaften), Zinseinnahmen sowie Darlehensrückflüssen zusammen. Sie lagen mit 1.079 Mio. DM um 384 Mio. DM über dem Soll und sind gegenüber dem Vorjahr um 258 Mio. DM (31,4 v. H.) gestiegen.

Betragsmäßig bedeutsame eigene Einnahmen des Landes sind nachstehend zusammengestellt:

Bedeutsame eigene Einnahmen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. DM	Entstehungsgrund
1	2	3	4
03 16	112 71	35,2	Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle
05 04	112 01	168,6	Gerichtskosten, Geldstrafen und Geldbußen bei ordentlichen Gerichten
06 04	119 53	19,0	Einnahmen aus Säumniszuschlägen der Steuerverwaltung
07 02	119 41/42	10,3	Rückzahlungen von Zuwendungen
07 08	119 41-45	27,6	Rückzahlungen von Überzahlungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
08 19	112 71	24,5	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
09 22	125 11-41	73,1	Erlöse durch den Staatsforstbetrieb
15 28	182 01	13,3	Tilgung von Darlehen zur Förderung nach dem BAföG
17 04	119 41	35,9	Rückzahlungen von Überzahlungen
17 04	131 02	13,4	Veräußerungserlöse aus unbeweglichen Sachen, im Einzelfall über 10.000 DM
17 04	133 01	18,9	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen
17 16	123 03	37,2	Überschuss aus den Staatslotterien
19 03	182 01	348,6	Tilgung aus Baudarlehen für den Wohnungsbau (Bund-Länder-Programme)

In der Tilgung aus Baudarlehen für den Wohnungsbau sind Einnahmen in Höhe von 327,5 Mio. DM enthalten. Diese hat das Land erzielt, indem es die Rückflüsse aus Wohnungsbauförderverträgen (Tilgungen) in der Zeit vom 1. August 2001 bis zum 1. August 2030 an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt verkauft hat. Damit können in den folgenden Jahren aus diesen ausgereichten Darlehen keine Einnahmen mehr erzielt werden. Neben diesem Betrag stammten die betragsmäßig höchsten Einnahmen aus von den Gerichten festgesetzten Gerichtskosten, Geldstrafen usw.

Bei den eigenen Einnahmen ist zwischen laufend wiederkehrenden und einmaligen Einnahmen zu unterscheiden. Die Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen und sonstige nur einmal zu erzielende

Einnahmen erreichten im Haushaltsjahr 2000 eine Höhe von 375 Mio. DM.

- 34 Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen (Hauptgruppe 2 des Gruppierungsplans) betragen 5.116 Mio. DM. Sie haben im Vergleich zum Vorjahr um 17 Mio. DM (0,3 v. H.) abgenommen und verfehlten den veranschlagten Betrag von 5.272 Mio. DM um 156 Mio. DM. Dies resultiert u. a. daraus, dass den über dem Haushaltssoll liegenden Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (+ 18 Mio. DM) Mindereinnahmen aus Zuschüssen und Erstattungen der EU – bezogen auf den Europäischen Sozialfonds (ESF) und die Förderung von umweltgerechten, den natürlichen Lebensraum schützenden Produktionsverfahren (KULAP) – von rd. 175 Mio. DM gegenüber stehen.

Die gesamten Einnahmen setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

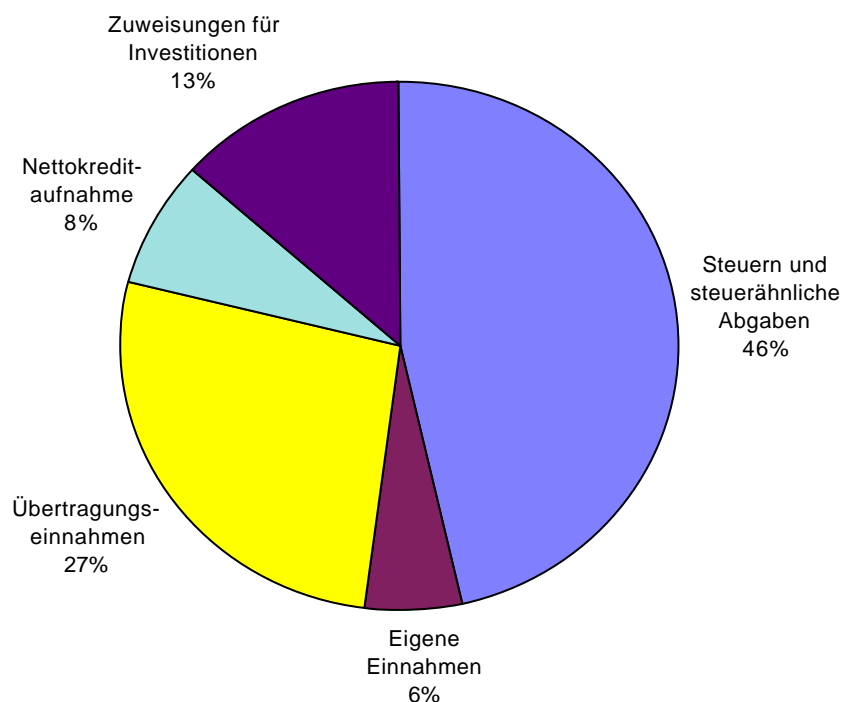
	1999 Mio. DM	2000 Mio. DM
Einnahmen von anderen Ländern (Länderfinanzausgleich)	1.251	1.290
Bundesergänzungszuweisungen		
Sonderbedarf	2.172	2.172
Fehlbetrag	504	515
Zuweisungen des Bundes (Regionalisierung SPNV)	484	534
Zuschüsse der EU	226	133
Zuweisungen und Erstattungen des Bundes und der Länder	367	340
Sonstige Zuweisungen und Erstattungen	129	132
Insgesamt	5.133	5.116

35 Die Einnahmen des Landes aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen beliefen sich im Berichtsjahr auf 2.564 Mio. DM. Davon leistete der Bund 2.364 Mio. DM. Weitere Zuschüsse für Investitionen von ca. 104 Mio. DM stammten aus dem kommunalen Bereich und von Sozialversicherungsträgern sowie in Höhe von ca. 46 Mio. DM von der EU für den Landwirtschafts- und Umweltbereich.

Die Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Erstattungen) des Bundes und der anderen Länder betragen im Haushaltsjahr 2000 insgesamt 6.875 Mio. DM. Der Anteil dieser Einnahmen an den bereinigten Gesamteinnahmen betrug damit 39,2 v. H und ist im Vergleich zum Vorjahr geringfügig gesunken.

36 Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten an den Gesamteinnahmen stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 1



- 37 Die bereinigten Gesamtausgaben (ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu den Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen) sind im Haushaltsjahr 2000 gegenüber dem Vorjahr um 208 Mio. DM (1,1 v. H.) auf 18.946 Mio. DM gesunken. Das Haushaltssoll von 19.144 Mio. DM wurde demnach um 198 Mio. DM (1,0 v. H.) unterschritten.
- 38 Der Nettofinanzierungssaldo (Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben) hat sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 14

Nettofinanzierungssaldo seit dem Jahr 1991

Jahr	Saldo in Mio. DM
1	2
1991	1.196
1992	2.192
1993	2.790
1994	3.383
1995	2.083
1996	2.556
1997	1.991
1998	1.756
1999	1.775
2000	1.436

39 Die Personalausgaben betragen 4.749 Mio. DM und lagen, deutlicher als in den vorangegangenen beiden Jahren, um 154,4 Mio. DM unter dem veranschlagten Betrag.

Die Entwicklung der Personalausgaben in den Jahren 1998 bis 2001, die Veränderungen im Jahr 1999 zum Jahr 2000 sowie die veranschlagten Ausgaben für das Jahr 2002 sind im Einzelnen der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Übersicht 15

Entwicklung der Personalausgaben

	1998 Ist TDM	1999 Ist TDM	2000 Ist TDM	Veränderung 1999/2000 v.H.	2001 Ist TDM	2002 Soll TDM
1	2	3	4	5	6	7
Abgeordnete	18.620	19.531	20.652	+ 5,7	19.938	21.268
Beamte	1.219.367	1.287.703	1.372.480	+ 6,6	1.481.760	1.376.987
Angestellte	3.108.642	3.098.661	2.995.696	- 3,3	2.957.135	3.048.603
Arbeiter	165.545	166.637	167.473	+ 0,5	168.232	182.334
Versorgungsrücklage		1.500	2.061	+ 37,4	5.100	103
Sonstige	117.264	114.438	100.329	- 12,3	100.807	96.604
Versorgung	10.784	13.648	21.074	+ 54,4	28.723	30.050
Beihilfen	39.367	43.561	48.080	+ 10,4	52.992	58.723
Personalbezog. Sachausgaben	26.365	21.815	21.449	- 1,7	23.271	19.685
Globale Minder- ausgaben						- 9.179
Insgesamt	4.705.954	4.767.494	4.749.295	- 0,4	4.837.958	4.825.178

Die Personalausgaben insgesamt sind im Haushaltsjahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr um 18 Mio. DM gesunken. Dabei wirkte sich u. a. aus, dass im öffentlichen Dienst keine Einkommenserhöhungen – außer der zeitverzögerten Erhöhung der Bezüge für Beamte der Besoldungsgruppen B, R3, R4 und C4 zum 1. Januar 2000 um 2,9 v. H. – erfolgten.

40 Seit 1999 sind die Personalausgaben für jeden Einzelplan budgetiert. Das bedeutet, dass die personalbewirtschaftenden Stellen verpflichtet sind, die Personalausgabemittel so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung des Budgets der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Einzelplan ausgeschlossen ist. Von dieser Regelung sind lediglich Ausgabenerhöhungen aufgrund von Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder von Tarifverträgen ausgenommen (§ 8 Abs.1 Haushaltsgesetz 2000). Im Haushaltsjahr 2000 hielten alle Ressorts mit Ausnahme des TMWFK ihr Budget ein.

Zusätzlich sah § 8 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2000 erneut Beschränkungen für die Einweisung in die Spitzenämter des gehobenen und höheren Dienstes vor. In Anlage XIII zur Haushaltsrechnung 2000 sind die Einweisungen in derartige Planstellen ausgewiesen. Die Vorgaben im Haushaltsgesetz wurden von allen Ressorts eingehalten.

Die – entsprechend dem am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Thüringer Pensionsfonds" – erforderlichen Zuführungen an den Pensionsfonds waren bei Kapitel 17 14 Titel 424 01 und 434 01 (Ausgaben für die Versorgungsrücklage) in Höhe von 3,3 Mio. DM veranschlagt. Sie wurden jeweils in den Kapiteln 01 der Einzelpläne geleistet und im Rahmen der Budgetierung als Mehrausgaben nachgewiesen, denen Minderausgaben beim Titel 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter) gegenüber standen.

41 Die Veränderungen der Personalausgaben, der Personalausgabenquote sowie der Personalausgaben je Einwohner gegenüber dem Haushaltsjahr 1999 – im Vergleich mit den anderen neuen Ländern – ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Personalausgaben und Personalausgabenquoten der neuen Länder

Land	Bereinigte Gesamtausgaben			Personalausgaben			Personal- ausgabenquote		Personalausgaben je Einwohner		
	1999 Mio. DM	2000 Mio. DM	Verände- rung v. H.	1999 Mio. DM	2000 Mio. DM	Verände- rung v. H.	1999 v. H.	2000 v. H.	1999 DM	2000 DM	Verän- derung v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Brandenburg	19.233	18.971	- 1,4	4.919	4.711	- 4,2	25,58	24,83	1.891	1.811	- 4,2
Mecklenburg- Vorpommern	14.153	13.921	- 1,6	3.687	3.713	+ 0,7	26,05	26,67	2.061	2.091	+ 1,5
Sachsen	30.410	31.534	+ 3,7	7.871	7.941	+ 0,9	25,88	25,18	1.765	1.794	+ 1,6
Sachsen-Anhalt	20.125	20.442	+ 1,6	5.412	5.444	+ 0,6	26,89	26,63	2.043	2.082	+ 1,9
Thüringen	19.155	18.946	-1,1	4.767	4.749	- 0,4	24,89	25,07	1.947	1.954	+ 0,4
Neue Länder Insgesamt	103.076	103.814	+ 0,7	26.656	26.558	- 0,4	25,86	25,58	1.911	1.917	+ 0,3

42 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) ist nur geringfügig gestiegen.

Damit wird die durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung vorgegebene Obergrenze für Personalausgaben (40 v. H. der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts) mit 25 v. H. noch deutlich unterschritten. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bediensteten einer Vielzahl von Einrichtungen (Landesbetrieben) zwar Landesbedienstete sind, die entsprechenden Personalausgaben aber aufgrund der Regelung des § 26 ThürLHO nicht als solche im Landeshaushalt veranschlagt und auch nicht in der Haushaltsrechnung ausgewiesen werden. Obwohl diese Ausgaben zumindest teilweise über Zuweisungen mit Landesmitteln finanziert werden, bleiben sie bei der Ermittlung des Anteils der Personalausgaben an den Gesamtausgaben außer Betracht.

Das Verhältnis der Personalausgaben zu den Steuereinnahmen (Personalausgaben-Steuer-Quote) hat sich in den Jahren 1991 bis 2000 wie folgt entwickelt:

Personalausgaben-Steuer-Quote

Haushalts- jahr	Steuereinnahmen		Personalausgaben		
	Mio. DM	Verände- rung v. H.	Mio. DM	Verände- rung v. H.	Anteil an Steuereinn. v. H.
1	2	3	4	5	6
1991	2.759	--	2.756	--	99,0
1992	4.175	+ 51,3	3.443	+ 24,9	82,5
1993	4.225	+ 1,2	4.077	+ 18,4	96,5
1994	5.040	+ 19,5	4.368	+ 7,1	86,7
1995	8.065	+ 60,0	4.670	+ 6,9	57,9
1996	7.903	- 2,0	4.820	+ 3,3	61,0
1997	7.991	+ 1,1	4.887	+ 1,3	61,2
1998	8.263	+ 3,4	4.716	- 3,5	57,1
1999	8.604	+ 4,1	4.767	+ 1,3	55,4
2000	8.780	+ 2,0	4.749	- 0,4	54,1

Die Zusammenstellung zeigt, dass zwar der Anteil der Personalausgaben an den Steuereinnahmen seit 1997 kontinuierlich abgenommen hat, aber trotz gestiegener Steuereinnahmen bei gleichzeitiger Verringerung der Personalausgaben noch immer mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen für Personalausgaben aufgewendet wurde.

- 43 Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51-54 des Gruppierungsplans) setzen sich wie folgt zusammen:

Sächliche Verwaltungsausgaben

Zweckbestimmung	1999 Mio. DM	2000 Mio. DM
1	2	3
Geschäftsbedarf	10,7	10,5
Bücher, Zeitschriften	7,3	7,3
Post- und Fernmeldegebühren	54,1	51,5
Haltung von Fahrzeugen	20,8	24,7
Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	44,4	45,6
Dienst- und Schutzkleidung	4,3	4,3
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	94,2	97,0
Mieten und Pachten	71,6	74,2
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	40,2	39,3
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	14,3	7,4
Verbrauchsmittel	24,4	26,3
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken	11,1	12,1
Lehr- und Lernmittel	23,7	24,4
Aus- und Fortbildung, Umschulung	12,2	12,3
Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	12,7	12,0
Dienstreisen	16,7	17,5
Verfügungsmittel	0,3	0,2
Sonstiges (Titel 531 – 546)	301,7	327,6
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungskosten	34,1	34,6
Insgesamt	798,7	828,8

Die sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um ca. 30 Mio. DM gestiegen, das Haushaltssoll wurde um 19,6 Mio. DM überschritten.

- 44 Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsausgaben) beliefen sich auf insgesamt 1.095 Mio. DM. Außerdem wurden Kredite in Höhe von 2.255 Mio. DM aufgrund der Ermächtigung des § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2000 aufgenommen, die zur Erneuerung von zu tilgenden Krediten dienten.
- 45 Übertragungsausgaben (Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen) wurden in Höhe von 7.481 Mio. DM geleistet; davon im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 3.215 Mio. DM. Damit lagen die Übertragungsausgaben um 42 Mio. DM (0,6 v. H.) unter denen des Vorjahres.
- 46 Die Ausgaben für Investitionen von insgesamt 4.791 Mio. DM überstiegen das Haushaltssoll um 83 Mio. DM (1,8 v. H.); sie lagen dennoch um 180 Mio. DM (3,6 v. H.) unter denen des Vorjahres. Die Mehrausgaben wurden für eigene Baumaßnahmen geleistet.
- 47 Die Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) hat sich in Thüringen und in den anderen neuen Ländern seit dem Jahr 1991 wie folgt entwickelt:

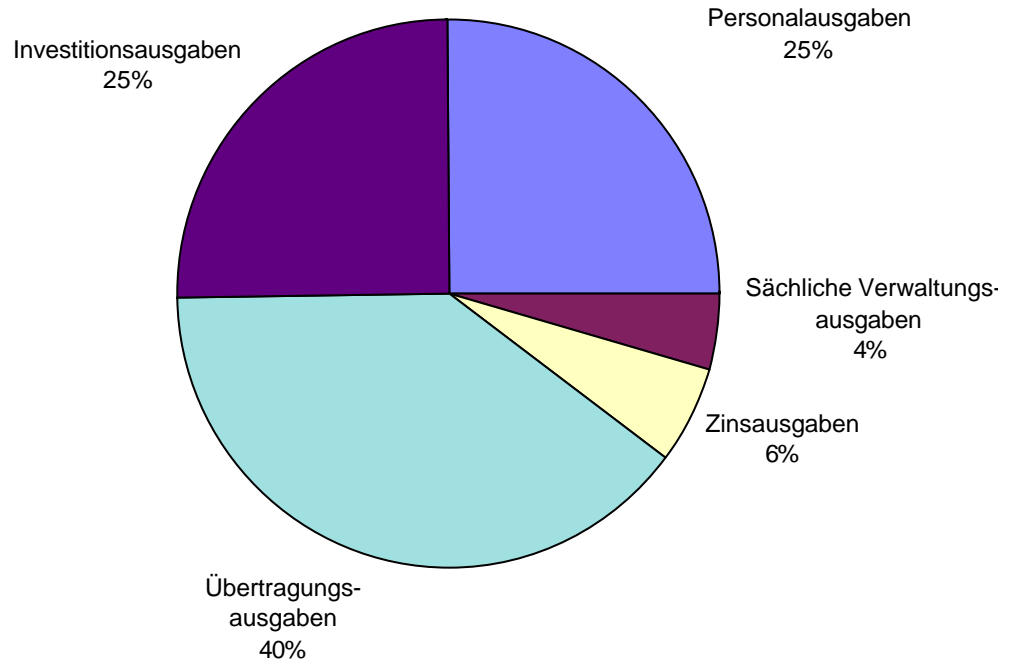
Entwicklung der Investitionsquote seit dem Jahr 1991

Jahr	Brandenburg v. H.	Mecklenburg- Vorpommern v. H.	Sachsen v. H.	Sachsen- Anhalt v. H.	Thüringen v. H.
1	2	3	4	5	6
1991	32,77	26,35	38,68	27,88	34,40
1992	35,52	31,62	34,86	27,10	35,90
1993	33,27	32,17	32,24	30,33	33,23
1994	28,76	30,56	28,32	27,65	32,82
1995	28,76	28,12	30,79	27,16	27,62
1996	25,65	27,90	32,82	22,96	28,02
1997	23,51	26,94	31,65	27,89	26,05
1998	24,96	25,05	29,80	25,07	26,58
1999	24,41	24,89	29,53	23,83	25,96
2000	22,30	22,57	30,69	23,64	25,29

Die Übersicht macht deutlich, dass sich die anteiligen Ausgaben für Investitionen in den neuen Ländern – mit Ausnahme von Sachsen – weiter verringert haben. Sie liegen jedoch deutlich über denen der alten Flächenländer mit einer Investitionsquote von durchschnittlich 11,8 v. H.

48 Die Gesamtausgaben verteilen sich auf folgende Ausgabeblocke:

Abbildung 2



Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen

- 49 Nach dem Haushaltsgesetz 2000 war der Finanzminister ermächtigt, Bürgschaften und Garantien in Höhe von 1.225,0 Mio. DM einzugehen.
- Dieser Rahmen wurde mit 421,3 Mio. DM (34,4 v. H.) ausgeschöpft.

Im Haushaltsjahr 2000 wurden damit Bürgschaften und Garantien im Wert von 560,1 Mio. DM weniger übernommen als im Vorjahr (981,4 Mio. DM); dies entspricht einem Rückgang von 42,9 v. H.

Insgesamt wurden lt. Haushaltsrechnung 2000 seit dem Haushaltsjahr 1991 vom Land Bürgschaftsverpflichtungen in Höhe von 7.862,9 Mio. DM übernommen. Diese setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	31.12.1999 <u>Mio. DM</u>	31.12.2000 <u>Mio. DM</u>
- zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen	4.133,7	4.522,9
- zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen	34,3	34,4
- zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben	<u>3.273,6</u>	<u>3.305,6</u>
Insgesamt	7.441,6	7.862,9

50 Im Haushaltsjahr 2000 beliefen sich die Zahlungen infolge Inanspruchnahme aus Bürgschaften auf insgesamt 92,5 Mio. DM; veranschlagt waren 60 Mio. DM. Sie haben gegenüber dem Vorjahr um 45,6 Mio. DM abgenommen.

Nachfolgend sind die kumulierten Ausfallzahlungen sowohl absolut als auch im Verhältnis zum jeweiligen Bestand an übernommenen Bürgschaften seit dem Jahr 1993 dargestellt.

Übersicht 20

Bürgschaftsübernahmen und kumulierte Ausfallzahlungen

Stichtag	Bürgschaftsobligo	Ausfallzahlungen	Anteil
	Mio. DM	Mio. DM	in v. H.
1	2	3	4
31.12.93	1.772,7	-	-
31.12.94	2.440,8	3,3	0,1
31.12.95	3.274,6	27,4	0,8
31.12.96	4.316,7	84,7	2,0
31.12.97	5.555,1	183,6	3,3
31.12.98	6.460,2	261,4	4,0
31.12.99	7.441,6	399,5	5,4
31.12.00	7.862,9	492,0	6,3

Nach den bisher vorliegenden Zahlen wurden im Haushaltsjahr 2001 Ausfallzahlungen von ca. 84,1 Mio. DM geleistet.

Damit zeichnet sich seit dem Jahr 1999 insgesamt ein Rückgang solcher Zahlungen ab; die jährlich zu leistenden Ausgaben sind jedoch immer noch beachtlich.

Im Gegensatz zu Thüringen beliefen sich die Bürgschaftsübernahmen zum Ende des Jahres 2000 im Land Brandenburg auf insgesamt

5.964,6 Mio. DM, in Mecklenburg-Vorpommern auf 2.771,3 Mio. DM, in Sachsen auf 15.195,6 Mio. DM und in Sachsen-Anhalt auf 2.610,2 Mio. DM.

Mit Beschluss des Landtages vom 5. April 2001 (LT-Drucksache 3/1509) wurde die Landesregierung gebeten, in künftigen Haushaltsrechnungen über den Stand und die Entwicklung der Eventualverbindlichkeiten ausführlich zu berichten. Das TFM führte in der Haushaltsrechnung aus, dass diese arbeitsintensive Erhebung noch nicht abgeschlossen sei und eine Umsetzung erst mit der Haushaltsrechnung 2001 erfolgen könne.

- 51 Hinsichtlich der Einhaltung des Kreditermächtigungsrahmens ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach §2 Abs.1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2000 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben die im Haushaltsplan vorgesehenen Kredite bis zur Höhe von 1.590,2 Mio. DM aufzunehmen.

Außerdem war das Finanzministerium ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 2.255,3 Mio. DM aufzunehmen, die zur Erneuerung der im Haushaltsjahr 2000 zu tilgenden Kredite dienen.

Daraus ergab sich eine Ermächtigung von 3.845,5 Mio. DM.

Bei einer tatsächlichen Kreditaufnahme von 3.770,1 Mio. DM ist der Ermächtigungsrahmen somit eingehalten worden.

52 Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 Haushaltsgesetz 2000 war das Finanzministerium ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen. In einem Fall war zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos bereits im Haushaltsjahr 1998 ein Darlehen in Höhe von 50 Mio. DM mit einer Zinsober- und Zinsuntergrenze vereinbart worden. Darüber hinaus sind in der Haushaltsrechnung Darlehen mit Gläubigerkündigungsrechten in Höhe von 700,9 Mio. DM ausgewiesen. Des Weiteren wurde im Jahr 2000 eine Zinstauschvereinbarung über 1 Mrd. DM abgeschlossen; durch die Umwandlung einer festverzinslichen Anleihe in einen Kredit mit variabler Verzinsung konnte eine Ersparnis von rd. 17,3 Mio. DM erzielt werden.

53 Das Finanzministerium war gemäß § 2 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2000 weiter ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 v. H. des Haushaltsvolumens, also bis zu 1.533,0 Mio. DM, aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung hat das Finanzministerium wiederholt Gebrauch gemacht. Dies war aufgrund der regelmäßig innerhalb von zwei bis vier Kalenderwochen erfolgten Rückzahlung derartiger Kredite gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ThürLHO zulässig. Der zum Jahresabschluss noch offene Kassenkredit von 364,1 Mio. DM wurde bis zum 31. Januar 2001 zurückgezahlt.

Damit ist auch die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürLHO eingehalten worden, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden.

Für Kassenkredite sind im Haushaltsjahr 2000 bei veranschlagten 10 Mio. DM Zinsen tatsächlich 15,7 Mio. DM Zinsen gezahlt worden.

Bei den Zinseinnahmen aus nutzbar angelegten Geldbeständen war ein Betrag von 8 Mio. DM (Vorjahr ebenfalls 8 Mio. DM) veranschlagt worden, wovon tatsächlich lediglich 4,1 Mio. DM (Vorjahr: 1,8 Mio. DM) erzielt werden konnten.

Nach den vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2001 hat sich diese Entwicklung fortgesetzt. So stehen den geplanten Zinsaufwendungen für Kassenkredite in Höhe von 10 Mio. DM tatsächliche von 13,9 Mio. DM und den geplanten Zinserträgen in Höhe von 8 Mio. DM nur solche von 4,2 Mio. DM gegenüber.

Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden

- 54 Die Nettokreditaufnahme des Landes (Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden) stellt sich im Haushaltsjahr 2000 lt. Haushaltsrechnung wie folgt dar:

Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	3.770,1 Mio. DM
Tilgung von Schulden am Kreditmarkt	<u>2.255,3 Mio. DM</u>
Nettoneuverschuldung 2000	1.514,8 Mio. DM.

Die Nettokreditaufnahme hat damit nicht nur gegenüber dem Vorjahr (1.825,5 Mio. DM) um 310,7 Mio. DM abgenommen, sondern lag auch um 75,4 Mio. DM unter der nach dem Haushaltsplan vorgesehenen Nettokreditaufnahme von 1.590,2 Mio. DM.

- 55 Nach Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen grundsätzlich nicht überschreiten.

Im Haushaltsplan 2000 waren veranschlagt:

Investitionsausgaben	4.707,9 Mio. DM
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	2.666,9 Mio. DM
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	<u>2.041,0 Mio. DM</u>

Die veranschlagte Nettokreditaufnahme (1.590,2 Mio. DM) unterschreitet die anrechenbaren Investitionen somit um 450,8 Mio. DM.

56 Zum Haushaltsvollzug 2000 ist festzustellen:

Investitionsausgaben	4.791,4 Mio. DM
vermindert um Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>2.516,1 Mio. DM</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	2.275,3 Mio. DM

Die tatsächliche Nettokreditaufnahme (1.514,8 Mio. DM) blieb somit im Haushaltsvollzug um 760,5 Mio. DM unter den berücksichtigungsfähigen Investitionen.

Die verfassungsmäßig vorgegebene Kreditobergrenze wurde damit sowohl bei der Veranschlagung als auch im Haushaltsvollzug eingehalten.

57 Die Verschuldung des Landes hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.1999	31.12.2000
	<u>Mio. DM</u>	<u>Mio. DM</u>
Schulden am Kreditmarkt:		
- Schulscheindarlehen	17.010,4	18.161,1
- Landesschatzanweisungen	<u>2.781,2</u>	<u>3.145,3</u>
Summe der Staatsschulden	19.791,6	21.306,4
Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen	<u>1.312,9</u>	<u>1.533,0</u>
Gesamtverschuldung	21.104,5	22.839,4
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften und Garantien	7.441,6	7.862,9

Die Zunahme der Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen ergibt sich aus neu eingegangenen Verbindlichkeiten für die Baumaßnahmen Thüringer Landtag (115,3 Mio. DM), die Polizeiinspektionen Apolda (18,9 Mio. DM), Waltershausen (10,7 Mio. DM) und Gera-Süd (19,8 Mio. DM), die Polizei- und Verkehrspolizeiinspektion Erfurt-Süd (26,3 Mio. DM) sowie die Polizeiinspektion und das Katasteramt Heiligenstadt (24,3 Mio. DM). Erhöhungen der Investitionssummen ergaben sich beim Thüringer Landtag/Erweiterungsmaßnahme Hochhaus (3,8 Mio. DM), bei der Thüringer Landesvertretung beim Bund in Berlin (7,2 Mio. DM) und beim Finanzamt und Katasteramt in Pößneck (2,7 Mio. DM). Im Jahr 2000 wurden Zahlungen in Höhe von 8,8 Mio. DM für alternativ finanzierte Bauinvestitionen geleistet.

58 Die im Haushaltsjahr 2000 für Kredite insgesamt zu zahlenden Zinsen in Höhe von 1.094,1 Mio. DM (einschließlich Geldbeschaffungskosten) lagen um 1,4 Mio. DM über denen des Vorjahres. Hierbei ist zu erwähnen, dass, obwohl ursprünglich Ausgaben für die Geldbeschaffung in Höhe von 10 Mio. DM geplant waren, per Saldo Einnahmen in Höhe von 22 Mio. DM erzielt werden konnten. Nach dem vorläufigen Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2001 betragen die entsprechenden Ausgaben 1.223,9 Mio. DM.

Die Zinsen für Schuldscheindarlehen, Landesanleihen und sonstige Kredite vom Kapitalmarkt (Kapitel 17 06 Titel 575 01), also ohne die Zinsen für Kassenkredite und ohne Geldbeschaffungskosten, haben sich seit dem Haushaltsjahr 1995 und im Vergleich mit den jeweiligen Haushaltsansätzen wie folgt entwickelt:

Übersicht 21**Zinsausgaben für Kredite vom Kapitalmarkt**

Haushalts- jahr	1995 Mio. DM	1996 Mio. DM	1997 Mio. DM	1998 Mio. DM	1999 Mio. DM	2000 Mio. DM	2001 Mio. DM
1	2	3	4	5	6	7	8
Soll	618,0	754,0	855,0	996,0	1.075,0	1.130,0	1.213,0
Ist	558,0	734,8	882,3	963,1	1.079,0	1.100,4	1.201,8
Abweichung vom Soll	- 60,0	- 19,2	+ 27,3	- 32,9	+ 4,0	- 29,6	- 11,2

Nach dem vorläufigen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2001 bleiben die tatsächlichen Zinsausgaben für Kredite vom Kapitalmarkt zwar hinter den veranschlagten zurück; sie haben sich aber seit dem Jahr 1995 mehr als verdoppelt. Aufgrund der auch für die Folgejahre vorgesehenen Kreditaufnahmen ist von einem weiteren Ansteigen dieser Ausgaben auszugehen.

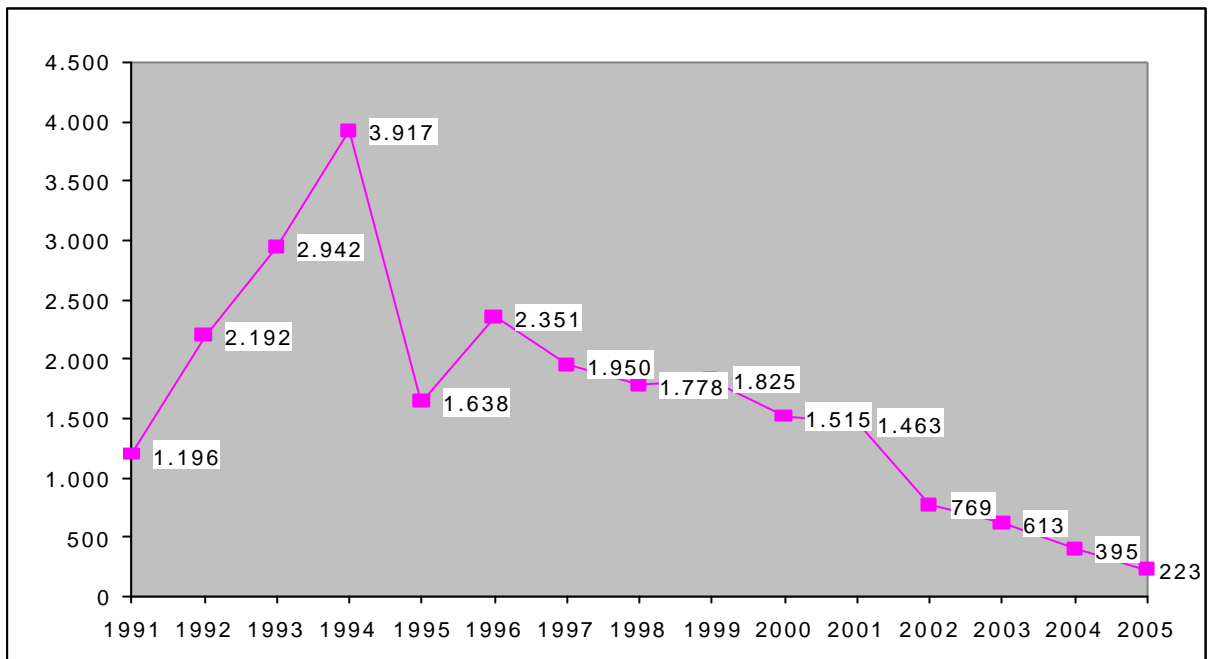
Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen

59 Die Staatsverschuldung ist im Haushaltsjahr 2000 weiter gestiegen. Die aus dem Finanzierungsdefizit resultierende Nettokreditaufnahme liegt mit 1.515 Mio. DM allerdings um rd. 310 Mio. DM (17,0 v. H.) unter der des Vorjahres. Die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme gemäß Haushaltsgesetz 2000 in Höhe von 1.590 Mio. DM wurde im Haushaltsvollzug um 75 Mio. DM unterschritten.

Nach dem vorläufigen Jahresergebnis 2001 ist die Nettoneuverschuldung gegenüber dem Jahr 2000 weiter um 52 Mio. DM auf 1.453 Mio. DM gesunken und lag damit um 0,5 Mio. DM unter dem im Haushaltsgesetz 2001 veranschlagten Betrag.

60 Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme seit dem Jahr 1991 ist aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich.

Dieser wie den folgenden Abbildungen liegen bis zum Jahr 2001 stets die – gegebenenfalls vorläufigen – Ist-Zahlen, für das Jahr 2002 die Angaben im 2. Nachtragshaushalt und ab dem Jahr 2003 die Angaben des Mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2001 bis 2005 zugrunde. Soweit sich Werte auf Einwohnerzahlen beziehen, wurde die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2000 herangezogen.

Nettokreditaufnahme in Mio. DM

Die Darstellung zeigt, dass die Nettokreditaufnahme vom Jahr 2002 an deutlich verringert werden soll. Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2001 bis 2005 weicht insofern nicht vom vorangegangenen Finanzplan der Jahre 2000 bis 2004 ab, sondern führt diesen mit dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne Neuverschuldung im Zeitraum 2006/2007 weiter.

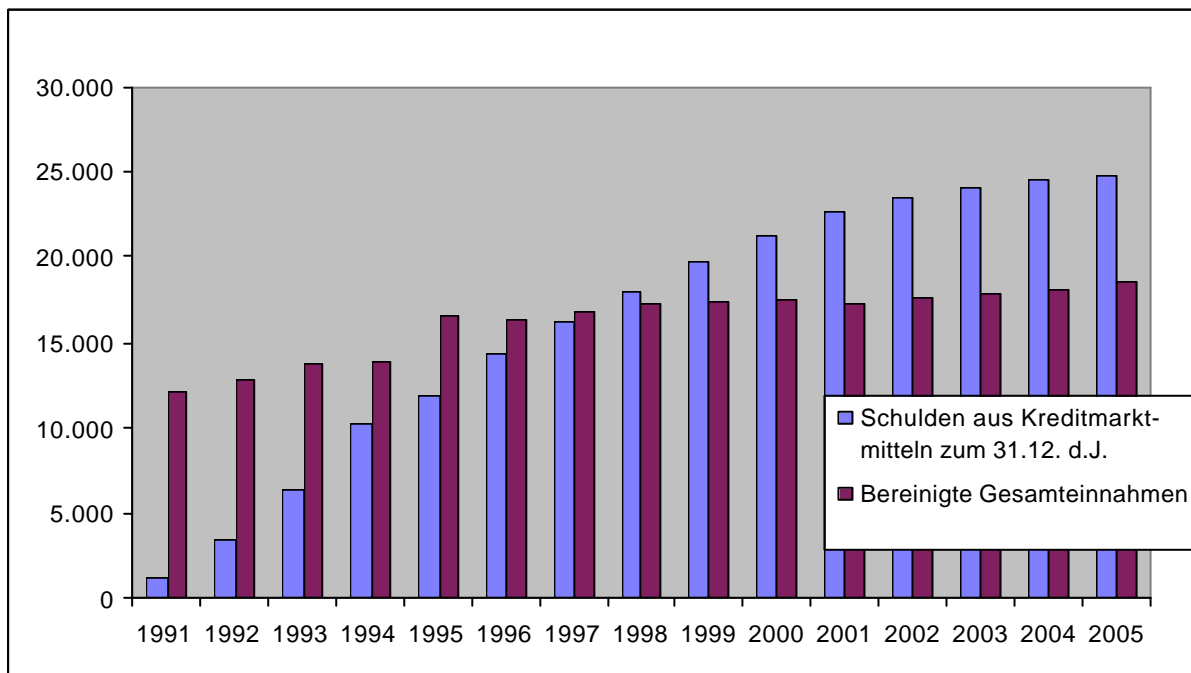
- 61 Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt hatten in Thüringen und in den anderen neuen Ländern Ende des Jahres 2000 folgenden Stand erreicht:

Land	Schulden aus Kreditmarktmitteln Mio. DM
Brandenburg	25.031
Mecklenburg- Vorpommern	14.656
Sachsen	19.598
Sachsen-Anhalt	26.554
Thüringen	21.306

62 Die Kreditmarktschulden und die bereinigten Gesamteinnahmen (vgl. Tn. 28) haben sich in Thüringen seit dem Jahr 1991 wie folgt entwickelt bzw. sind wie folgt geplant:

Abbildung 4

Entwicklung der Kreditmarktschulden und der bereinigten Gesamteinnahmen in Mio. DM



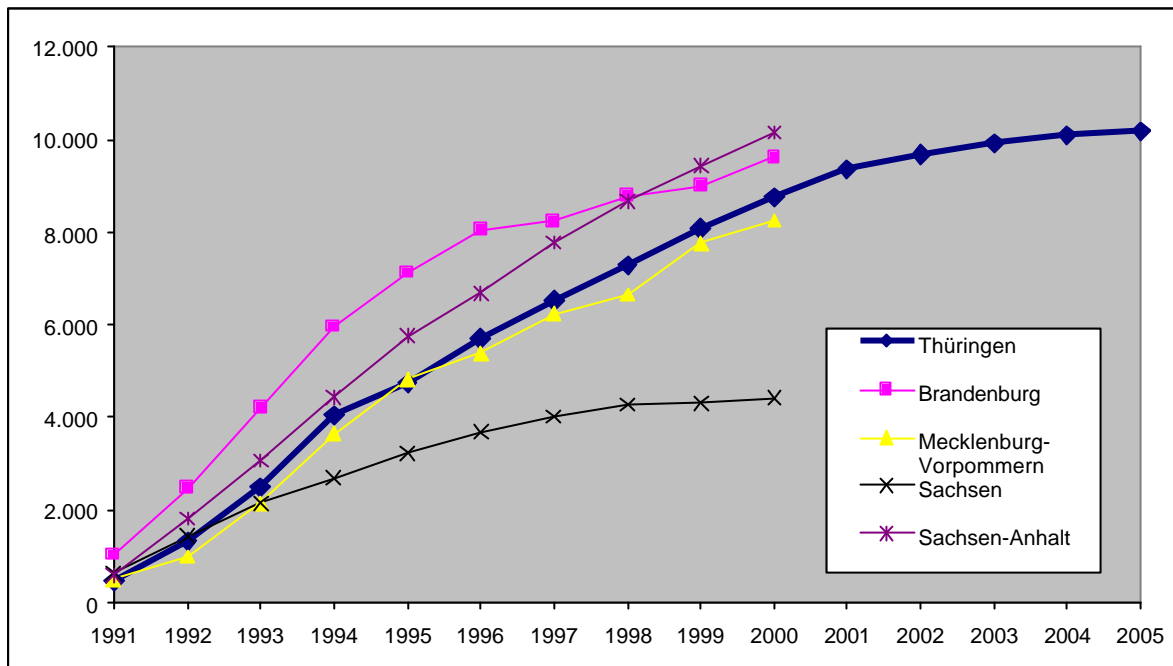
Seit dem Jahr 1998 ist die Gesamtsumme der Kreditmarktschulden höher als die jährlichen Einnahmen des Landes. Auch wenn die Nettokreditaufnahme nach dem Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2001 bis 2005 deutlich verringert werden soll, werden bis zum Ende

des Finanzplanungszeitraumes die Schulden einen Betrag von nicht weniger als 12,6 Mrd. € (24,7 Mrd. DM) erreichen, während der Anstieg der bereinigten Gesamteinnahmen geringer ausfällt als die Nettoneuverschuldung. Die bereinigten Einnahmen sollen im Jahr 2005 einen Betrag von 9,5 Mrd. € (18,5 Mrd. DM) erreichen.

Hierbei ist sogar noch außer Betracht geblieben, dass neben den Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt auch Verbindlichkeiten aus der alternativen Finanzierung von Investitionen bestehen, die als kreditähnlich anzusehen sind und daher zu berücksichtigen wären. Mit den im Haushaltsjahr 2000 neu eingegangenen derartigen Verbindlichkeiten für 6 Bauvorhaben bestanden zum 31. Dezember 2000 insgesamt Verbindlichkeiten aus der Durchführung von 19 Bauvorhaben in einer Gesamthöhe von ca. 0,77 Mrd. € (1,5 Mrd. DM).

- 63 Besonders deutlich wird das Ansteigen der Staatsverschuldung (nur Kreditmarktschulden) bezogen auf die Einwohnerzahl. Die Pro-Kopf-Verschuldung ist in Thüringen bis zum Ende des Jahres 2000 gegenüber dem Vorjahr weiter um 683 DM auf nunmehr 8.764 DM gestiegen. In der Mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem weiteren Anwachsen der Verschuldung je Einwohner auf über 5.210 € (10.189 DM) zum Ende des Jahres 2005 gerechnet.
- 64 Zum Vergleich ist nachstehend die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung in allen neuen Ländern dargestellt, dabei kann allerdings nur für Thüringen die voraussichtliche Entwicklung der Jahre 2001 bis 2005 dargestellt werden.

Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in DM

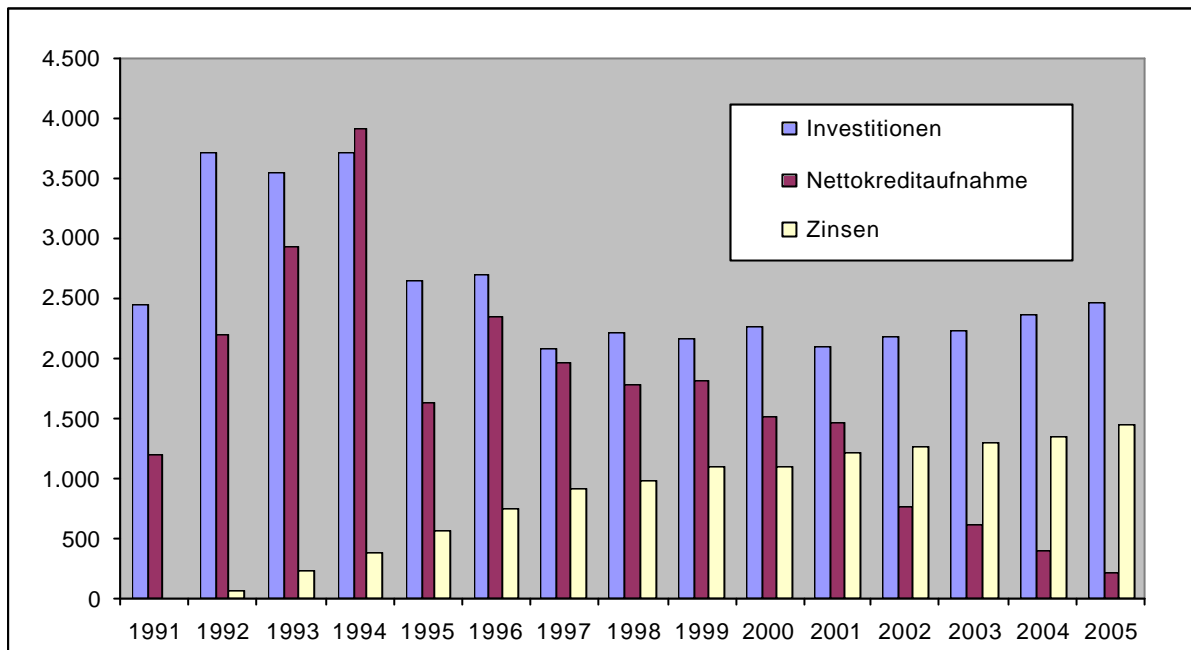


Zwischen den neuen Ländern bestehen deutliche Unterschiede. Die durchschnittliche Verschuldung pro Einwohner hat in den neuen Ländern Ende des Jahres 2000 eine Höhe von 7.736 DM erreicht, in den alten Flächenländern 6.860 DM, wobei die Unterschiede im Einzelnen erheblich sind und die Werte zwischen 2.955 DM (Bayern) und 11.215 DM (Saarland) lagen. Mit 8.764 DM (vgl. Tn. 63) überstieg die Pro-Kopf-Verschuldung in Thüringen sowohl den Durchschnittswert für die neuen Länder als auch den für die alten Flächenländer.

65 Der Zuwachs der Staatsschulden führte zwangsläufig zu weiter gestiegenen Zinsausgaben.

In der nachstehenden Abbildung sind den Zinsverpflichtungen die Nettokreditaufnahmen und die landesfinanzierten Ausgaben für Investitionen (vgl. Tn. 55 ff.) gegenübergestellt.

Entwicklung der Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Thüringen in Mio. DM



Anhand der Abbildung wird deutlich, dass die Zinsausgaben im Jahr 2002 die Nettokreditaufnahme übersteigen werden. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2005 werden die Zinsausgaben – das derzeitige Zinsniveau unterstellt – 739 Mio. € (1,45 Mrd. DM) erreichen.

66 Die Zins-Ausgaben-Quote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) zeigt die haushaltswirtschaftlichen Belastungen durch auf Kreditaufnahmen beruhenden Zinsverpflichtungen. Sie ist von 5,7 v. H. im Jahr 1999 auf 5,8 v. H. im Jahr 2000 gestiegen und wird nach der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2005 einen Wert von 7,7 v. H. erreichen.

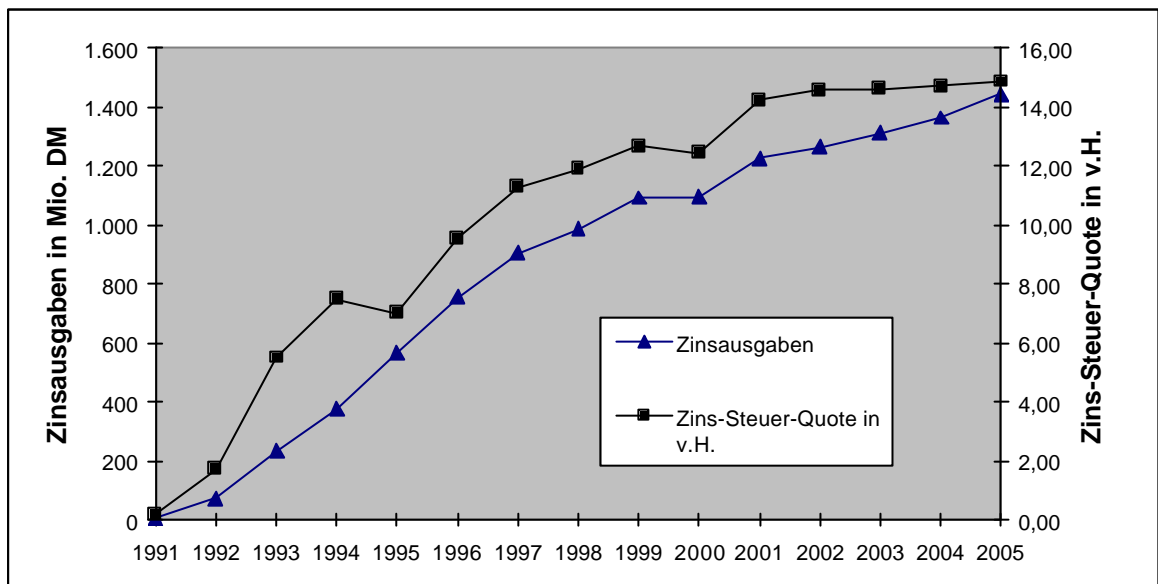
Die Zins-Ausgaben-Quote der alten Flächenländer betrug im Jahr 2000 im Durchschnitt 7,5 v. H.

67

Auch die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Zins-Steuer-Quote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen) verdeutlicht die zunehmenden Haushaltsbelastungen durch Zinsverpflichtungen aufgrund von Kreditaufnahmen.

Abbildung 7

Entwicklung der Zins-Steuer-Quote



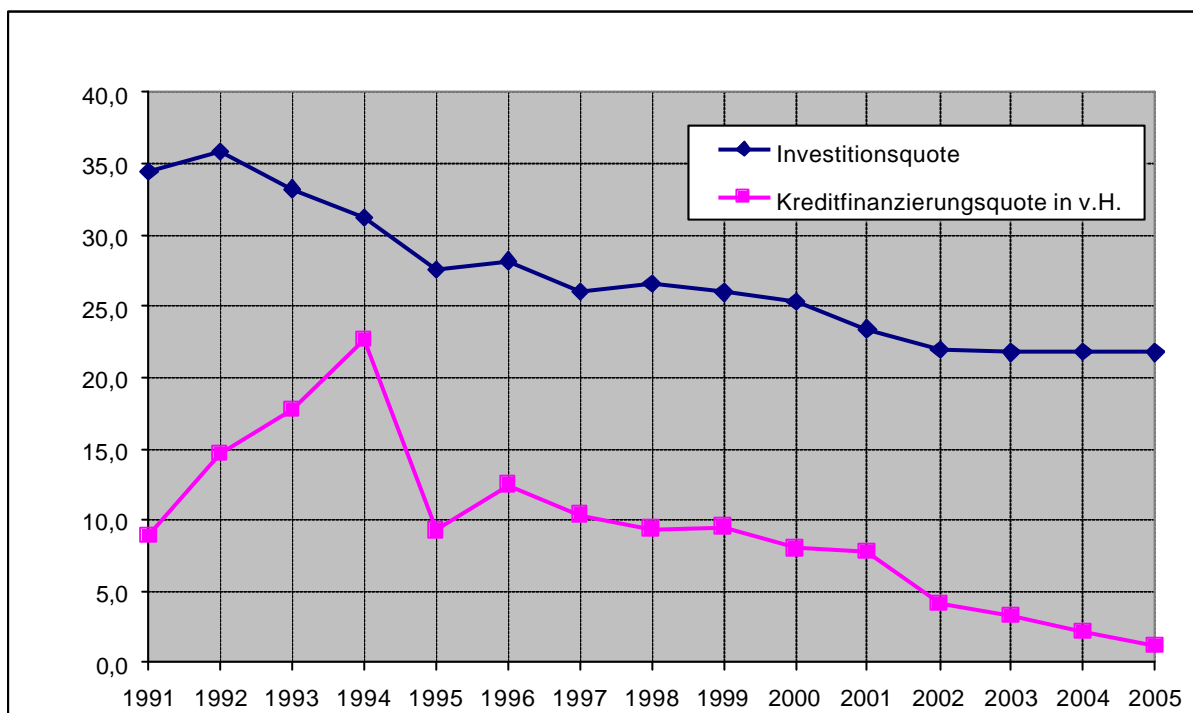
Das Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen im Jahr 2000 hat sich von 12,7 v. H. auf 12,4 v. H. verbessert. Aufgrund der Steuermindereinnahmen in den folgenden Jahren ist aber mit einem Anstieg der Zins-Steuer-Quote auf 15 v. H. zum Ende des Haushaltsjahres 2005 zu rechnen.

Im Vergleich der neuen Länder hat der Freistaat Sachsen aufgrund seiner geringen Verschuldung mit 6,9 v. H. die niedrigste Zins-Steuer-Quote. Die Unterschiede zwischen den anderen neuen Ländern sind weiterhin gering. Der entsprechende Durchschnittswert belief sich für die alten Länder im Jahr 2000 auf 9,5 v. H.

68 Die Kreditfinanzierungsquote (Anteil der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt in v. H. der bereinigten Gesamtausgaben) verdeutlicht den Anteil der Fremdfinanzierung des Haushalts. Sie ist in der folgenden Abbildung der Entwicklung der Investitionsquote (Anteil der Ausgaben für Investitionen in v. H. der bereinigten Gesamtausgaben) seit dem Jahr 1991 gegenüber gestellt.

Abbildung 8

Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.



Die Kreditfinanzierungsquote ist im Haushaltsjahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der um 310 Mio. DM geringeren Nettokreditaufnahme auf 8,0 v. H. gesunken. Mit der im Mittelfristigen Finanzplan 2001 bis 2005 vorgesehenen Zurückführung der Nettokreditaufnahme sinkt die Kreditfinanzierungsquote auf 1,2 v. H.

69 Nachstehend ist die Entwicklung der Zinsausgaben, der Kreditfinanzierungsquote, der Zins-Ausgaben-Quote und der Zins-Steuer-Quote in Thüringen den entsprechenden Werten in den anderen neuen Ländern gegenübergestellt:

Übersicht 22

	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
1	2	3	4	5	6
Zinsausgaben	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM	Mio. DM
1991	7	3	19	13	5
1992	107	48	20	62	72
1993	427	134	373	372	232
1994	657	238	635	582	377
1995	871	395	750	827	568
1996	1.019	516	955	915	757
1997	1.160	652	1.085	1.085	905
1998	1.257	745	1.127	1.215	987
1999	1.341	813	1.138	1.201	1.093
2000	1.329	853	1.099	1.360	1.095
Kreditfinanzierungsquote	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1991	18,65	9,34	12,70	10,95	8,94
1992	21,73	8,16	13,93	20,41	14,69
1993	25,20	16,80	12,24	22,00	17,78
1994	23,26	20,32	8,87	20,02	22,60
1995	15,61	15,34	7,97	17,43	9,27
1996	12,80	6,55	6,31	11,81	12,48
1997	8,88	10,39	4,60	14,66	10,38
1998	2,76	4,82	3,41	8,98	9,39
1999	3,38	5,91	0,05	8,95	9,53
2000	8,52	5,44	1,18	7,61	8,00
Zins-Ausgaben-Quote	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1991	0,05	0,03	0,08	0,09	0,04
1992	0,65	0,43	0,08	0,36	0,48
1993	2,35	1,07	1,37	2,06	1,40
1994	3,47	1,79	2,30	3,10	2,17
1995	4,57	2,83	2,47	4,07	3,21
1996	5,29	3,50	3,03	4,53	4,02
1997	6,14	4,56	3,54	5,13	4,82
1998	6,50	5,20	3,75	5,96	5,21
1999	6,97	5,74	3,74	5,97	5,71
2000	7,01	6,13	3,49	6,65	5,78
Zins-Steuer-Quote	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
1991	0,25	0,15	0,36	0,40	0,19
1992	2,71	1,58	0,27	1,48	1,72
1993	9,60	4,17	4,58	7,98	5,49
1994	12,28	6,38	6,48	10,33	7,48
1995	9,94	6,73	4,92	9,47	7,03
1996	12,71	8,85	6,54	10,28	9,55
1997	13,90	11,02	7,34	12,48	11,29
1998	14,73	12,34	7,47	13,06	11,92
1999	14,61	12,94	7,23	12,76	12,67
2000	14,06	13,21	6,89	14,56	12,44

Finanzwirtschaftliche Entwicklung des Landes unter Berücksichtigung des Maßstäbengesetzes - MaßstG und des Solidarpaketfortführungsgesetzes - SFG

70 Ein wesentlicher Indikator für die Haushaltskonsolidierung ist die Entwicklung der Nettokreditaufnahme (vgl. Tn. 59 ff.).

Auf der Grundlage der Konjunkturprognosen der sechs führenden Wirtschaftsinstitute, der Banken und des Sachverständigenrates für Ost-Deutschland (Frühjahr 2002) lässt sich im Zusammenhang mit der durch den Maastricht-Vertrag definierten Obergrenze der Neuverschuldung in den öffentlichen Haushalten¹ für das regionale Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Freistaates Thüringen Folgendes ableiten:

Das BIP des Freistaates Thüringen belief sich im Jahr 2000 auf rd. 76,9 Mrd. DM und im Jahr 2001 auf rd. 78,0 Mrd. DM.² Somit betrug im Jahr 2000 das Haushaltsdefizit bei einer Nettokreditaufnahme von 1.515 Mio. DM rd. 2,0 v. H. des BIP und im Jahr 2001 bei einer Nettokreditaufnahme von 1.463 Mio. DM rd. 1,9 v. H. des BIP.

Bei einer für das Jahr 2002 prognostizierten Zunahme des BIP um 0,5 v. H. auf 40,1 Mrd. € (78,43 Mrd. DM) beträgt das Haushaltsdefizit rd. 1,0 v. H. des BIP und bei einer für das Jahr 2003 prognostizierten Zunahme des BIP um 2,5 v. H. auf 41,1 Mrd. € (80,4 Mrd. DM) nur noch rd. 0,8 v. H. des BIP. Insoweit wird einerseits die vom Maastricht-Vertrag vorgegebene Obergrenze (3 v. H.) deutlich unterschritten, andererseits die vom Finanzplanungsrat des Bundes und der Länder im Jahre 1999 beschlossene Obergrenze (0,5 v. H.) überschritten. In der 95. Sitzung des Finanzplanungsrates am 21. März 2002 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, alsbald ausgeglichene Haushalte ohne Nettoneuverschuldung anzustreben. Der Freistaat Thüringen will dieses Ziel im Jahre 2006 bzw. 2007 erreichen. Hintergrund hierfür sind die auch von Deutschland im Rahmen des

¹ Kriterien: Das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) soll 3 v. H. nicht übersteigen.

² Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik

europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes vom 12. Februar 2002 gegenüber dem Wirtschafts- und Finanzministerrat der EU (Ecofin-Rat) zugesagten Stabilitätsziele und deren Umsetzung auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen (Bund und Länder). In diesem Zusammenhang soll Artikel 7 des SFG wortgleich als § 51a HGrG noch in dieser Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden, worüber zwischen Bund und Ländern bereits Einvernehmen erzielt worden ist.

Die geplante Reduzierung der in der Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2002 bis 2005 ausgewiesenen Nettokreditaufnahme und die Erreichung ausgeglichener Haushalte ohne Nettoneuverschuldung ist in hohem Maße – neben den Einnahmen aus EU-Programmen und den Einnahmen aus Bund-Länder-Programmen – abhängig von der Entwicklung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben, den Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen (insbesondere Länderfinanzausgleich – LFA – sowie Bundesergänzungszuweisungen – BEZ –) und den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen.

Rechnungshof und Landesregierung stimmen darin überein, dass die erwartete Entwicklung der Steuereinnahmen mit erheblichen Risiken verbunden ist. Neben nicht einschätzbaren, aber eher schwachen Wachstumsraten werden die Steuereinnahmen vor allem durch Änderungen in der Steuergesetzgebung beeinflusst. Hier sind in erster Linie das Steuersenkungsgesetz und das Steuersenkungsergänzungsgesetz des Jahres 2000 zu nennen. Mit diesen Gesetzen werden im Finanzplanungszeitraum, aber auch darüber hinaus, durch die Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 15 % und des Spitzensteuersatzes auf 42 % bei der Einkommensteuer, durch die Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Gewinne aus Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe und durch die Abschaffung des Anrechnungsverfahrens und die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens im Körperschaftsteuerrecht erhebliche Steuermindereinnahmen zu verzeichnen sein. Das BMF

bezieht diese allein für die Länder für die Jahre 2003 bis 2005 auf ca. 25 Mrd. € (48,9 Mrd. DM).

Weitere bereits im Jahre 2001 verabschiedete Gesetze werden zusätzlichen negativen Einfluss auf die Steuereinnahmen des Landes haben. In erster Linie sind das Zweite Gesetz zur Familienförderung [Anhebung des Kindergeldes für das 1. und 2. Kind von mtl. 138 € (270 DM) auf 154 € (301 DM)] und das Altersvermögensgesetz zu nennen. Letzteres führt nach Einschätzung des BMF in den Jahren 2002 bis 2005 zu Steuerausfällen in Höhe von ca. 12 Mrd. € (23,5 Mrd. DM) für Bund, Länder und Gemeinden.

Nach Informationen des BMF waren für das 1. Quartal des Jahres 2002 – bezogen auf die Länder – Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von 6 v. H. zu verzeichnen; den in diesem Zusammenhang festgestellten Haushaltsfehlbetrag für den Freistaat Thüringen bezifferte das TFM zunächst auf 202 Mio. € (395 Mio. DM). Nach den jetzt vorliegenden Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2002 hat sich die Situation drastisch verschärft. Den erwarteten Haushaltsfehlbetrag beziffert das TFM auf 400 Mio. € (783 Mio. DM).

Neben den Steuereinnahmen kommt den Einnahmen aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich (LFA und BEZ), in den die neuen Länder seit 1995 gleichberechtigt mit einbezogen sind, eine besondere Bedeutung zu. Durch den bundesstaatlichen Finanzausgleich wird die Finanzkraft der finanzschwachen Länder („Nehmerländer“) in folgenden drei Stufen angehoben:

1. durch Umsatzsteuerausgleich auf 92 v. H.,
2. im Länderfinanzausgleich auf 95 v. H. und
3. durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen auf 99,5 v. H. der durchschnittlichen Länderfinanzkraft.

Zusätzlich werden den neuen Ländern so genannte Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3 und 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung, zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft gewährt.

Der Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen der Jahre 1995 – 2000 sind in den Übersichten 23, 24 und die Finanzkraftreihenfolge nach Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs 2000 in der Übersicht 25 dargestellt.

Länderfinanzausgleich 1995 – 2000³ in Mio. DM

I. Ausgleichspflichtige Länder

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Nordrhein-Westfalen	3.449	3.125	3.059	3.096	2.578	2.200
Bayern	2.532	2.862	3.102	2.907	3.188	3.749
Baden-Württemberg	2.803	2.521	2.410	3.477	3.426	3.872
Hessen	2.153	3.240	3.148	3.439	4.744	5.353
Hamburg	117	482	273	615	665	1.099
Schleswig-Holstein	141	-	5	0,1	-	-

II. Ausgleichsberechtigte Länder

	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Niedersachsen	452	553	672	788	1.037	1.113
Rheinland-Pfalz	229	231	296	429	379	781
Schleswig-Holstein	-	16	-	-	174	358
Saarland	180	234	204	228	294	329
Bremen	562	635	350	912	665	872
Berlin	4.222	4.336	4.432	4.891	5.316	5.521
Sachsen	1.773	1.965	1.918	1.994	2.149	2.327
Sachsen-Anhalt	1.123	1.241	1.175	1.207	1.300	1.406
Thüringen	1.019	1.127	1.123	1.164	1.218	1.320
Brandenburg	864	1.035	986	1.044	1.147	1.263
Mecklenburg-Vorp.	771	856	843	877	921	984

III. Gesamt-Ausgleich

11.195	12.229	11.998	13.534	14.602	16.274
---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

³ Finanzbericht 2002 des Bundesministeriums der Finanzen

Bundergängungszuweisungen (BEZ) 1995 – 2000⁴ in Mio. DM

Empfängerländer	1995					1996					1997				
	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	678	-	507			830	-	456			1.008	-	406		
Rheinland-Pfalz	343	219	451			347	219	406			444	219	361		
Schleswig-Holstein	-	164	227			24	164	204			-	164	182		
Saarland	199	153	80		1.600	201	153	72		1.600	200	153	64		1.600
Bremen	121	126	80		1.800	120	126	72		1.800	130	126	64		1.800
Berlin	849	219		2.662		858	219		2.662		846	219		2.662	
Sachsen	839	-		3.658		846	-		3.658		835	-		3.658	
Sachsen-Anhalt	504	164		2.208		506	164		2.208		499	164		2.208	
Thüringen	459	164		2.008		462	164		2.008		456	164		2.008	
Brandenburg	464	164		1.985		471	164		1.985		470	164		1.985	
Mecklenburg-Vorpommern	335	164		1.479		337	164		1.479		333	164		1.479	
Gesamt	4.789	1.537	1.345	14.000	3.400	5.003	1.537	1.211	14.000	3.400	5.221	1.537	1.076	14.000	3.400

Empfängerländer	1998					1999					2000				
	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland	Fehl- betrags- BEZ	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung	Übergangs- BEZ alte Länder	Sonder- bedarfs- BEZ neue Länder	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland
Niedersachsen	1.182	-	355			1.556	-	304			1.637	-	252		
Rheinland-Pfalz	644	219	316			568	219	271			843	219	227		
Schleswig-Holstein	-	164	159			261	164	136			512	164	113		
Saarland	209	153	56		1.600	218	153	48		1.200	225	153	39		1.050
Bremen	142	126	56		1.800	139	126	48		1.800	164	125	39		1.600
Berlin	882	219		2.662		919	219		2.662		943	219		2.662	
Sachsen	873	-		3.658		910	-		3.658		931	-		3.657	
Sachsen-Anhalt	520	164		2.208		540	164		2.208		551	164		2.208	
Thüringen	477	164		2.008		498	164		2.008		511	164		2.009	
Brandenburg	498	164		1.985		525	164		1.985		542	164		1.985	
Mecklenburg-Vorpommern	348	164		1.479		364	164		1.479		372	164		1.479	
Gesamt	5.776	1.537	942	14.000	3.400	6.497	1.537	807	14.000	3.000	7.231	1.536	670	14.000	2.650

⁴ Finanzbericht 2002 des Bundesministeriums für Finanzen

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2000

Übersicht 25

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württ.	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen	Branden- burg	Mecklenb.- Vorp.	Berlin	Insges.
nachrichtlich:																	
Ausgleichsmesszahl	84.233	56.377	48.623	36.726	28.135	18.718	12.861	4.980	10.498	4.045	20.707	12.267	11.330	12.027	8.276	20.949	390.753
1. Finanzkraft vor LFA	88.071	62.219	54.453	33.793	35.254	17.002	11.932	4.402	12.178	2.990	17.344	10.246	9.444	10.163	6.879	14.381	390.753
1.1. FKM in % der AMZ ¹	104,56%	110,36%	111,99%	92,02%	125,30%	90,83%	92,78%	88,40%	116,01%	73,92%	83,76%	83,53%	83,35%	84,50%	83,12%	68,65%	100,00%
1.2. Rangfolge	5	4	3	7	1	8	6	9	2	15	11	12	13	10	14	16	
2. LFA²	-2.200	-3.749	-3.872	1.113	-5.353	780	358	329	-1.099	872	2.328	1.407	1.320	1.263	983	5.520	0
- in DM je Einwohner	-122,2	-308,4	-369,6	140,9	-884,6	193,6	129,0	306,6	-644,8	1.315,3	522,0	531,3	538,9	485,7	549,5	1.630,1	
2.1. Finanzkraft nach LFA	85.871	58.470	50.581	34.906	29.901	17.782	12.291	4.731	11.079	3.862	19.672	11.654	10.764	11.426	7.862	19.902	390.753
2.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	95,05%	106,28%	95,00%	95,57%	95,00%	105,54%	95,48%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	95,00%	100,00%
2.3. Rangfolge	5	4	3	8	1	9	6	9	2	7	9	9	9	9	9	9	
3. Fehlbetrags-BEZ³	0	0	0	1.637	0	842	513	224	0	164	932	552	510	541	372	943	7.231
3.1. Finanzkraft nach Fehl-BEZ	85.871	58.470	50.581	36.544	29.901	18.625	12.804	4.955	11.079	4.027	20.604	12.206	11.274	11.967	8.234	20.845	397.984
3.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	99,50%	106,28%	99,50%	99,56%	99,50%	105,54%	99,55%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	99,50%	101,85%
3.3. Rangfolge	5	4	3	8	1	9	6	9	2	7	9	9	9	9	9	9	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	219	164	153	0	126	0	164	164	164	164	219	1.537
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	85.871	58.470	50.581	36.544	29.901	18.844	12.968	5.108	11.079	4.153	20.604	12.370	11.438	12.131	8.398	21.064	399.521
4.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	99,50%	106,28%	100,67%	100,83%	102,57%	105,54%	102,66%	99,50%	100,84%	100,95%	100,86%	101,48%	100,55%	102,24%
4.3. Rangfolge	7	4	3	15	1	13	12	6	2	5	16	11	9	10	8	14	
5. Sonstige BEZ	0	0	0	254	0	226	114	1.090	0	1.640	3.658	2.208	2.008	1.985	1.479	2.662	17.323
5.1. Finanzkraft nach BEZ	85.871	58.470	50.581	36.797	29.901	19.069	13.081	6.198	11.079	5.793	24.262	14.578	13.446	14.116	9.877	23.726	416.844
5.2. FKM in % der AMZ	101,94%	103,71%	104,03%	100,19%	106,28%	101,87%	101,71%	124,46%	105,54%	143,21%	117,17%	118,84%	118,67%	117,37%	119,35%	113,25%	106,68%
5.3. Rangfolge	13	12	11	16	9	14	15	2	10	1	7	4	5	6	3	8	
6. Ausgleich „Überproportio- nale Belastungen“	-238	-158	-137	399	-81	40	98	58	-23	41	0	0	0	0	0	0	0
6.1. Finanzkraft nach Ausgleich "überproport. Belastungen"	85.633	58.312	50.444	37.196	29.820	19.109	13.179	6.256	11.057	5.834	24.262	14.578	13.446	14.116	9.877	23.726	416.844
6.2. FKM in % der AMZ	101,66%	103,43%	103,75%	101,28%	105,99%	102,09%	102,48%	125,62%	105,32%	144,23%	117,17%	118,84%	118,67%	117,37%	119,35%	113,25%	106,68%
6.3. Rangfolge	15	12	11	16	9	14	13	2	10	1	7	4	5	6	3	8	
7. Restliche Annuitäten FDE⁴	-1.433	-971	-839	-606	-490	-309	-213	-82	-160	-59	0	0	0	0	0	-169	-5.330
7.1. Finanzkraft nach FDE	84.200	57.341	49.605	36.591	29.329	18.800	12.966	6.174	10.896	5.775	24.262	14.578	13.446	14.116	9.877	23.557	411.514
7.2. FKM in % der AMZ	99,96%	101,71%	102,02%	99,63%	104,25%	100,44%	100,82%	123,97%	103,80%	142,78%	117,17%	118,84%	118,67%	117,37%	119,35%	112,45%	105,31%
7.3. Rangfolge	15	12	11	16	9	14	13	2	10	1	7	4	5	6	3	8	

¹ Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ) gemäß § 6 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz-FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), (BGBl. III 603.10)² Vorläufige LFA-Abrechnung 2000 nach BMF³ Bundes-Ergänzungszuweisung⁴ Fonds Deutsche Einheit

Aus diesen Übersichten geht hervor, dass der Freistaat Thüringen nach wie vor zu den so genannten „Nehmerländern“ zählt. Der Freistaat nimmt in der Reihenfolge der Finanzkraft wie auch im letzten Jahr vor Durchführung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs den Rang 13, nach dessen Durchführung mit einer Finanzkraftmesszahl von 118,67 v. H. der Ausgleichsmesszahl den Rang 5 ein (vgl. Nr. 1.2 und 7.3 der Übersicht 25).

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. November 1999 wurden Bund und Länder verpflichtet, den bundesstaatlichen Finanzausgleich neu zu gestalten, d. h. der Finanzausgleich darf nach Ablauf des Jahres 2004 nicht mehr in der bisherigen Form vorgenommen werden. Gleichzeitig war mit dem Urteil die Verpflichtung verbunden, bis zum Ablauf des Jahres 2002 in einem Rahmengesetz allgemeine Maßstäbe für den bundesstaatlichen Finanzausgleich festzulegen und auf dessen Grundlage bis zum Ablauf des Jahres 2004 ein neues Finanzausgleichsgesetz zu beschließen.

Den Fristsetzungen des Bundesverfassungsgerichts ist rechtzeitig entsprochen worden. Bund und Länder erzielten eine Übereinkunft, die im MaßstG vom 9. September 2001 ihren Niederschlag fand. Das Gesetz benennt die Grundsätze (vgl. § 1 MaßstG) der Maßstabsbildung für

- die Vertikale Umsatzsteuerverteilung (Art. 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG)
- die Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Art. 107 Abs. 1 Satz 4 GG)
- den Länderfinanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG) und
- die Bundesergänzungszuweisungen (Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG).

Weitere wesentliche Regelungen des Gesetzes sind die „Sicherung des Eigenbehalts“ und die Geltungsdauer bis 31. Dezember 2019.

In Verbindung mit der Verabschiedung des Maßstäbengesetzes nahmen Bundestag und Bundesrat eine EntschlieÙung an, die Näheres zur Umsetzung des genannten Gesetzes beinhaltet. Es betrifft Elemente, die Eingang in das „Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds ‚Deutsche Einheit‘ (Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)“ vom 20. Dezember 2001 fanden.

Mit dem SFG werden der bundesstaatliche Finanzausgleich, die künftige Lastenverteilung beim Fonds „Deutsche Einheit“, die Verteilung der Finanzierungslasten in Folge der Kindergelderhöhung ab 2002 im Rahmen des 2. Familienförderungsgesetzes und die Fortführung des Solidarpaktes im so genannten Solidarpakt II geregelt.

Ferner enthält das Gesetz Änderungen, die sich aus der Überführung der Mittel aus dem Investitionsförderungsgesetz (IfG) in die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) ergeben.

Im Einzelnen sind folgende wesentliche Veränderungen zu nennen:

1. Bundesstaatlicher Finanzausgleich

- Einbeziehung der kommunalen Finanzkraft im Umfang von 64 v. H. in den horizontalen Finanzausgleich (bisher 50 v. H.)
- Anreize dadurch, dass über- und unterdurchschnittliche Steuereinnahmen, (Steuermehr- und –mindereinnahmen) je Einwohner zu 12 v. H. im Länderfinanzausgleich ausgleichsfrei gestellt werden
- Wertung der Einwohner der Stadtstaaten mit 135 v. H. (übrige Länder 100 v. H.) bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahl

- Wertung der Einwohner der dünnbesiedelten Flächenländer bei der Ermittlung der Ausgleichsmesszahl der Gemeinden
 - . 105 v. H. Mecklenburg-Vorpommern
 - . 103 v. H. Brandenburg
 - . 102 v. H. Sachsen-Anhalt (100 v. H.)
 - . 100 v. H. übrige Länder
- Deckelung der durchschnittlichen Abschöpfung (Ausgleichsbeträge) bei den „Geberländern“ auf 72,5 v. H. der Überschüsse (Differenz zwischen Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl). Übersteigen die Ausgleichsbeträge eines „Geberlandes“ diese 72,5 v. H., so ist der übersteigende Betrag jeweils hälftig von allen ausgleichspflichtigen und allen ausgleichsberechtigten Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeträge bzw. der Ausgleichszuweisungen zu übernehmen.

2. Fonds „Deutsche Einheit“

- Der Bund übernimmt ab Januar 2005 die Annuitäten aus dem Fonds. Im Gegenzug leisten die Länder im Wege des Vorwegabzugs jährlich einen Festbetrag von ihrem Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von 1,3 Mrd. € (2,54 Mrd. DM).
- Der Fonds wird zum 31. Dezember 2019 aufgelöst; die dann noch verbleibende Restschuld übernimmt der Bund. Für den Fall, dass der Restbetrag des Fonds Ende 2019 den Betrag von 6,5 Mrd. € (12,8 Mrd. DM) übersteigt, leisten die westdeutschen Länder einschließlich Westberlin einen Ausgleich in Höhe von 53,3 v. H. des übersteigenden Betrages.

3. Kindergelderhöhung im Rahmen des Zweiten Familienförderungsgesetzes

Die Länder erhalten für die Mindereinnahmen, die ihnen und ihren Gemeinden infolge der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2002

entstehen, einen zusätzlichen Anteil von 0,65 v. H. am Umsatzsteueraufkommen.

4. Solidarpakt II

Der Solidarpakt I wird durch den Solidarpakt II für die Jahre 2005 bis 2019 fortgeführt. Die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder sollen bis zum Jahr 2020 abgebaut sein und gleichwertige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in Ost und West geschaffen werden.

Der Solidarpakt II besteht aus zwei so genannten Körben:

Im **Korb I** werden zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten für weitere 15 Jahre (2005 bis 2019) insgesamt 105 Mrd. € (206 Mrd. DM) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel reduzieren sich zunächst geringfügig ausgehend vom Jahr 2005 von 10,5 Mrd. € auf 10,2 Mrd. € (20,0 Mrd. DM) im Jahre 2008. Danach sinken sie jährlich um ca. 0,77 Mrd. € (1,5 Mrd. DM) auf 2,1 Mrd. € (4,1 Mrd. DM) im Jahr 2019. Die Mittel werden auf die einzelnen Länder nach festgelegten Vomhundertsätzen (Freistaat Thüringen: 14,30741 v. H.) verteilt.

Daneben werden bereits ab dem Jahr 2002 die Mittel des Investitionsförderungsgesetzes „Aufbau Ost“ (IfG) in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung gestellt.

Somit erhält der Freistaat Thüringen in den Jahren 2002 bis 2004 zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten jährlich Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1,51 Mrd. € (2,95 Mrd. DM), darunter IfG-Mittel in Höhe von 0,484 Mrd. € (0,947 Mrd. DM).

Ab dem Jahr 2005 wird der Gesamtbetrag der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten der politischen Führung von jährlich 0,79 Mrd. € (1,54 Mrd. DM) auf 0,52 Mrd. € (1,02 Mrd. DM) gesenkt. Der Freistaat Thüringen erhält ab dem Jahr 2005 einen Betrag von 0,056 Mrd. € (0,11 Mrd. DM); dies bedeutet eine Verminderung gegenüber den Vorjahren um 0,028 Mrd. € (0,056 Mrd. DM).

Im **Korb II** sollen den neuen Ländern aus dem Bundeshaushalt für die gesamte Laufzeit des Solidarpaktes II weitere Mittel in einer Größenordnung von ca. 51 Mrd. € (100 Mrd. DM) zur Verfügung gestellt werden.

Durch den Solidarpakt II wird für die neuen Länder ein hohes Maß an finanzieller Planungssicherheit für die Jahre 2005 bis 2019 erreicht. Dennoch zwingen die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Freistaat dazu, seine Ausgaben kritisch auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen sowie die mit den Ausgaben verfolgten Ziele hinsichtlich ihrer Effektivität zu kontrollieren (Erfolgskontrolle).

Mögliche positive Wachstums- und Beschäftigungseffekte sollten nicht durch eine weitere Erhöhung der Staatsschulden zunichte gemacht werden. Insofern wird der Landesregierung dringend empfohlen, an dem Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne Nettoneuverschuldung für die Jahre 2006 - 2007 konsequent festzuhalten.

Verpflichtungsermächtigungen

71 Im Haushaltsplan 2000 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt

3.548.311.300 DM

veranschlagt.

Aufgrund dieser Ermächtigungen hat die Verwaltung Zusagen in folgendem Umfang erteilt:

	<u>Mio. DM</u>
- für das Haushaltsjahr 2001	1.175,8
- für das Haushaltsjahr 2002	660,8
- für das Haushaltsjahr 2003	322,3
- für spätere Haushaltsjahre	<u>286,7</u>
Insgesamt	2.445,6

Die Ermächtigungen wurden somit zu rd. 69 v. H. in Anspruch genommen.

Die Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre aus Verpflichtungsermächtigungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.114 Mio. DM verringert.

Verpflichtungen in Höhe von 215 Mio. DM entfielen auf sechs im Haushaltsjahr 2000 neu hinzugekommene alternativ finanzierte Bauvorhaben (vgl. Tn. 57).

Vermögen des Landes

72 Entsprechend Art. 102 Thüringer Verfassung i. V. m. § 86 ThürLHO hat das Finanzministerium in der Anlage XII der Haushaltsrechnung 2000 Übersichten über das Vermögen des Landes vorgelegt.

Der Grundbesitzbestand hat sich wie folgt entwickelt:

Bestand am 31. Dezember 1999	157.583.219 m ²
Zugänge	7.689.651 m ²
Abgänge	<u>1.143.182 m²</u>
Bestand am 31. Dezember 2000	164.129.688 m ²

Wesentliche Zugänge ergaben sich im Bereich des TMLNU mit insgesamt 6,3 Mio. m² Grundstücksfläche. Abgänge betrafen vor allem das allgemeine Grundvermögen (0,4 Mio. m²) und das Sondervermögen WGT (0,4 Mio. m²).

Der Bestand an Grundbesitz setzte sich zum 31. Dezember 2000 wie folgt zusammen:

	<u>m²</u>
Liegenschaften unter Ressortverwaltung	44.730.447
Allgemeines Grundvermögen	4.671.298
Sondervermögen (WGT)	114.724.942
Gesamthandseigentum der neuen Länder	<u>3.001</u>
Insgesamt	164.129.688

73 Das Vermögen des Freistaats aus Darlehensforderungen und Beteiligungen (vgl. Übersichten II und III der Anlage XII zur Haushaltsrechnung) hat sich im Haushaltsjahr 2000 wie folgt verändert:

Übersicht 26

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes

	Stand 01.01.2000 Mio. DM	Stand 31.12.2000 Mio. DM
1	2	3
Darlehen	1.950,0	1.983,1
<u>davon entfallen auf:</u>		
- Förderung der Wiedereinrichtung/ Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe	40,0 *)	39,3
- BAföG (Darlehen an Schüler und Studierende)	43,7	30,4
- Darlehen im Bereich der sozialen Wohnungsbauförderung	1.852,5	1.899,9
- Darlehen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)	12,4	12,3
- Darlehen für sonstige Zwecke	1,4	1,2
Beteiligungen	151,3	138,0
Insgesamt	2.101,3	2.121,1

*) Bereinigung des Anfangsbestandes - nur Landesanteil

74 Betreffend die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts hat sich der Nominalwert gegenüber dem Jahr 1999 durch Zugänge von 52,81 TDM und Abgänge von 14.250 TDM auf 137.975,19 TDM verringert.

Neu eingegangen wurden Beteiligungen an der FISCUS GmbH mit 6,25 v. H. (3,91 TDM) des Stammkapitals und an der LPX Leipzig Power Exchange GmbH mit 0,47 v. H. (48,9 TDM) des Stammkapitals.

Bei der Thüringer Sonderabfallgesellschaft (TSA) erfolgte eine beschlussgemäße Herabsetzung des Stammkapitals auf 250 TDM. Die TSA wurde zum 1. Januar 2001 zur zentralen Stelle für Sonderabfall bestimmt und mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Sie firmiert seitdem unter "TÜS - Thüringer Gesellschaft zur Überwachung der Sonderabfallentsorgung mbH".

Rechnungsprüfung 2000

75 Die im Wesentlichen stichprobenweise vorgenommene Rechnungsprüfung 2000 ist – bis auf die Prüfung der Ausgaben insbesondere für Zuwendungen – abgeschlossen.

Der Rechnungshof behält sich vor, etwaige bemerkenswerte Feststellungen im Rahmen weiterer Prüfungen in spätere Jahresberichte aufzunehmen (§ 97 Abs.3 ThürLHO).

Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO

76 Nach den stichprobenweisen Prüfungen des Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen stimmen die in der Haushaltsrechnung 2000 und die in den entsprechenden Kassenrechnungen nachgewiesenen Beträge überein. Bis auf wenige Fälle wurden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

**Auslastung und Arbeitsorganisation der Hausdruckereien in der Thüringer Landesverwaltung
(Einzelpläne 01 bis 09, 15)**

Bei einer Querschnittsprüfung der von 5 Ressorts betriebenen 9 Hausdruckereien hat der Rechnungshof festgestellt, dass bisher weder die Auslastung der dort eingesetzten Druckmaschinen untersucht, noch der Personalbedarf sachgerecht ermittelt wurde. Die überschlägige Ermittlung der Kapazitätsauslastung der 16 Druckmaschinen hat im Durchschnitt eine arbeitstägliche zeitliche Auslastung zwischen 27 Minuten und 3 Stunden 23 Minuten ergeben.

Für 7 der Druckereien wurde bisher keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bezüglich der Alternativen „Eigenerstellung“ oder „Fremdvergabe“ durchgeführt.

Eine Zusammenarbeit sowie ein Informationsaustausch zwischen den Druckereien zur Erzielung von Synergieeffekten, wie z. B. die Nutzung freier Kapazitäten oder die Mitbenutzung der technischen Ausstattung anderer Druckereien, findet praktisch nicht statt. Außerdem ist die Abwicklung der Druckaufträge teilweise unzweckmäßig und mit vermeidbarem Mehraufwand verbunden.

77 In der Thüringer Landesverwaltung verfügen fünf Ressorts über neun Hausdruckereien unterschiedlicher Größe, die im Einschichtbetrieb arbeiten. Die Standorte befinden sich in Erfurt (5 Druckereien), Gotha, Weimar, Jena und Hohenleuben (Justizvollzugsanstalt). Der Thüringer Rechnungshof hat im Jahre 2000 im Rahmen einer Querschnittsprüfung die Auslastung, Personalausstattung und Arbeitsorganisation der Druckereien geprüft. Dabei hat er Folgendes festgestellt:

Keine der geprüften Behörden/Einrichtungen hat bisher die Auslastung der Druckmaschinen und der Bediensteten ihrer Druckerei untersucht. Der Rechnungshof hat deshalb die Kapazitätsauslastung der dort vorhandenen 16 Offsetdruckmaschinen überschlägig – die Rüstzeiten konnten dabei wegen fehlender Daten nicht berücksichtigt werden – ermittelt. Dabei ergab sich – je nach Maschine – im Durchschnitt eine arbeitstägliche zeitliche Auslastung zwischen 27 Minuten und 3 Stunden 23 Minuten.

In 8 der insgesamt 9 Druckereien wurde bisher keine sachgerechte Ermittlung des Personalbedarfs vorgenommen. Dies gilt auch für die sachgerechte Einstufung der 50 Bediensteten. So erstreckt sich z. B. die Einreihung der Drucker von der Lohngruppe 4 (Jahreslohn: ca. 48.400 DM) bis zur Lohngruppe 8 (Jahreslohn: ca. 67.400 DM).

Für 7 der 9 Druckereien wurde bisher keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hinsichtlich der Alternativen „Eigenerstellung“ oder „Fremdvergabe“ durchgeführt. Die für 2 Hausdruckereien vorgenommenen Untersuchungen liegen bereits mehrere Jahre zurück. Eine dieser Untersuchungen hat die Wirtschaftlichkeit der Hausdruckerei und damit deren weitere Fortführung in Frage gestellt und die Vergabe der Druckaufträge an Externe empfohlen. Diese Empfehlung wurde jedoch nicht umgesetzt.

Eine Zusammenarbeit sowie ein Informationsaustausch zwischen den Druckereien zur Erzielung von Synergieeffekten (z. B. zeitweise Nutzung freier Kapazitäten oder Mitbenutzung der technischen Ausstattung) und zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat – von Einzelfällen abgesehen – praktisch nicht stattgefunden.

Die Abwicklung der Druckaufträge ist zum Teil unzweckmäßig und mit vermeidbarem Verwaltungsaufwand verbunden. So wird z. B. die

Auftragsbearbeitung oftmals ohne IT-Unterstützung vorgenommen, gleiche Auftragsdaten werden handschriftlich in mehrere Listen bzw. Vordrucke eingetragen, Begleitpapiere und Leistungsnachweise werden erstellt, ohne später benötigt oder ausgewertet zu werden.

- 78 In seiner Prüfungsmitteilung vom 8. November 2001 hat der Thüringer Rechnungshof den sehr niedrigen Auslastungsgrad der Druckmaschinen, die weitgehend unterlassenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen sowie die fehlende Zusammenarbeit, die mangelhafte Auftragsabwicklung und Arbeitsorganisation beanstandet.

Er hat den zuständigen Ministerien empfohlen – ausgehend von einer kritischen Bestandsaufnahme der zu erledigenden Druckarbeiten –, für alle Hausdruckereien geeignete Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und auf der Grundlage der Ergebnisse ressortübergreifend ein Gesamtkonzept zur weiteren Entwicklung der behördeneigenen Druckereien zu erarbeiten. Darin sei auch festzulegen, welche Druckereien mittel- oder langfristig notwendig sind und welche Druckereien stillgelegt, zusammengelegt oder in ihrer Druckkapazität reduziert werden sollen, sowie ob künftig die Druckleistungen grundsätzlich an gewerbliche Druckereien zu vergeben sind. Nach dieser grundsätzlichen Entscheidung seien außerdem eine sachgerechte Ermittlung des Personalbedarfs vorzunehmen und die Arbeitsorganisation sowie die Auftragsabwicklung zu optimieren. Investitionen in Maschinen und Gebäude sowie die Einstellung neuer Druckereimitarbeiter sollten bis zur Fertigstellung des Gesamtkonzepts grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden.

Als kurzfristig umzusetzende Maßnahmen, die bereits zu erheblichen Einsparungen bei Sach- und Personalkosten führen würden, hat der Rechnungshof eine Zusammenlegung von den am Standort Erfurt

vorhandenen 5 Behördendruckereien sowie eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen angeregt.

Zur stärkeren Auslastung der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben, die wegen ihrer besonderen Aufgabe bei der Resozialisierung der Strafgefangenen gesondert zu betrachten ist, hat er angeregt, dass die Landesverwaltung nach Möglichkeit vermehrt Aufträge dorthin vergeben sollte.

79 Die zuständigen Ministerien haben sich zur Prüfungsmitteilung und zum Entwurf des Bemerkungsbeitrags wie folgt geäußert:

Das **Finanzministerium** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, es halte die Anregungen des Rechnungshofs für sachgerecht, unter Federführung eines Ressorts Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen und anhand der Ergebnisse ein ressortübergreifendes Gesamtkonzept für die Hausdruckereien (einschließlich der Ermittlung des Personalbedarfs anhand analytischer Verfahren) zu erstellen. Die Besetzung frei werdender Dienstposten in der Druckerei seines Geschäftsbereiches sowie die geplanten Investitionen würden bis zur Vorlage eines ressortübergreifenden Gesamtkonzeptes zurückgestellt. Die Organisationsstruktur sei bereits optimiert worden.

Das **Innenministerium** hat die Bündelung von Druckereikapazitäten am Standort Erfurt grundsätzlich befürwortet. Ob diese Maßnahme kurzfristig zu einer stärkeren Auslastung der Maschinen und des Personals und damit zu spürbaren Einsparungen führe, müsse noch erprobt werden. Vorab solle jedoch auf der Grundlage der anstehenden Arbeiten der Bedarf an Personal, Investitionen und Sachkosten ermittelt und die Vor- und Nachteile der Bündelung bilanziert werden. Für den Geschäftsbereich des Innenministeriums sei eine Zusammenlegung der Druckereikapazitäten in einer Liegenschaft in der Prüf- und Abstimmungsphase.

Zu der vom Rechnungshof ermittelten Kapazitätsauslastung der Druckmaschinen hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass dabei die oft hohen Rüstzeiten nicht berücksichtigt worden seien. Die festgestellten Mängel bei der Auftragsabwicklung würden geprüft bzw. seien zum Teil bereits behoben.

Das **Justizministerium** hat mitgeteilt, dass es den Empfehlungen des Rechnungshofs gefolgt sei und diese zum Teil bereits umgesetzt habe. Auch habe es konkrete Maßnahmen ergriffen, um die Auftragslage der Druckerei zu verbessern.

Das **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst** hat mitgeteilt, dass zwei kleinere Druckereien bereits geschlossen worden seien. Für die Druckerei der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) habe die Innenrevision einen Kostenvergleich „Eigendruck“ und „Fremdvergabe“ vorgenommen. Dieser Vergleich sei vom Lehrstuhlinhaber für Rechnungswesen und Controlling an der FSU bewertet worden. Dieser sehe den dauerhaften Fortbestand der Hausdruckerei der FSU Jena nur gegeben, wenn die Kosten flexibilisiert und gesenkt würden.

Das **Kultusministerium** hat sich dahingehend geäußert, das in seiner Druckerei eingesetzte Offsetdruckverfahren – unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit – werde für besondere Vervielfältigungsarbeiten benötigt, so u. a. für den jährlichen Druck der schulischen Prüfungsaufgaben. Ein Druck dieser Arbeiten durch Dritte (sog. Fremdvergabe) sei schon aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich.

80 Der Rechnungshof begrüßt die bereits von den Ministerien durchgeführten bzw. beabsichtigten Maßnahmen.

Der Rechnungshof hält es für dringend notwendig, dass wegen der Realisierung möglicher Einsparungspotenziale, der anstehenden Investitionen in Maschinen und Gebäude sowie evtl. Neueinstellungen von Druckereimitarbeitern das vom Finanzministerium angekündigte ressortübergreifende Gesamtkonzept für die Hausdruckereien erstellt und eine sachgerechte Ermittlung des Personalbedarfs vorgenommen wird.

Zu den Ausführungen des Innenministeriums, bei der vom Rechnungshof ermittelten Kapazitätsauslastung seien die oft hohen Rüstzeiten nicht berücksichtigt worden, ist zu bemerken, dass der Rechnungshof diese Zeiten wegen fehlender Aufzeichnungen bei der Berechnung nicht berücksichtigen konnte. Im Übrigen ist aber selbst bei Berücksichtigung der erforderlichen Rüstzeiten die arbeitstägliche Auslastung der Druckmaschinen mehr als unzureichend.

Zur Unterstützung der Bemühungen des Justizministeriums, die Auftragslage der Druckerei der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben zu verbessern, weist der Rechnungshof nochmals darauf hin, dass die Auslastung der Druckerei in Hohenleuben durch vermehrte innerdienstliche Druckaufträge der Landesbehörden verbessert werden kann.

Zu den Äußerungen des Kultusministeriums, eine Vergabe bestimmter Druckaufträge an Dritte sei aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich, ist anzumerken: Eine Herstellung geheimzuhaltender Druckerzeugnisse ist unter bestimmten Bedingungen auch durch Dritte möglich, wenn bei diesen Druckereien entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Der Rechnungshof regt daher an, diese Problematik im Rahmen des ohnehin zu erstellenden ressortübergreifenden Gesamtkonzepts zu untersuchen.

Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung beobachten.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03**Landesbetrieb Thüringer Katasterämter
(Kapitel 03 03)**

Mit In-Kraft-Treten der Novelle der Thüringer Landeshaushaltsordnung am 28. Juli 2000 ist für den Landesbetrieb Thüringer Katasterämter die kaufmännische Buchführung verbindlich vorgeschrieben (§ 74 ThürLHO). Entgegen dieser Gesetzesbestimmung behielt der im Jahr 1997 gegründete Landesbetrieb sein kameralistisches Rechnungswesen bei. Dieser Verstoß wurde vom Thüringer Innenministerium als Aufsichtsbehörde hingenommen.

Das Thüringer Innenministerium ist aufgefordert, das Rechnungswesen des Landesbetriebes spätestens ab 1. Januar 2003 entsprechend den gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen zu gestalten.

81 Im Haushaltsjahr 1997 wurde die Thüringer Katasterverwaltung in einen Landesbetrieb umgewandelt, für den die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO gelten. Bezüglich des Rechnungswesens haben mit In-Kraft-Treten des ersten Gesetzes zur Änderung der Thüringer Landeshaushaltsordnung am 28. Juli 2000 alle derartigen Landesbetriebe grundsätzlich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu buchen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO).

82 Mit Schreiben vom 10. April 2002 hat sich der Rechnungshof an den Landesbetrieb Thüringer Katasterämter gewandt und unter Hinweis auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen um Übersendung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2001 und eines diese bestätigenden Prüfungsberichts gebeten. Dabei wies er darauf hin, dass das gesetzliche

geforderte Einvernehmen mit dem Rechnungshof hinsichtlich einer Ausnahme von der Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung nach § 74 Abs. 1 Satz 2 ThürLHO bisher nicht herbeigeführt worden sei.

- 83 Mit Schreiben vom 24. April 2002 hat der Amtsleiter des Thüringer Landesvermessungsamtes in seiner Eigenschaft als Leiter des Betriebes mitgeteilt, die geforderte Eröffnungsbilanz existiere nicht, weil eine Umstellung auf die kaufmännische Buchführung nicht vorgenommen worden sei. Vielmehr sei die kameralistische Buchführung in Übereinstimmung mit dem Thüringer Innenministerium (TIM) beibehalten worden. Zur gesetzlich geforderten Ausnahmegenehmigung äußerte er sich nicht.

Das TIM hat in seiner Äußerung vom 27. Mai 2002 zu diesem Beitrag den Feststellungen des Rechnungshofes nicht widersprochen und lediglich mitgeteilt, bereits bei Aufstellung des Doppelhaushaltes 2001/2002 hätten TIM und TFM eine Prüfung zur Effizienz der Katasterämter vereinbart. Im Übrigen seien die vom Rechnungshof beanstandeten Punkte Gegenstand eines zwischenzeitlich erstellten Gutachtens.

- 84 Der Rechnungshof nimmt die Ausführungen des TIM zu den zwischenzeitlich eingeleiteten den Landesbetrieb betreffenden Aktivitäten zur Kenntnis. Allerdings bleibt zu beanstanden, dass die Aufsichtsbehörde den Landesbetrieb bisher nicht angewiesen hat, entsprechend der seit dem 28. Juli 2000 eindeutigen Rechtslage, das Rechnungswesen auf die kaufmännische, d. h. doppelte Buchführung umzustellen. Der Rechnungshof hatte dies bereits zu Beginn des Jahres 1998 ange-regt.

85 Der Rechnungshof fordert das TIM deshalb auf, den Landesbetrieb Thüringer Katasterämter anzuhalten, nunmehr zum 1. Januar 2003 eine Buchführung entsprechend der Gesetzeslage sowie eine Betriebsbuchführung gemäß § 74 Abs. 2 ThürLHO einzurichten. Auf die Verbindlichkeit der einschlägigen Verwaltungsvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Forderung des Rechnungshofs ist auch besonders im Hinblick auf die Größe des Landesbetriebs berechtigt. Sie spiegelt sich in den nachfolgenden Kennziffern nieder. Die Ausgaben für Personal (1.074 Beschäftigte) und für die Sachkosten sind seit der Gründung des Landesbetriebs von 72,0 Mio. DM auf 74,7 Mio. DM angestiegen. Demgegenüber gingen die Einnahmen im gleichen Zeitraum von 58,1 Mio. DM auf 46,4 Mio. DM zurück. Der vom Land insgesamt auszugleichende Fehlbetrag erhöhte sich von 13,8 Mio. DM auf 28,3 Mio. DM.

Der Rechnungshof weist nochmals darauf hin, dass die Einführung eines nach kaufmännischen Gesichtspunkten organisierten Rechnungswesens dringend geboten ist. Dies würde die Transparenz der Erträge und Aufwendungen sowie die Führung des Betriebes nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen ermöglichen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

Zuschüsse für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV (Kapitel 07 05 ATG 71)

Das Land hat den Neubau eines Omnibusbetriebshofs mit 9,7 Mio. DM gefördert, ohne eine vom Zuwendungsempfänger zu erwartende jährliche Mieteinnahme von 610 TDM und den sich daraus ergebenden Vermögensvorteil zu berücksichtigen. Die zunächst als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährte Förderung hätte in eine bedingt rückzahlbare Zuwendung umgewandelt werden müssen.

Damit wären jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 360 TDM – bezogen auf die Bindefrist der Zuwendung: insgesamt 9,0 Mio. DM – in den Landeshaushalt zurückgeflossen, ohne dass der Förderzweck in Frage gestellt worden wäre.

86 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) hat in den Jahren 1993 bis 1995 die Errichtung eines Omnibusbetriebshofs mit Zuschüssen nach dem GVFG in Höhe von 9,7 Mio. DM gefördert.

Etwa eineinhalb Jahre nach Förderbeginn hat der Zuwendungsempfänger dem damaligen Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMWI) seine Absicht mitgeteilt, den im Rahmen des Gesamtvorhabens zu errichtenden Werkstattkomplex an einen Betreiber zu vermieten; es seien jährliche Mieteinnahmen in Höhe von 610 TDM zu erwarten.

Aufgrund seiner Prüfung hat der Rechnungshof beanstandet, dass die Förderung nach Bekanntwerden dieser geänderten Nutzungsbedin-

gungen ohne Berücksichtigung des damit verbundenen Vermögensvorteils uneingeschränkt fortgesetzt worden sei.

- 87 Das Ministerium entgegnete in seinen Stellungnahmen, es habe bei der Weiterführung der Fördermaßnahme insbesondere auf eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des Gesamtvorhabens und eine günstige Kostengestaltung für den Straßenpersonennahverkehr geachtet. Das Förderziel, Kapazitäten für die Entwicklung und Sicherung des ÖPNV zu schaffen, sei zu keiner Zeit unklar oder in Frage gestellt gewesen. Es seien „alle Schritte zur Prüfung der Effektivität, Richtigkeit und Sinnfälligkeit des Vorhabens sorgfältig vorgenommen“ worden. Darüber hinaus diene der Omnibusbetriebshof uneingeschränkt dem Förderzweck.

Zum fraglichen Vermögensvorteil des Verkehrsunternehmens, des Zuwendungsempfängers, vertrat das TMWAI die Auffassung, eine künftige Mieteinnahme sei zum Zeitpunkt der Errichtung des Omnibusbetriebshofs aus sachlicher und seriöser Sicht nicht in die Bemessung der Förderhöhe einzubeziehen, da dem Zuwendungsempfänger eine Vorausberechnung angelastet werden würde, deren zuverlässige Entwicklung zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht abschließend beurteilt werden könne. Dies gelte zum Beispiel für den Fall eines für den angesetzten Zeitabschnitt nicht „tragfähigen“ Mietverhältnisses. Bei der Abwägung für die Zustimmung zur Vermietung des Werkstattkomplexes ist das Ministerium davon ausgegangen, dass die als „gewisse Ausnahme“ zu betrachtende Nutzungsregelung einen gesamtwirtschaftlichen Vorteil darstelle.

Zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages teilte das Ministerium im Wesentlichen mit, dass die Förderung des Omnibusbetriebshofs nach den Grundsätzen und Richtlinien der ÖPNV-Investitionsförderung er-

folgt sei und es sich hierbei um eine nicht rückzahlbare Zuwendung handele.

Die wirtschaftlichen Vorteile für den Zuwendungsempfänger im Zusammenhang mit der Vermietung und Nutzungsregelung des in Rede stehenden Objektes seien nicht absehbar gewesen. Zudem könne auch eine Reihe anderer Linienverkehrsunternehmen die Werkstattkapazität nutzen. Damit könne eine Förderung gleichartiger Einrichtungen beim Neubau anderer Omnibusbetriebshöfe entfallen.

Ein weiterer Einspareffekt werde dadurch erzielt, dass sich mit einer Senkung des Defizits des Unternehmens auch der finanzielle Ausgleich, für den der kommunale Aufgabenträger aufzukommen hat, reduziere. Damit verringere sich das landesweit im ÖPNV entstehende Defizit ebenso wie die jährlich vom Land bereitzustellenden Finanzhilfen an die Aufgabenträger.

Des Weiteren seien mit dem Vermietungsmodell zusätzlich 20 Arbeitsplätze gegenüber der ursprünglichen Planung geschaffen worden.

Nach Meinung des TMWAI würde das Geltendmachen von Rückforderungen zum Ende einer „positiv zu bewertenden unternehmerischen Initiative“ führen.

- 88 Der Rechnungshof stimmt den Ausführungen des TMWAI insoweit zu, als der Förderzweck erfüllt worden ist. Er stimmt mit dem Ministerium auch darin überein, dass die Vermietung und Nutzung des Werkstattkomplexes zu verschiedenen positiven Effekten hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des ÖPNV geführt hat und ggf. auch investive Fördermittel für die Errichtung anderer Omnibusbetriebshöfe in der näheren Umgebung eingespart werden können.

Jedoch widerspricht der Rechnungshof der Auffassung des Ministeriums zum zuwendungsrechtlichen Aspekt dieser Förderung. Deshalb hält er an seiner Kritik fest, das Ministerium habe zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme von der Vermietung eines Teils des Förderobjektes nicht mit einer entsprechenden Änderung des Förderbescheids reagiert.

Im Hinblick auf den zu erwartenden Vermögensvorteil beim Verkehrsunternehmen hätte eine Umwandlung der nicht rückzahlbaren Zuwendung in eine bedingt rückzahlbare Leistung erfolgen müssen. Die Rückzahlungen an den Landeshaushalt hätten an die Realisierung entsprechender künftiger Mieteinnahmen gebunden werden können, die sich im Zeitraum der 25-jährigen Bindefrist der Zuwendungsmaßnahme – unter der Voraussetzung einer kontinuierlichen Vermietung – zu einem Gesamtbetrag von 15,3 Mio. DM summieren.

Unter Berücksichtigung des Fördersatzes von 60 v. H. – bezogen auf die veranschlagten Gesamtherstellungskosten – hätten infolge der unverändert hohen Mieteinnahme dem Landeshaushalt jährlich rd. 360 TDM (gerechnet auf die gesamte Bindefrist insgesamt rd. 9,0 Mio. DM) zurückgeführt werden können, ohne dass das Förderziel beeinträchtigt worden wäre.

Der Rechnungshof widerspricht dem Ministerium auch insoweit, als die getroffene Nutzungsregelung zu einer Reduzierung der Finanzhilfen des Landes führe. Infolge der Mieteinnahmen wurde lediglich der Eigenanteil des betreffenden Aufgabenträgers am Ausgleich des Unternehmensdefizits gesenkt. Die Finanzhilfen des Landes werden auch weiterhin nach den gesamten Fahrplankilometern aller Aufgabenträger gewährt, so dass von einer aus Mieteinnahmen resultierenden Einsparung des Landes nicht ausgegangen werden kann.

Der Rechnungshof erwartet, dass in gleichgearteten Fällen künftig Zuwendungen nach dem Grundsatz der VV Nr. 1.1 zu § 44 ThürLHO gewährt werden, wonach einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung der Vorrang vor einer nicht rückzahlbaren einzuräumen ist.

**Abrechnung von Mäharbeiten im Rahmen des Straßenunterhaltungsdienstes
(Kapitel 07 09)**

Die Straßenbauverwaltung hat Mäharbeiten auf an Landesstraßen angrenzenden Grünflächen abgerechnet, ohne dabei die – je nach Straßennähe gestaffelten – Einzelpreise zugrunde zu legen. Dadurch kam es im Haushaltsjahr 1999 zu einer Überzahlung in Höhe von ca. 400 TDM an das beauftragte Unternehmen.

89 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) hat im Jahre 1999 Leistungen des Straßenunterhaltungsdienstes in Fachlosen ausgeschrieben. Eines dieser Fachlose beinhaltete die Grasmahd der an die Landesstraßen angrenzenden Grünflächen.

Der Rechnungshof hat bei der Prüfung der Abrechnung dieser Mäharbeiten festgestellt, dass die Straßenbauverwaltung in allen geprüften Fällen bei der Vergütung genannter Leistungen (analog zum Jahr 1998) jeweils die Gesamtbreiten der Grünflächen zugrunde gelegt hat, ohne die Flächen nach gestaffelten Breiten (0 bis 2 m, 2 m bis 4 m, 4 m bis 6 m) zu differenzieren. Da für die Mahd straßennaher Flächen niedrigere Preise anzusetzen sind als für straßenfernere, sind insoweit Überzahlungen entstanden. Sie beliefen sich für das Haushaltsjahr 1999 nach überschlägiger Berechnung auf ca. 400 TDM.

90 In seiner Stellungnahme hierzu machte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) zunächst deutlich, es sei beabsichtigt gewesen, die Abrechnungsmodalitäten des Jahres 1999 gegenüber denen des Jahres 1998 zu ändern, d. h., die undifferenzierte Gesamtbreite als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Mäharbeiten sollte vermieden werden. Hierbei sei es jedoch bei

den Straßenbauämtern zu Fehlinterpretationen und fehlerhaften Abrechnungen gekommen.

Die Aufmaße für die genannten Mäharbeiten seien stichprobenartig geprüft worden, wobei in der Regel nur die Summierungen der gemähten Flächen in den Aufmaßblättern betrachtet und bei festgestellten Fehlern korrigiert worden seien. Die falsch berechneten Mäharbeiten seien hierbei übersehen worden, was zu einer Überzahlung geführt habe. Jedoch müsse die vom Rechnungshof genannte Höhe der Überzahlung von 400 TDM zurückgewiesen werden.

Weiter führte das Ministerium aus, die Grasmahd werde beim ersten und bei einem evtl. zusätzlichen Schnitt im Sommer nur in einer Breite von 2 m beauftragt. Nur bei der Herbstmahd seien „große Mähbreiten“ beauftragt worden, was zu einer fehlerhaften Rechnungslegung geführt habe. Ein erheblicher Anteil der Landesstraßen würde eine Nebenanlagenbreite von unter 4 m aufweisen und somit kämen die Positionen mit einer größeren Mähbreite nicht zur Anwendung.

Die Prüfung zweier Rechnungen hätte Überzahlungen von 2,5 v. H. bzw. 0,5 v. H. der Rechnungsbeträge ergeben. Bei genauer Prüfung der Aufmaße seien geringfügige Fehler entdeckt worden, die eine Überzahlung – jedoch nicht in der vom Rechnungshof angenommenen Höhe – ausweisen; entsprechende Rückzahlungen seien veranlasst worden.

- 91 Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass es bei den Straßenbauämtern infolge unterschiedlicher Verfahrensweise in den Jahren 1998 und 1999 zum Teil zu einer falschen Interpretation und zu fehlerhaften Abrechnungen gekommen ist. Die von den Straßenbauämtern beispielhaft nachgewiesenen Ergebnisse einer Überprüfung zweier Rechnungen mit der festgestellten Überzahlung von 2,5 v. H. bzw.

0,5 v. H. und der daraus abgeleitete niedrigere Überzahlungsbetrag überzeugen den Rechnungshof nicht.

Beispielsweise handelt es sich im Falle der von der Verwaltung festgestellten Überzahlung von 2,5 v. H. (2.343,48 DM) um eine Rechnung mit einem Betrag von 93.701,58 DM über die Grasmahd auf einer Gesamtfläche von ca. 580.000 m². Dem Rechnungshof liegt diese Rechnung mit den Aufmaßblättern für eine Teilfläche von ca. 210.000 m² vor. Bei exakter Zuordnung der Einzelpreise zu den eingangs definierten Flächenbreiten ergibt sich – bezogen auf die genannte Teilfläche – bereits eine Überzahlung von ca. 8.700 DM. Dies liegt deutlich höher als die von der Straßenbauverwaltung ermittelte Überzahlung von 2,5 v.H.

Im Übrigen hat sich der Rechnungshof bei seiner überschlägigen Berechnung der Überzahlung davon leiten lassen, dass der von ihm beanstandete Berechnungsmodus auf einer – alle Straßenbauämter betreffenden – fehlerhaften Auslegung von Vorgaben aus dem Jahr 1999 des Thüringer Landesamtes für Straßenbau basierte. Daher beruhen seine Berechnungen auf Prüfungserkenntnissen in mehreren Straßenbauämtern und einer Extrapolation, bei der er die Jahresabrechnung der Mäharbeiten eines Straßenbauamtes ausgewertet und zugrunde gelegt hat. Dabei hat er den ersten Schnitt (2-m-Breite) sowie alle fehlerfrei abgerechneten straßennahen Bereiche (ebenfalls 2-m-Breite) außer Betracht gelassen. Dennoch hat er festgestellt, dass im fraglichen Straßenbauamt der Einzelpreis für die Grasmahd um 25 v. H. höher lag, als dieser sich bei korrekter Zuordnung der Flächen ergeben hätte. Hieraus leitet sich – bei Gesamtkosten aller Mäharbeiten an Thüringer Landesstraßen im Jahr 1999 von ca. 3,0 Mio. DM und einem Abzug für die 2-m-Bereiche – eine Berechnungsbasis für die Überzahlung von ca. 1,7 Mio. DM ab. Unter Berücksichtigung des erwähnten – um 25 v. H. höheren – Einzelpreises errechnet sich eine Überzahlung von ca. 400 TDM.

92 In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrages hat das Ministerium die Kritik des Rechnungshofs zur Abrechnung der Grasmahd nunmehr als berechtigt anerkannt. Allerdings sei eine Rückforderung der Überzahlung aufgrund einer veränderten Rechtsform des beauftragten Unternehmens nicht durchsetzbar.

Das Ministerium werde die Beanstandungen des Rechnungshofs mit der Straßenbauverwaltung auswerten und eindeutige Regelungen für die Abrechnung der Grasmahd durchsetzen.

93 Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium beabsichtigte Auswertung des in Rede stehenden Sachverhaltes mit den zuständigen Stellen. Er wird sich zu gegebener Zeit von der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen überzeugen.

Es bleibt festzustellen, dass bei vertragsgemäßer Abrechnung der Grasmahd im Jahre 1999 die Überzahlung in Höhe von ca. 400 TDM hätte vermieden werden können.

Stahlgleitwände auf Straßen und Brückenbauwerken (Kapitel 07 09)

Einige Straßenbauämter haben für Absicherungsmaßnahmen auf Brücken und Landesstraßen Stahlgleitwände gemietet.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bei einem Ankauf dieser Stahlgleitwände Kosten in Höhe von ca. 500 TDM hätten eingespart werden können.

- 94 Bei der Prüfung von Straßenbaumaßnahmen im Jahre 2000 hat der Rechnungshof festgestellt, dass einige Straßenbauämter in einem Zeitraum von bis zu sechs Jahren Stahlgleitwände auf Brückenbauwerken und Straßen in einer Länge von insgesamt 962,5 m gemietet haben. Dafür haben sie einen Mietpreis in Höhe von 690 TDM gezahlt. Der Rechnungshof hatte dem Ministerium vorgehalten, ein Ankauf dieser Stahlgleitwände auf der Grundlage angebotener Lieferpreise von ca. 180 DM/m hätte den Landeshaushalt mit lediglich ca. 173 TDM belastet. Unter Berücksichtigung des Unterhaltungsaufwandes hätten insoweit ca. 500 TDM eingespart werden können.
- 95 Hierzu hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) in seiner Stellungnahme zunächst erwidert:
- Die Lagerhaltung der Stahlgleitwände sei durch die Strukturänderung der Straßenbauverwaltung problematisch, da keine eigene Lagerhaltung mehr möglich sei und sich daraus auch weiterer Verwaltungsaufwand ergeben würde.
 - Für den Auf- und Abbau der Stahlgleitwände müsse eine Fachfirma beauftragt werden, wodurch zusätzliche Kosten und Verwaltungsaufwendungen entstünden.
 - Die Unterhaltung der Schutzeinrichtungen sei während der Standzeit der Gleitwände durch den Mietpreis abgegolten; das Regulieren der Wände aufgrund Verschiebung durch Anfahren sei darin

enthalten. Außerdem würde bei Verwendung gekaufter Materialien mit erheblichen Unterhaltungskosten zu rechnen sein.

- Der Mietpreis sei bei Absicherungsmaßnahmen einzelner Bauwerke infolge kurzer Standzeit günstiger als der evtl. Kaufpreis gewesen.
- Beim Aufstellen der Stahlgleitwände sei der Zeitraum für die Absicherung des Bauwerkes teilweise nur ungenau bzw. gar nicht bekannt gewesen.

96 Die vom Ministerium vorgebrachten Argumente überzeugen nicht. Hinsichtlich des Einwandes des Ministeriums, die Lagerhaltung von Stahlgleitwänden sei aufgrund der Strukturänderung in der Straßenbauverwaltung problematisch, hält der Rechnungshof entgegen, dass seine Feststellungen auch einen Zeitraum betreffen, in dem diese Strukturänderung noch nicht abzusehen war. Demzufolge kann er dieses Argument nur bedingt als Hinderungsgrund für den Ankauf anerkennen. Die Lagerung hätte – wie bei den Schutzplanken – auf den Straßenmeisterei-Dienstgehöften erfolgen können. Zudem widerspricht der Rechnungshof einem nennenswerten Anstieg des Verwaltungsaufwandes für den Fall eines Ankaufs, denn zum Auf- und Abbau der Wände hätte die Lieferfirma verpflichtet werden können. Im Übrigen stellt sich bei dem Verschieben der Gleitwände durch Anfahren auch die Frage einer Haftung der Verursacher.

Das Argument des Ministeriums, der Mietpreis sei aufgrund einer kurzen Standzeit günstiger als ein eventueller Kaufpreis, mag im Einzelfall zutreffen. Nach Berechnungen des Rechnungshofs sind die Aufwendungen für Kaufpreis und Mietpreis in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation bei einer Standzeit von ca. 8 bis 9 Monaten ausgeglichen, so dass ein Anmieten der Stahlgleitwände mindestens über den genannten Zeitraum hinaus nur auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in Betracht kommen sollte.

Im Hinblick auf die teilweise ungenauen bzw. nicht vorhandenen Kenntnisse bei den Straßenbauämtern über Beginn und Ende der Standzeiten hätte zumindest bei einer unstrittigen Mindeststandzeit ihr Ankauf in Erwägung gezogen werden müssen.

Im Übrigen haben sich einige Straßenbauämter aus Wirtschaftlichkeitsgründen für einen Ankauf, und nicht für die Anmietung der Stahlgleitwände entschieden. Dies untermauert die vom Rechnungshof vertretene Auffassung.

- 97 In der Stellungnahme zum Entwurf dieser Bemerkung räumte das Ministerium nunmehr ein, dass die Vorhaltungen des Rechnungshofs berechtigt seien. Es führte an, dass aus heutiger Sicht die festgestellten Mietkosten über einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren unwirtschaftlich seien. Zu seiner Entlastung teilte es jedoch mit, einige Straßenbauämter seien zum Zeitpunkt der Aufstellung der Stahlgleitwände von einer nur kurzfristigen Beseitigung vorhandener Gefahrensituationen ausgegangen. Es sei in solchen Fällen daher immer, ohne Vergleichsangebote für einen entsprechenden Ankauf einzubeziehen, zugunsten einer Anmietung entschieden worden.

Das Ministerium werde die Straßenbauämter beauftragen, künftig Kauf- und Mietangebote zum Vergleich einzuholen. Damit werde in Abhängigkeit von der zu erwartenden Standzeit eine wirtschaftliche Entscheidung ermöglicht.

- 98 Der Rechnungshof begrüßt die Absicht des Ministeriums, künftig alle Straßenbauämter zu einer wirtschaftlichen Entscheidung über Anmietung bzw. Kauf von Stahlgleitwänden anzuhalten.

Für die angeführten Fälle bleibt festzuhalten, bei einem Ankauf der Stahlleitwände hätten gegenüber dem gezahlten Mietzins ca. 500 TDM Haushaltsmittel eingespart werden können.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

**Verstöße bei der Gewährung von Zuwendungen an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Suhl e. V.
(Kapitel 17 20)**

Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Suhl e. V. erhielt trotz erheblicher Eigenmittel vom Freistaat Thüringen beträchtliche Fördermittel in jährlich gleichbleibender Höhe. Art und Umfang der Förderung sollen nach den vorliegenden Vereinbarungen bis zum Jahre 2005 fortgesetzt werden.

Bei der Gesellschaft angestellte Musiker hatten die ihnen obliegenden Dienste nur zum Teil zu erbringen. Der Haustarifvertrag der Gesellschaft enthält Vereinbarungen, die den Beschäftigten des Orchesters eine unzulässige Besserstellung gewähren.

99 Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Thüringen Philharmonie Gotha-Suhl e.V. (Gesellschaft) ist Träger des Orchesters Thüringen Philharmonie Gotha-Suhl. Die Gesellschaft beschäftigt 91 Angestellte, davon 84 Musiker. Sie widmet sich der Aufgabe, insbesondere klassische Musik zu pflegen und zu interpretieren sowie den künstlerischen Nachwuchs zu fördern.

Die Gesellschaft wird auf Grund gemeinsamer Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Freistaat Thüringen (vertreten durch das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst - TMWFK), dem Landkreis Gotha sowie den Städten Suhl und Gotha gefördert. Nach der Finanzierungsvereinbarung vom 1. Juli 1998 erhielt die Gesellschaft für den Zeitraum von 1999 bis 2002 in Form einer institutionellen Förderung vom Freistaat Thüringen jährlich einen

Festbetrag in Höhe von 4.150 TDM. Die kommunalen Zuwendungsgeber beteiligten sich mit einem weiteren Betrag von 3.753 TDM pro Jahr. Aufgrund einer zweiten Vereinbarung soll die Gesellschaft in gleicher Höhe für die Jahre 2003 bis 2005 weiter gefördert werden.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Suhl hat im Jahr 2001 im Auftrag des Rechnungshofs die Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen des Freistaates Thüringen an diese Gesellschaft geprüft und dabei u. a. Folgendes festgestellt:

100 **Zuwendungsbewilligung**

Bei der Prüfung ergab sich, dass das Ministerium bei der institutionellen Förderung der Gesellschaft deren ständig gestiegene Eigenmittel nicht berücksichtigt hat. Die Einnahmen der Gesellschaft betragen im Jahre 1999 rd. 888 TDM und im Jahre 2000 rd. 848 TDM. Das der Gesellschaft verfügbare Bankguthaben betrug 1,16 Mio. DM zum 31. Dezember 1999 und 1,39 Mio. DM zum 31. Dezember 2000. Diese Eigenmittel entsprechen 28 v. H. der vom Freistaat Thüringen im Jahre 1999 gewährten und 33 v. H. der im Jahre 2000 gewährten Zuwendung.

Die SRPSt hat beanstandet, dass bei der Zuwendungsbewilligung die vorhandenen Eigenmittel der Gesellschaft nicht in vollem Umfang berücksichtigt worden waren, was dem Subsidiaritätsprinzip widersprach. Daher forderte sie, bei der weiteren Förderung die beträchtlichen Eigenmittel zu berücksichtigen.

Das Ministerium äußerte in seiner Stellungnahme, die Gesellschaft habe in den Verhandlungen darauf gedrängt, dass das Orchester eine solide und auch sichere finanzielle Basis erhalten solle. In den Finanzierungsvereinbarungen seien deshalb von allen Zuwendungsgebern

Festbeträge für die Vertragslaufzeit von 1999 bis 2002 zugesichert und hierbei die Einnahmen in Höhe eines anfänglich von der Gesellschaft erarbeiteten Finanzierungskonzeptes berücksichtigt worden.

Den Ausführungen des Ministeriums ist Folgendes entgegen zu halten: Da die Finanzierung der Gesellschaft für die Jahre 1999 bis 2002 auf den Daten des Jahres 1998 beruhte, hätte bereits für das Jahr 2000 aufgrund des Anstiegs der Eigenmittel eine Abänderung der Vereinbarung in Betracht gezogen werden können. Zumindest beim Abschluss der zweiten Finanzierungsvereinbarung für den Zeitraum von 2003 bis 2005 hätte dem ständigen Anstieg der Eigenmittel Rechnung getragen werden müssen.

101 **Verstöße gegen tarifrechtliche Bestimmungen**

Gemäß § 15 Abs. 2 des Tarifvertrags für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) ist der Musiker verpflichtet, innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von 16 Kalenderwochen wöchentlich durchschnittlich 8 "Dienste" zu leisten. Diese Regelung wurde unverändert in den Haustarifvertrag übernommen.

Die tatsächlich geleisteten Dienste entsprachen jedoch weitgehend nicht dieser Verpflichtung. In der Spielzeit 1999/2000 beispielsweise lag die dienstliche Inanspruchnahme der Bläser insgesamt bei nur 62 v. H. (5 Dienste); davon hatten die Posaunen eine durchschnittliche Diensterfüllung von nur 59 v. H. (4,7 Dienste). Die am stärksten ausgelasteten Ersten Geigen hatten durchschnittlich 7,4 Dienste pro Woche zu erbringen (Auslastungsgrad: 92 v. H.).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Besetzung des Orchesters mit 84 Musikern die durch § 22 TVK genannte Mindeststellenzahl für B-Orchester von 66 Stellen erheblich überschreitet.

Die SRPSt hat daher einen Umbau des Orchesters bzw. einen Stellenabbau angeregt, damit eine bessere Auslastung der Musiker und eine sparsamere Mittelbewirtschaftung erreicht werden kann.

Das TMWFK bestätigte in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung, dass die vorhandenen Dienstkapazitäten nicht ausgeschöpft worden seien. Gleichwohl sei ein Abbau des Orchesters nicht vorgesehen. Forderungen nach betriebsbedingten Kündigungen zum Abbau von Orchesterplanstellen seien der Gesellschaft nicht vermittelbar. Die Frage der Orchesterstärke werde sich frühestens nach Ablauf des zweiten Finanzierungsvertrages im Jahre 2006 stellen. In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags wies das Ministerium darauf hin, dass die Nichtausschöpfung von Dienstkapazitäten kein auf dieses Orchester begrenztes Problem sei. Es liege in der Natur von Orchestern mit wechselndem Programmangebot, dass niemals für alle Partituren alle Musiker ständig benötigt würden.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass eine verbesserte Auslastung der Orchestermitglieder angestrebt werden sollte.

Der Rechnungshof hält es nicht für vertretbar, dass Musiker als Vollzeitkräfte bezahlt werden, aber z. T. nur weniger als zwei Drittel ihrer Verpflichtungen leisten müssen.

102 **Besserstellung aufgrund Haustarif**

Im Haustarifvertrag der Gesellschaft vom 1. August 1998 ist in Ergänzung zum übernommenen § 20 TVK festgelegt, dass für die Suhler Musiker auch die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit vom 1. August 1997 bis 31. Juli 1998 als Dienstzeit anerkannt wird. Dadurch kamen die betroffenen Musiker jeweils ein Jahr früher in den Genuss einer höheren Stufe der Grundvergütung.

Die SRPSt hat beanstandet, dass diese Besserstellung eines Teils der Orchestermitglieder durch den Haustarifvertrag nicht im Einklang mit Nr. 1.2 ANBest-I steht. Danach darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Der Haustarifvertrag sollte daher den ANBest-I angepasst werden. Außerdem wurde das Ministerium aufgefordert, die Möglichkeit der Rückforderung der zu viel gezahlten Bezüge zu prüfen.

Das Ministerium bestätigte in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung, dass die Zeit der Arbeitslosigkeit der Musiker der ehemaligen Thüringen Philharmonie Suhl auf deren Dienstzeit angerechnet worden sei. Damit habe man bei der Überleitung ehemaliger Suhler Musiker eine Forderung des Tarifpartners Deutsche Orchestervereinigung berücksichtigt. Den von Arbeitslosigkeit betroffenen Künstlern hätte nicht noch ein weiterer Nachteil entstehen sollen. Die Klausel des Haustarifvertrags hätte auch der politischen Zielvorgabe des Landes entsprochen. Vor diesem Hintergrund würde kein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot gesehen. Rückforderungsansprüche seien nicht entstanden.

Der Ansicht des Ministeriums kann sich der Rechnungshof nicht anschließen. Bereits bei Abschluss der Finanzierungsvereinbarung vom 1. Juli 1998 wurde festgelegt, dass die Zuwendung ausschließlich nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheides zu verwenden ist. Unter dieser Maßgabe hätte die betreffende Regelung (Anerkennung der Zeit der Arbeitslosigkeit als Dienstzeit) keinen Eingang in den erst zum 1. August 1998 abgeschlossenen Haustarifvertrag finden dürfen. Deshalb sollte der Haustarifvertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Bestimmungen des Zuwendungsrechts angepasst werden.

**Zuwendungen für die Rekultivierung einer ehemaligen Deponie
(Kapitel 17 34)**

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt hat im Jahre 1996 einer Verwaltungsgemeinschaft eine Zuwendung in Höhe von rd. 1,8 Mio. DM für die Rekultivierung einer ehemaligen Deponie gewährt.

Die Bewilligung dieser Mittel erfolgte, ohne dass der Zuwendungsgeber sich von der ordnungsgemäßen Verwendung einer im Jahre 1991 für die Untersuchung und Sanierung derselben Deponie ausgezahlten Zuwendung in Höhe von rd. 171 TDM überzeugt hatte.

Infolge mangelhafter Kontrolle der Verwendung der ausgereichten Fördermittel sind ungerechtfertigte Zuwendungen in Höhe von rd. 119 TDM ausgezahlt worden.

103 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) bewilligte im Jahre 1996 einer Verwaltungsgemeinschaft für die Rekultivierung einer ehemaligen Deponie eine Zuwendung von rd. 1,8 Mio. DM. Hiervon wurden in den Jahren 1996 bis 1998 aufgrund geringerer Baukosten rd. 1,2 Mio. DM abgerufen und ausgezahlt. Nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises erklärte das TMLNU im Dezember 1999 gegenüber dem Zuwendungsempfänger die Prüfung für abgeschlossen und bestätigte diesem die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung.

Bei einer Prüfung der für diese Rekultivierungsmaßnahme im Jahre 1996 gewährten Zuwendung hat der Rechnungshof festgestellt, dass das TMLNU bereits im Jahre 1991 der damals zuständigen Gemeinde für die Untersuchung und Sanierung dieser Deponie eine Zuwendung von rd. 171 TDM bewilligt und ausgezahlt hatte, für die der Zuwe-

dungsempfänger keinen Verwendungsnachweis vorgelegt hat. Aufgrund der im TMLNU vorliegenden Unterlagen stellte der Rechnungshof fest, dass das Ministerium die Gemeinde zwar im Juni 1994 aufgefordert hatte, kurzfristig einen Verwendungsnachweis vorzulegen, danach aber keine Schritte zur Verwendungskontrolle mehr unternahm. Auch im Rahmen der Bewilligung der weiteren Zuwendung im Jahre 1996 hat es nicht auf einer Vorlage des Verwendungsnachweises für die bisher erhaltenen Fördermittel bestanden.

- 104 Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs dessen Feststellungen im Wesentlichen bestätigt. Es habe inzwischen die Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises für die im Jahre 1991 ausgezahlten Zuwendungen sowie eine erneute Verwendungsnachweisprüfung für die aufgrund der Bewilligung aus dem Jahre 1996 ausgezahlten Fördermittel veranlasst. Dies habe zur Rückforderung von rd. 99 TDM der im Jahre 1991 ausgezahlten Fördermittel und von rd. 20 TDM der aufgrund der Bewilligung aus dem Jahre 1996 ausgezahlten Zuwendungen geführt. Die zurückgeforderten Mittel seien dem Landeshaushalt im Jahre 2001 zugeführt worden.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium mitgeteilt, es sei bemüht, die vom Rechnungshof als mangelhafte Kontrolle der Verwendung von Fördermitteln dargestellte Situation in der Prüfbehörde weiter zu verbessern. Es wolle für das Straffen der Verfahrensabläufe und eine Verstärkung der Verwendungsnachweisprüfung Sorge tragen.

105 Der Rechnungshof nimmt die vom Ministerium veranlassten Prüfungen der Verwaltung und Verwendung ausgereichter Fördermittel und die daraus resultierende Rückforderung zur Kenntnis.

Er begrüßt zudem die vom Ministerium angekündigten Maßnahmen, die zur weiteren Verbesserung der Verwendungskontrolle von Fördermitteln führen sollen. Der Rechnungshof wird sich hiervon zu gegebener Zeit überzeugen.

Zuwendungen für die Sanierung und Rekultivierung von Deponien (Kapitel 17 34)

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt hat vier Kommunen Zuwendungen für die Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien in Höhe von insgesamt rd. 2,4 Mio. DM bewilligt.

Infolge mangelhafter Kontrolle der Durchführung der Sanierungs- und Rekultivierungsarbeiten hat das zuständige Staatliche Umweltamt gravierende Verstöße der Zuwendungsempfänger gegen einschlägige Bestimmungen des Zuwendungsrechts nicht erkannt, so dass Zuwendungen in erheblicher Höhe ungerechtfertigt ausgezahlt wurden.

106 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) hat vier Kommunen Zuwendungen für die Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien von insgesamt rd. 2,4 Mio. DM bewilligt; dies geschah im Wege der Anteilfinanzierung (von 40 bis 80 v. H.). Die Mittel wurden in den Jahren 1995 bis 1998 ausgezahlt. Für die Überwachung und Kontrolle der Zuwendungsmaßnahmen war das zuständige Staatliche Umweltamt (SUA) verantwortlich.

Bei einer Prüfung der Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen, die für die fraglichen Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen gewährt worden waren, hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Kommunen Fördermittel beantragt hatten, ohne die bereits zum Zeitpunkt ihrer Beantragung bekannten Einnahmemöglichkeiten, insbesondere aus Ablagerungsgebühren für schadstoffbelastete Abfälle, anzugeben. Auch später hatten die Kommunen die Bewilligungsbehörde nicht über die tatsächlichen Einnahmen aus Ablagerungsgebühren für schadstoffbelastete Abfälle informiert.

Darüber hinaus sind nach Feststellungen des Rechnungshofs Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen nicht nach den Regeln des Vergaberechts, wie es lt. Zuwendungsbescheid geboten gewesen wäre, vorgenommen worden. So sind beispielsweise in einem Fall Bauleistungen erst nach deren Beginn ausgeschrieben worden. In einem weiteren Fall hat eine Bietergemeinschaft, die sich nicht an der Ausschreibung beteiligt hatte, den Zuschlag für die ausgeschriebenen Bauleistungen erhalten.

Des Weiteren hat ein Zuwendungsempfänger Rechnungen eines Bauunternehmens für teilweise noch nicht erbrachte Leistungen beglichen. Ein anderer Zuwendungsempfänger hat Zahlungen auf der Grundlage einer Schlussrechnung geleistet, obwohl die entsprechenden Arbeiten noch nicht beendet und vom Auftraggeber abgenommen worden waren.

Der Rechnungshof hatte in seinen Prüfungsmitteilungen gegenüber dem Ministerium bemängelt, das zuständige SUA habe trotz Kenntnis der Einnahmemöglichkeiten der Zuwendungsempfänger den Fördermittelanträgen zugestimmt, ohne sie bei der Bemessung der Fördermittelhöhe zu berücksichtigen. Weiter habe das SUA seine Kontrollpflichten betreffend die Einhaltung der Vergabebestimmungen seitens der Zuwendungsempfänger und die Prüfung der Fördermittelabrufe nicht mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommen.

Der Rechnungshof hatte das Ministerium aufgefordert, die Durchsetzung von Rückforderungen gegenüber den Zuwendungsempfängern sowie die strafrechtliche Relevanz der geschilderten Beanstandungen zu prüfen.

107 Das Ministerium hat in seinen Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs – zuletzt am 21. Februar 2002 – dessen Feststellungen im Wesentlichen bestätigt.

Bereits während der laufenden Prüfung des Rechnungshofs habe das Ministerium aufgrund der Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt in einem Fall den Zuwendungsbescheid zurückgenommen und die ausgezahlten Zuwendungen zurückgefordert sowie den Vorgang der Strafverfolgungsbehörde übergeben.

Nach Erhalt der Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs habe das Ministerium den Vorgang in seiner Gesamtheit an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Ministerium bereite auch gegenüber den weiteren drei Kommunen die Rücknahme der Bewilligungsbescheide und die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen vor. Die Prüfung disziplinarrechtlicher Maßnahmen gegenüber zuständigen Mitarbeitern des SUA sei eingeleitet worden.

Darüber hinaus beauftrage das Ministerium das Thüringer Landesverwaltungsamt mit der Erarbeitung einer Weisung an die Staatlichen Umweltämter, in der die künftige Durchführung der Förderantrags- und Verwendungsnachweisprüfung sowie die Überwachung und Kontrolle von Deponierekultivierungen entsprechend den Hinweisen des Rechnungshofs zu regeln seien.

Betreffend die Kontrolle der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen halte das Ministerium jedoch die seit dem Jahre 1997 praktizierte Regelung, wonach Zuwendungsempfänger dem ersten Mittelabruf eine „Erklärung zur Vergabeentscheidung“ beizufügen hätten, für ausreichend.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium zunächst seine in den Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung geäußerte Auffassung begründet. Die Vorlage einer „Erklärung zur Vergabeentscheidung“ habe eine ausreichende Kontrolle der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen gewährleistet, weil es sich bei den Zuwendungsempfängern um Gebietskörperschaften han-

delte, „die sich als Teil der vollziehenden Gewalt mit der Ausübung öffentlicher Gewalt befassen und auf jeden Fall an Recht und Gesetz zu halten haben“. Weiterhin erklärte das Ministerium, es werde künftig trotzdem für eine umfangreichere Kontrolle von Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen Sorge tragen. In den Bewilligungsbescheiden werde es den Zuwendungsempfängern vorgeben, ihrer Erklärung zu einer ordnungsgemäßen Vergabe der Leistungen eine Auflistung aller Bieter und deren Angebote, die Benennung des Bieters, der den Zuschlag erhalten habe, sowie eine Begründung der Vergabeentscheidung beizufügen.

- 108 Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium getroffenen und eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere zur Überwachung und Kontrolle der Fördermaßnahmen, und wird sich zur gegebenen Zeit von deren Wirksamkeit überzeugen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 19**Zuwendungen für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im Rahmen der Städtebauförderung**

Das Thüringer Innenministerium hat bei der Förderung der Um- und Neugestaltung innerstädtischer Bereiche für Verkehrs- und Fußgängerflächen im Rahmen der städtebaulichen Abwägung die Wirtschaftlichkeit nicht hinreichend gewichtet und damit Maßnahmen gefördert, die im Missverhältnis zwischen Ziel und eingesetzten Mitteln stehen.

Allein anhand der aufgeführten Beispiele hätten Einsparungen von rd. 700 TDM erzielt werden können.

Der Rechnungshof sieht hierin auch einen Zusammenhang mit der relativ hohen Förderquote (bis zu 97,5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten) und hält eine stärkere Beachtung des Subsidiaritätsprinzips für gerechtfertigt.

109 Der Rechnungshof hat im Jahr 2000 Erschließungsmaßnahmen in städtebaulichen Sanierungsgebieten (Fußgängerzonen, Straßen, Wege und Plätze) geprüft, die das Thüringer Innenministerium (TIM) mit Gesamtkosten von rund 35 Mio. DM gefördert hat. Die entsprechenden Förderquoten lagen zwischen 75 v. H. und 97,5 v. H. der jeweiligen förderfähigen Kosten.

Der Rechnungshof hat bei seinen Prüfungen festgestellt, dass bei den einzelnen Maßnahmen die abgerechneten Kosten pro Quadratmeter Deckschicht erheblich differierten. Sie betragen beispielsweise für das Verlegen von Natursteinpflaster in Abhängigkeit von der Art der Ausführung 115 DM/m² für in Sand verlegtes Granitpflaster bis – vom Rechnungshof hinsichtlich der Zweckbestimmung in Frage gestellten – 427 DM/m² für in Mörtel verlegtes Muschelkalkpflaster.

Der Rechnungshof hatte dem Ministerium deshalb vorgehalten, es habe sich bei der Förderung der in Rede stehenden Ordnungsmaßnahmen maßgeblich von gestalterischen Gesichtspunkten leiten lassen. Beim Einsatz kostenintensiven Materials sowie bei der Gestaltung von Randbereichen im Straßenraum habe es sich nicht im gebotenen Maße mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen auseinander gesetzt und diese nicht nachvollziehbar dokumentiert.

Der Rechnungshof hatte darüber hinaus bemängelt, das Ministerium habe Einsparungen, die ohne Abstriche an der städtebaulichen Qualität der Maßnahmen möglich gewesen wären, nicht genutzt. Er führte hierzu folgende Beispiele an, bei denen Kosteneinsparungen von insgesamt mehr als 700 TDM möglich gewesen wären:

- Einbau von 30 cm hohen Tiefborden aus Travertin, von denen nur 4 cm sichtbar sind
(Einsparung bei einer anderen technischen Ausführung, wie z. B. die Ausbildung einer sog. Homburger Kante: 300 TDM)
- Herstellen einer vollmassiven Natursteinmauer aus Travertin
(eine Mauer aus einem Betonkern mit Natursteinverkleidung hätte eine Kostenersparnis von 150 TDM ergeben)
- Herstellung von Randeinfassungen an Kellerschächten - werksteinmäßig aus massivem Travertin gearbeitet
(Einsparung im Vergleich beispielsweise zum Einbau eines feuerverzinkten Stahlrahmens mit Travertinumrahmung: 75 TDM)
- Herstellen von „händisch gerichteter“, d. h. nach Größe sortierter, Kalksteinpflasterung
(Einsparung gegenüber unsortierter Pflasterung: 200 TDM)

Der Rechnungshof hatte dem Ministerium weiter mitgeteilt, er sehe im derzeit praktizierten Verfahren der Förderung von Ordnungsmaßnahmen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt.

Er führte weiter aus, die hohe Förderquote (bis zu 97,5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten) führe dazu, dass auch hohe Baukosten nur eine geringfügige Auswirkung auf den kommunalen Miteleistungsanteil haben.

Der Rechnungshof halte dies nicht für eine Gewähr dafür, dass die Zuwendungsempfänger bei der Planung städtischer Erschließungsmaßnahmen dem Gebot der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln im geforderten Umfang nachkommen. Er mahnte daher eine Novellierung der Fördervoraussetzungen an, in der das Prinzip der Subsidiarität stärkere Beachtung finden solle.

110 In seiner Stellungnahme hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass der Städtebau stets aus einer komplexen Betrachtung das Ziel verfolge, städtebauliche Missstände zu beseitigen. Es führte insbesondere an, die Beseitigung dieser Missstände müsse neben der funktionellen Sicherung innerstädtischen Lebens, insbesondere unter denkmalpflegerischen Aspekten, dem Erreichen einer attraktiven Aufenthaltsqualität und der Sicherung des städtischen und gemeindlichen Lebens dienen.

Das Ministerium sehe die Zielstellung der Förderung von Ordnungsmaßnahmen in der Schaffung eines attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraumes in der Stadt.

Aus diesem Grund sehe der Zuwendungsgeber im Gegensatz zum Rechnungshof in seiner Förderpraxis die Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte mit einbezogen und berücksichtigt.

Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs solle künftig der förderfähige Kostenanteil des Ausbaus einer Straße – ohne städtebauliche Mehraufwendungen – mit 75 v. H. gefördert werden. Bei der Förderung der Deckschicht werde eine stärkere Beteiligung der Kommunen über eine Erhöhung der Miteleistungsanteile angestrebt. Insbesondere sollen die maßnahmebezogenen Kostenansätze der Vor-

haben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf Angemessenheit geprüft werden.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags zum Ausdruck gebracht, dass es die Eigenbeteiligung der Kommune nicht als „Mitleistungsanteil“, sondern als „eigenen Anteil der Kommune“ verstanden wissen will.

- 111 Der Rechnungshof stellt das mit der fraglichen Förderung verfolgte Ziel, attraktive Lebens- und Wirtschaftsräume in der Stadt mit ihrer jeweiligen spezifischen städtebaulichen Prägung zu schaffen, nicht in Frage. Wohl lässt er sich aber bei der Würdigung der angesprochenen Sachverhalte von der Abwägung **gleichrangiger** Faktoren, der Umsetzung gestalterischer Aspekte und der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, leiten.

Der Rechnungshof begrüßt daher die Absicht des Ministeriums, den eigenen Anteil der Kommunen bei städtebaulichen Erschließungsmaßnahmen stärker zu berücksichtigen. Er erwartet, dass der Zuwendungsgeber bei der Prüfung der Förderanträge der Kommunen künftig den Kosten-Nutzen-Erwägungen breiteren Raum beimisst.

Sanierung und Gestaltung eines Ortes mit Zuwendungen aus dem Landesprogramm Städtebauförderung (Kapitel 19 04)

Das Thüringer Innenministerium hat einer Gemeinde für die städtebauliche Sanierung von Straßen, Wegen und Plätzen rd. 2 Mio. DM Fördermittel bewilligt, mit denen lediglich 64 v. H. der mit Zuwendungsbescheid geförderten Baumaßnahmen fertig gestellt worden sind. Auch nachdem ein Straßenbauamt Bauleistungen in Höhe von rd. 170 TDM finanziert und das Ministerium weitere 850 TDM bewilligt hat, ist die Sanierungsmaßnahme bis heute noch immer nicht abgeschlossen.

Die Ursache hierfür sieht der Rechnungshof in einer Förderung auf der Grundlage nicht ausreichend qualifizierter Antragsunterlagen. Zudem hätten bei ordnungsgemäßer Berechnung der nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz umzulegenden Beiträge mindestens 130 TDM Fördermittel eingespart werden können. Weitere Einsparungen wären bei einer finanziellen Beteiligung der Eigentümer an den auf ihren Grundstücken erbrachten Bauleistungen zu erzielen gewesen.

- 112 Das Thüringer Innenministerium (TIM) hat in den Haushaltsjahren 1997 bis 1999 im Rahmen der städtebaulichen Sanierung den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einer Gemeinde mit 97,5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Der Rechnungshof stellte bei Prüfung dieser Maßnahme fest, dass die Gemeinde mit den bewilligten Fördermitteln von 2.017.700 DM lediglich rd. 64 v. H. der geförderten Baumaßnahmen realisiert hat. Außerdem sind die Baumaßnahmen bis heute noch nicht abgeschlossen, obwohl ein Straßenbauamt einen Teil der geplanten Sanierungsleistungen entlang der Lan-

desstraßen in Höhe von rd. 170 TDM übernahm und das TIM weitere Fördermittel von 850 TDM bewilligte.

Die Ursache für das Nichterreichen des Sanierungsziels sieht der Rechnungshof vor allem in der mangelhaften Qualität der Antragsunterlagen. Die auf fehlerhafter Grundlage vorgenommene Kostenermittlung hatte zur Folge, dass für Einzelpositionen die tatsächlichen Kosten bis zum rd. 2,5-fachen über den geschätzten lagen.

Der Rechnungshof hat dem Zuwendungsgeber u. a. vorgehalten, dass dieser die mit dem Förderantrag vorgelegte Kostenermittlung nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft hat.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof beanstandet, dass das TIM die Gemeinde nicht angehalten hat, die Privateigentümer finanziell an den auf ihren Grundstücken erbrachten Bauleistungen, wie die Herstellung von Zäunen, Stützmauern, Eingängen, Treppen und einer Kfz-Stellfläche, zu beteiligen. Kritikwürdig war auch, dass der Zuwendungsgeber diese Leistungen entgegen den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Städtebauförderrichtlinien analog den öffentlichen Flächen mit 97,5 v. H. gefördert hat.

Außerdem hat der Rechnungshof moniert, dass die Gemeinde die gemäß § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auf Grundstückseigentümer umzulegenden Kosten auf der Grundlage zu niedrig veranschlagter Baukosten sowie fiktiver Flächen und Prozentsätze berechnet und damit einen Betrag von nur 77.594 DM als nicht förderfähigen Kostenanteil ausgewiesen hat.

113 Das TIM entgegnete in seiner Stellungnahme, dass hinsichtlich der konkreten Fördermaßnahme eine gründlich abgewogene Entscheidung getroffen worden sei, um eine Aufwertung des Ortsbildes zu erreichen.

Des Weiteren vertritt das TIM die Auffassung, dass bei der Durchführung von Bauleistungen auf privaten Grundstücken die betreffenden Eigentümer keinen wirtschaftlichen Vorteil durch diese Maßnahmen erlangt hätten, die erbrachten Leistungen im öffentlichen Interesse lägen und die geförderten Flächen „nahezu ausschließlich öffentlich genutzt“ würden. Von einer Beteiligung des Eigentümers an der Finanzierung werde daher abgesehen. Allerdings sei die Herstellung und die Förderung einer privaten Kfz-Stellfläche übersehen worden. Darüber hinaus vertrete das TIM die Auffassung, dass grundsätzlich mit einer Straßenbaumaßnahme auch private Nebenflächen, die vom öffentlichen Raum her einsehbar seien und mit diesem als Einheit wirkten bzw. für die eine einheitliche Planung der Gemeinde zugrunde liege, zeitgleich umzugestalten seien.

Betreffend die Beitragsberechnung nach § 7 ThürKAG sehe das TIM keine Veranlassung zu einer Korrektur, da die Berechnung der beitragsfähigen Kosten nach einer zwischen Landesverwaltungsamt (TLVwA) und Gemeinde abgestimmten Ermittlung erfolgt sei. Bei der Berechnung der umlagefähigen Kosten sei ein Grundstück fehlerhaft nicht einbezogen worden.

In seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags hat das Ministerium zusätzlich darauf hingewiesen, neben der Aufwertung des Ortsbildes sei das Sanierungsziel in wesentlichen Teilen erreicht worden.

114 Der Rechnungshof stimmt der Auffassung des Ministeriums zu, dass wesentliche Teile des Sanierungsziels erreicht sind. Allerdings ist dies erst durch die Nachbewilligung von 850 TDM Fördermittel und die Übernahme der Kosten von Bauleistungen in Höhe von 170 TDM durch das zuständige Straßenbauamt erreicht worden.

Das wiederum wäre zu vermeiden gewesen, wenn das TLVwA die in Rede stehende Zuwendung auf der Grundlage aussagefähiger Antragsunterlagen bewilligt hätte.

Der Äußerung des Ministeriums, es sehe sich zu keiner Korrektur der nach § 7 ThürKAG zu erhebenden Beiträge veranlasst, kann der Rechnungshof nicht beitreten. Nach seinen Berechnungen ergibt sich ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von rd. 211 TDM, so dass zur Finanzierung der Sanierungsmaßnahme unter Berücksichtigung der vom Zuwendungsgeber anerkannten Umlagekosten von 77.594 DM rd. 133.400 DM mehr zur Verfügung gestanden hätten. Bei einer Förderquote von 97,5 v. H. hätten somit rd. 130 TDM Fördermittel eingespart werden können.

Hinsichtlich der Bauleistungen auf Privatgrundstücken hält der Rechnungshof ebenfalls an seiner Auffassung fest. Denn nach den zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Förderrichtlinien gehörten die Leistungen, die nicht durch den Straßen- oder Gehwegbau bedingt waren, nicht zu den förderfähigen Kosten. Die Gemeinde wäre nicht gehindert gewesen, für diese Kosten selbst aufzukommen, sie anteilig oder voll auf die Eigentümer umzulegen oder zusätzliche Städtebaufördermittel auf Grundlage eines eigenen kommunalen Förderprogramms zu beantragen.

FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT

Bekanntgabe der vom Land abgeschlossenen Rahmenverträge für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einzelplan 06)

- 115 Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung für das Haushaltsjahr 1999 im nachgeordneten Bereich mehrerer Ressorts die Vergabe von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – unter besonderer Berücksichtigung der vom Land mit der Privatwirtschaft abgeschlossenen Rahmenverträge geprüft. Dabei hat sie festgestellt, dass die von der Oberfinanzdirektion Erfurt und vom Finanzministerium abgeschlossenen Rahmenverträge über Lieferungen und Leistungen bei nahezu allen geprüften Behörden nicht bekannt waren.

Da die Rahmenverträge zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen beitragen, hat der Rechnungshof das Finanzministerium aufgefordert sicherzustellen, dass zukünftig allen beschaffenden Stellen in der Landesverwaltung die jeweils gültigen Rahmenverträge und alle damit in Verbindung stehenden Nachträge, Kündigungen, Verzeichnisse der Rahmenverträge usw. bekannt gemacht werden.

Die Oberfinanzdirektion Erfurt hat Mitte 2001 die obersten Landesbehörden ersucht, den nachgeordneten Behörden die aktuellen Rahmenverträge und sonstigen Informationen dazu vollständig bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Rahmenverträge wurde im Oktober 2001 in das Intranet der Thüringer Landesverwaltung eingestellt. Gleichzeitig wurde einem autorisierten Personenkreis der Zugriff auf aktuelle Rahmenvertragsinformationen im Intranet ermöglicht.

**Kostenanteile der Versorgungsträger bei Verlegung von Leitungen in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen
(Kapitel 07 09)**

116 Der Rechnungshof hat bei der Prüfung von Straßenbaumaßnahmen im Jahre 1999 festgestellt, dass die im Straßenbereich vorgenommenen Veränderungen von Versorgungsleitungen ausschließlich zu Lasten des Landes gegangen sind.

Er hatte das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) deshalb darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen so genannter Gestattungsverträge – wie hier größtenteils der Fall – die Kosten für Veränderungen an Versorgungsleitungen von den entsprechenden Versorgungsträgern anteilig bzw. in voller Höhe zu tragen sind. Der Rechnungshof empfahl daher dem TLSB, die in Rede stehenden Kosten von den Versorgungsträgern anzufordern.

Das TLSB ist dieser Empfehlung gefolgt und hat die Forderung auf Übernahme entsprechender Kostenanteile von bisher rund 170 TDM geltend gemacht; sie wurden dem Landeshaushalt zwischenzeitlich zugeführt.

Damit hat die Verwaltung dem Anliegen des Rechnungshofs in vollem Umfang entsprochen.

**Planungen von Gemeinschaftsmaßnahmen mit geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten
(Kapitel 07 09)**

117 Der Rechnungshof hat im Jahre 1994 Planungsmaßnahmen bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten geprüft und dabei festgestellt, dass die Straßenbauverwaltung die Bestimmungen der §§ 5 und 43 Thüringer Straßengesetz nicht beachtet hatte. Hiernach sind bei Gemeinschaftsmaßnahmen dieser Art von jedem Baulastträger die Kosten (Gemeinde-Land bzw. Bund) einschließlich zugehöriger Planungsleistungen der ihm zugeordneten Anlagen allein zu tragen. Die Straßenbauämter haben es in einer Vielzahl von Fällen versäumt, die entsprechenden Kostenanteile in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Baulastträgern festzulegen.

Der Rechnungshof hat das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) aufgefordert, das Versäumte nachzuholen und von den Gemeinden die Erstattung der anteiligen Kosten zu verlangen. Des Weiteren regte er an, bei den nachgeordneten Behörden auf den Abschluss entsprechender Vereinbarungen vor Baubeginn zu drängen.

Das TLSB ist diesen Hinweisen gefolgt und hat zum einen den rechtzeitigen Abschluss der fraglichen Verwaltungsvereinbarungen verfügt und zum anderen den Gemeinden die ausstehenden Kostenanteile in Höhe von 1,25 Mio. DM in Rechnung gestellt.

Der genannte Betrag ist dem Landeshaushalt inzwischen zugeführt worden. Damit hat das TLSB dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

**Erstattung der Aufwendungen für Hilfeempfänger in vollstationären Einrichtungen
(Kapitel 08 20)**

118 Nach Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes im Jahr 1996 wurde für eine große Anzahl der bisherigen Alters- und Pflegeheimbewohner nach Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) keine förderwürdige Pflegestufe testiert. Für diesen Personenkreis mit der sog. Pflegestufe „0“ wurde in einer Vereinbarung zwischen dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und den kommunalen Spitzenverbänden vom 18. Mai 1998 geregelt, dass die Aufwendungen für Heimbewohner mit einem täglichen Mindestpflegebedarf bis 22,5 Minuten vom örtlichen Träger der Sozialhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) zu übernehmen sind. Bei einem Pflegebedarf über 22,5 Minuten hat der überörtliche Träger (Land) die finanzielle Last zu tragen.

Bei der Prüfung der entsprechenden Abrechnungen hat die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl festgestellt, dass entgegen der zitierten Vereinbarung auch Aufwendungen für Heimbewohner ohne Pflegebedarf bzw. mit einem täglichen Mindestpflegebedarf unter 22,5 Minuten vom Land erstattet wurden. Dadurch entstanden dem Land seit 1998 nicht notwendige Ausgaben in Höhe von mindestens 3 Mio. DM.

Das Thüringer Landesamt für Soziales und Familie hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung ausgeführt, der tägliche Mindestpflegebedarf sei in der Vergangenheit von ihm nicht abgefragt worden. Die Kostenerstattung sei bisher allein auf Grundlage der eingereichten Abrechnungsunterlagen der örtlichen Sozialhilfeträger erfolgt, die lediglich die Pflegestufen auswiesen.

Künftig sollen Überzahlungen durch Einsicht in die MDK-Gutachten vermieden werden.

Rückerstattungsansprüche würden umgehend geltend gemacht.

**Erstattungen einer Pflegekasse für Pflegebedürftige, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden
(Kapitel 08 22)**

119 Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe leistet monatlich Zahlungen an Einrichtungen der Behindertenhilfe für Aufwendungen zur Betreuung und Pflege von Behinderten als so genannte Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Zur Abgeltung der Pflegeaufwendungen beteiligt sich die Pflegekasse mit bis zu maximal 500 DM pro Person und Monat, die sie an den Landeshaushalt abführt.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat im Rahmen einer Prüfung beanstandet, dass die Leistungen der Pflegekasse für Hilfeempfänger, die in vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe betreut werden und pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, dem Landeshaushalt nicht zeitnah zugeführt werden. Die entsprechenden Aufwendungen von ca. 14 Mio. DM jährlich, die durch die Pflegekasse zu leisten waren, wurden vom Thüringer Landesamt für Soziales und Familie (TLASF) nicht monatlich angefordert, sondern erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres berechnet und geltend gemacht. Damit entstanden dem Landeshaushalt beträchtliche Zinseinbußen.

Das TLASF hat inzwischen Verhandlungen mit der Pflegekasse mit dem Ziel geführt, die Abrechnungs- und Auszahlungsmodalitäten nach den Vorschlägen des Rechnungshofs zu ändern.

Nachdem sich die Verhandlungspartner auf den geforderten Erstattungsmodus verständigt haben, werden derzeit bei der Staatskasse Suhl die erforderlichen Vorbereitungen getroffen, um ab 1. Juli 2002 die Annahme von monatlichen Zahlungen zu gewährleisten.

Dem Anliegen der Rechnungsprüfung wurde somit entsprochen.

Kosten und Nutzen von Flurneuordnungsverfahren gemäß § 1 Flurbereinigungsgesetz - Regelverfahren - (Kapitel 09 02, 09 03 und 09 09)

120 Der Thüringer Rechnungshof und die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Gera haben mit einer Systemprüfung im Jahr 2001 die 16 in Thüringen laufenden Regelverfahren zur Flurneuordnung darauf untersucht, ob diese durch einfachere, schnellere und weniger Kosten verursachende Verfahrensalternativen (wie vereinfachte oder beschleunigte Verfahren, freiwilliger Landtausch oder die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum) ersetzt werden könnten.

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung auf die hohen durchschnittlichen Kosten (mit 7.100 DM je ha und insgesamt 6,4 Mio. DM je Verfahren) und die lange mittlere Verfahrensdauer von 15 Jahren bei den Regelverfahren hingewiesen.

Er hat weiter auf Mängel bei der Entscheidungsvorbereitung und des Kostennachweises aufmerksam gemacht.

Da die hohen Kosten dieses Verfahrens zu 90 v. H. vom Land gefördert werden, hat der Rechnungshof empfohlen, auf die Eröffnung neuer Regelverfahren zu verzichten.

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Naturschutz und Umwelt (TMLNU) hat die Flurneuordnungsverwaltungen im Mai und September 2001 angewiesen, vorerst auf die Anordnung neuer Verfahren gänzlich zu verzichten. Verfahrensalternativen sollen in Zukunft eingehender geprüft werden. Damit ist das TMLNU den Anregungen des Rechnungshofs im Wesentlichen gefolgt.

**Zuwendungen des Landes für abfallwirtschaftliche Maßnahmen
(Kapitel 09 05)**

121 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) hat Investitionen privater Unternehmen bezuschusst, die im Bereich der Recyclingtechnologie das Entstehen und Umsetzen abfallvermeidender Produktions- und Kreislaufwirtschaften ermöglichen.

Der Rechnungshof hat aufgrund von Prüfungserkenntnissen aus dem Jahre 2001 beanstandet, das TMLNU habe bei der Verwendungsnachweisprüfung einer Fördermaßnahme die Verringerung der veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben sowie zusätzliche Deckungsmittel des Zuwendungsempfängers nicht berücksichtigt und die so entstandene Überzahlung nicht zurückgefordert.

Diese Feststellungen haben das TMLNU veranlasst, gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückzahlungsforderungen in Höhe von rd. 38 TDM geltend zu machen. Dieser Betrag wurde dem Landeshaushalt im Jahre 2001 zugeführt.

Dem Anliegen des Rechnungshofs ist damit entsprochen worden.

**Zuwendungen für den Umbau und die Sanierung eines ehemaligen GUS-Wohnblocks
(Kapitel 15 24)**

122 Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat im Jahre 2000 die Verwaltung und Verwendung von Projektzuwendungen für die Sanierung eines GUS-Wohnblocks und dessen Umbau in ein Studentenwohnheim geprüft. Für dieses Projekt hatte das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Forschung und Kunst für den Zeitraum von 1995 bis 1996 Mittel in Höhe von 4,68 Mio. DM bewilligt.

Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass das Ministerium den Verwendungsnachweis als sachgerecht und als übereinstimmend mit den Maßgaben des Bewilligungsbescheides bestätigt hat, obwohl das Staatsbauamt Verstöße gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheides festgestellt und den zahlenmäßigen Nachweis als nicht schlüssig bezeichnet hatte.

Die SRPSt hat die Bestätigung des Verwendungsnachweises beanstandet. Nach mehrfacher Erörterung schloss sich das Ministerium der Argumentation der SRPSt an und forderte vom Zuwendungsempfänger 575 TDM zurück.

Der Zuwendungsempfänger erhob gegen den Rückforderungsbescheid Klage beim Verwaltungsgericht Weimar. Da das Prozessrisiko – u. a. wegen des nicht fehlerfreien Zuwendungsbescheids – nicht einschätzbar war, einigte sich das Ministerium mit dem Zuwendungsempfänger auf einen Vergleich, wonach sich die Rückforderung auf rd. 290 TDM belief. Dieser Betrag ging am 3. Januar 2002 bei der Staatskasse ein.

**Zuweisungen für Krankenhausbauten
(Kapitel 17 36 bzw. 08 29)**

123 Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Verwaltung und Verwendung einer Zuwendung (12,9 Mio. DM) geprüft, mit der das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit die Sanierung des Heizhauses für ein Krankenhaus gefördert hat.

Dabei hat sie zahlreiche Verstöße gegen das Zuwendungsrecht und die Vergabevorschriften sowie gegen die Bestimmungen der HOAI festgestellt.

Insbesondere hatte die SRPSt moniert, das Ministerium habe die Fördermittel im Wege der Festbetragsfinanzierung zu einem Zeitpunkt bewilligt, an dem der Gesamtinvestitionsbedarf für die in Rede stehende Maßnahme infolge mangelnder Aussagekraft der Antragsunterlagen noch nicht mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelbar gewesen sei.

Das Ministerium ist den Hinweisen der SRPSt nachgegangen und hat auf der Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung gegenüber dem Krankenhaus Rückforderungen in Höhe von 1.074.263,85 DM sowie Zinsen auf den Erstattungsbetrag in Höhe von 305.449,02 DM geltend gemacht. Die genannten Beträge wurden am 6. November 2001 und 13. Dezember 2001 dem Landeshaushalt zugeführt.

Im Übrigen hat das Ministerium die von der SRPSt gegebenen Empfehlungen zur Ausgestaltung des Zuwendungsrechts in Verbindung mit der Förderung der Krankenhäuser nach § 10 ThürKHG in der am 18. September 2001 erlassenen Förderrichtlinie berücksichtigt.

Damit hat das Ministerium dem Anliegen der SRPSt in vollem Umfang entsprochen.

Rudolstadt, 10. Juni 2002

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs

Dr. Dr. Dietz

Dr. Gundermann

Kalusche

Marschner

Braun